Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

Efcher und Ufteri, von

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe der helvetischen Republit.

Sundert fünf und fünfzigftes Stud. Drittes Quartal.

Zürich, Sonnabends den 29. September 1798.

Befeggebung. Senat, 4. Geptember. (Fortfegung.)

Der Befchluf melcher erflart, baf bie Bertheilung ber Burcherschen Bunftguter in ftatu quo, bis ju alle gemeinen gefeglichen Berfügungen über Die Bunftguter bleiben foll, wird verlefen. Ufteri fchlagt eine Rommiffion bor, die er aledenn bitten will, Bemerfungen über die Beschaffenheit dieses gegenwartigen Buftans bes der Bertheilung, welche er fury mittheilt, in Betracht ju nehmen. Mener b. Arb. fimmt bei, und will die Rommiffion foll untersuchen, ob diefe Bunftguter Gemeindguter find oder nicht; er glaubt das legtere. Genhard findet feine Rommifion nothwendig; er will annehmen. Munger und Dolber fimmen für Die Rommiffion. Rublt meint, Der groffe Rath batte lieber gleich das allgemeine Gefez geben follen; und will eben um diefes zu erhalten, verwerfen. Mittel holger verwirft den Befchluß, das Arrete des Diret. toriums v. 16. Juni foll gehandhabt werden. Erauer ftimmt für Unnahme ober eine Commiffion. Ban für Unnahme. Barras findet, der 13. S. Der Rone flitution erflart alle Guter von Corporationen für ber: aufferlich; also auch für vertheilbar; er begreift nicht worauf bas Direktorium fein Arrete vom 16. Juni grunden konnte; er will ben Befchiuf verwerfen; indem Die Bunfte in Folge der Konstitution ihre Guter thei len fonnen. Lang fpricht gegen Barras; eine folche Bermerfang murbe die groften Unordnungen in ber Republit veranlaffen; es muffe erft ausgemacht mer: ben, ob biefe Bunftguter nicht etwa Mationalguter fepen, wenn fie ben ehemaligen Dligarchen gehort haben; er stimmt fur die Rommffion. Fuchs vers wirft ben Beschluß; es muffe ausgemacht werben, ob jene Guter Eigenthum der Bunftmitglieder maren oder nicht; im erften Fall muffen fie frei theilen fonnen, im legten bas Getheilte gurufftellen. Laflechere will annehmen. Genhard zeigt etwas aus ben Der batten bes groffen Rathe über Diefen Gegenftand, bas, Die er fagt, ihm Diefen Augenblif von einem Dit. von Friedensrichtern und Friedensgerichten in der bele

gliede des groffen Rathes gefagt werde, an. Uftert bemerkt, es fen febr unanftandig daß ein Mitglied des groffen Rathes, burch das Organ eines Genators jum Genat fprechen wolle. - Bas die Gache felbft betrift, fo tonne die Bermerfung des Befchluffes teine andere Folge haben, als daß ber Minifter des Innern auf feiner berlangten Rutgabe bes bereits getheilten Gutes bestehen murbe. - Die Rommiffion wird ans genommen, und in Diefelbe geordnet Rubli, Erauer, Ufferi, Luthi v. Gol. und Barras.

Stammen und Rabn erhalten fur brei Bos

chen Urlaub.

Groffer Rath, 5. Geptember.

RoBi und Baster begehren die Burufnahme ber geftern beschlognen Tagesordnung über die Bitts schrift von Ascona, indem diefelbe übel verstanden ward, und fie munichen daß der Gegenstand einer Rommiffion jugewiesen werde. Bimmermann bes gehrt Beibehaltung des gestrigen Beschluffes, indem die auf die Ronstitution motivirte Tagesordnung gang befriedigend für die Gemeinde Ascona sen. Pelles grini folgt Zimmermann. Beber unterflugt Roffi, indem die Tagesordnung für Ascona nicht hinlanglich befriedigend und felbst undentlich fen. Zanettini folgt Webern, und anerbietet fich als Mitglied ju der ju ernennenden Rommiffion, indem er die Localitaten von Ascona fennt. Die geftern beschlofine Lagesords nung wird gurufgenommen. - Efcher fagt, auf Diefe gurufgenommne Lagesordnung bin, tonnen wir die Bittschrift von Ascona feiner Kommiffion übergeben, indem wir noch feine Gefege uber Erziehungs : und Unterrichtsanstalten gemacht haben, und auch noch nicht im Fall find hieruber Gefete zu machen, folglich ift es fur einmal nur noch um provisorische Berfüguns gen gu thun, mit benen wir uns nicht abgeben fole len, Daber fodre ich Bermeifung biefer Bittfcbrift an ben Minifter der Erziehung und der Wiffenschaften. Diefer Untrag wird einmuthig angenommen.

Ruhn legt einen neuen Entwurf über Ginrichtung

veifichen Republit, bor. Da nach Berlefung bes ungluflicher mar, ale biejenige bes Stadtpatrioten beutschen Gutachtens fich die meiften Mitglieder ent: fernen, und mahrend ber Berlefung des frangonichen Rapports fich taum mehr 40 Mitglieder borfinden, fo begehrt Guter, daß der Prafident in Zufunft ben Mitgliedern verbiete fich in folder Ungobl ju ents fernen, indem ja nichts mehr als Sute und leere Bante borhanden fenen. - 2Byder begehrt, nach ganglicher Berlefung des Rapports, daß er 6 Lage auf dem Bureau gur Unterfuchung liegen bleibe. Belio folgt, und will daß diefer Rapport auch ju gleich ins Stalianische über est werde. Cartier Dankt Der Rommiffion fur Die bortrefliche Arbeit, und bittet daß die lateinischen Borter die darinn enthal ten find, ine Deutsche überfest merden, übrigens folgt er Myder. Efcher glaubt, Diefes Gutachten und Die Unnahme beffeiben fen bon fo groffer Bichtigkeit und Einfluß auf die gange Republit, daß daffeibe erft muffe gedrutt werden, damit jedes Mitglied daffelbe geboig untersuchen tonne, ehe es berathen wird. En fend orfer und Suffi folgen Eschern, und bit ten die italianifchen Mitglieder, die Ueberfetjung felbft ju übernehmen. Billeter folgt gang Duffi. Jos mini glaubt, der Druf mare der Dringlichkeit der Cache hinderlich, und daher folgt er Wydern. By: der folgt nun auch Efchern, bittet aber um Befchleus nigung. Marcacci folgt Efchern, und bittet um Bollmacht für die italianischen Deputirten fich einen Dollmetsch zu verschaffen. Perighe will mit dem Druf des Rapports abwarten bis derfelbe angenom: men fen. Efchers Antrag wird angenommen.

Republitaner

Mery berichtet aus bem Ranton Gentis über die innern Unruhen, welche durch die gefoderte Cidi leiftung entftanden find; er bezeugt bag diejenigen Gegenden welche zuerft Die Konftitution angenommen baben, eifrig fur ihre Beschugung gestimmt find, und fich fchon ein betrachtliches Truppencorps von Freis willigen gufammen vereinigt habe, um die aufrubris fchen Gegenden gur Rube ju gwingen. Er anerbietet fich, in einer geheimen Sigung noch mehr Rachrich: ten ju geben. Bimmermann fagt, neben ben Uns ruben welche die Gidesleiftung verurfacht, und gegen Die wir fcon gehorige Maasregeln genommen baben, giebt es noch andere Unruhen, welche durch offentlich gedrufte Blatter beranlagt merden tonnen: bon biefer Urt Blatter ift le Regeneratur par Reymond in Laus fanne, ber unter bem Titel einer Bittichrift, einen Auffag enthalt, der mabren Aufruhr predigt; ich bes gehre daher daß Das Direftorium aufgefodert werde frenge Maagregeln gegen Diefes Blatt und feinen Bers ausgeber zu nehmen. Diefer Untrag wird fogleich angenommen.

ton Solothurn, Schildern die traurige Lage in Der fie benachbarten Staateburger geschieht, alfo Der Durch wahrend ihrer Berfolgung waren, und welche weit Diefe Maasregel Beschadigte volles Recht auf Erflats

(f. G. 428.) welcher großinuthig die erlittne Unbill vergeffen wolle; fie flagen über ungleiche Behandlung der Stadtpatrioten und der gandpatrioten, welche les tere allein entwafnet fenen, und begehren mehr Gleich, heit und neue Behandlung des Patriotenentschabie gungsgeschafts. Cartier fodert über die Entschadi gung Bertagung bis nach Behandlung des Napports, und über die Ungleichheit Bermeifung an das Direts torium, welches derfelben ju feuren miffen merbe. Billeter folgt, und will daß alle Bittfchriften ber verfolgten Patrioten auf das Bureau gur Unterfus chung gelegt merben. Cartiers Untrag wird am genommen.

Eine Bittschrift von vielen Burgern aus Morfee im Ranton Leman, macht Ginwendungen gegen die Befchluffe bes groffen Rathe über Munizipalitaten und über Jagd, indem fie erftern der Gleichheit, less tern dem Eigenthumsrecht nachtheilig anfeben; fie empfiehlt dagegen die Abschaffung der Feudalrechte und die Einrichtung der Friedensrichter. Capani fodert daß diefe Bittichrift zum Gebrauch der über diefe Gegenstande niedergefesten Rommiffion auf dem Bur reau liegen bleibe. Erofch folgt, und will den Bur gern bon Moriee fchreiben, daß die Gefeggeber hel vetiens das Volf unter dem Baum der Feudalrechte weggenommen haben, um es unter ben Baum ber Freiheit zu ftellen, und daß es hoffentlich nie mehr unter den alten Baum guruffehren muffe. Cartiet folgt auch, bemerkt aber daß man eben eine im Regenerateur enthaltene Bittschrift beim Direktorium ans flage, und nun diefe doch annehmen wolle, er fodert alfo Rufnahme des vorigen Befdluffes. Rubn wis Derlegt Cartier, weil man jenes Blatt nicht ber ents haltnen Bittschrift als Bittschrift, fondern ber auf rührerischen Meufferungen wegen anklage, ba es bins gegen allen Burgern frei ftebe ihre Einwendungen ges gen Befchluffe anftandig der Gefeggebung vorzulegen; er folgt alfo Capani, beffen Untrag angenommen wird.

Die Gemeinden Bogen und Efingen im Di ftrift Brugg, welche legtes Jahr von der Biehfeuche litten, und zu Unterdruckung derfelben groffe Aufopfes rungen machen mußten, bitten um Diefenige Entichat digung, welche ihnen nach ben alten Gefegen gutoms men follte. Bergog unterftugt biefe Bitte, indem et glaubt, Die Berpflichtungen ber alten Regierungen, wenn fle auf fo zwefmaffigen Ginrichtungen beruhten wie Die alten Polizeigefege gegen Biehfeuchen maren, muffen gehalten werden: er empfiehlt Daber Dieie Ber meinden gu der gefoderten und gerechten Entschadigung. Efch er unterftugt Diefe Bitte aus zweifachen Grunden; weil einerfeits das mas bei einer Diehfeuche gu hems Berfolgte Patrioten von Biberifch, im Rans mung berfelben gethan wird, jur Sicherheit für bie

Rantone die Republit auch ihre Schulben und Bere pflichtungen übernahm: baher fodert er Berweifung biefer Bittschrift an bas Direktorium, welches eben falls die Rechtmaffigfeit biefer Foderung erkennen, und alfo berfelben entfprechen werde. Cartier will diefen & guffand, und einen allgemeinen Gefetesbor schlag hierüber an eine Rommission weisen. Erosch folgt Cartier. Billeter folgt Eschern, und will für Die gufunftigen Daastegen eine Rommiffion nies beriegen. Roch fagt. Die Biebzucht ift einer ber bor, nehmften Ernahrungszweige helvetiens, und daber auch von der erften Wichtigfeit, Diefelbe ju fichern: alfo maren mohl biefe Maasregeln ber Berner Res gierung hieruber fehr zwefmaffig; Diefem zufolge, und feibst nach dem 9. 5 der Konstitution, ift diefe Foder rung eine beilige Schuld: Daber fodere auch ich Bers weifung an das Direktorium, um der Foderung, nach Untersuchung der Rechnung, ju entsprechen, übrigens aber glaubt er, tonne man fich noch nicht mit Poligei der Biehzucht beschäftigen, und durfe fich ruhig auf die alten Ordnungen verlaffen, baber fobert er über die weitern Untrage Tagesordnung. Bimmermann folgt gang Roch, will aber die Rechnung durch ben Polizeiminifter unterfuchen laffen. Rubn fagt, fo nachläffig im vormaligen Kanton Bern Die medicinische Polizei für Menfchen mar, fo vorfreflich mar fie fur bas Bieb, baber tonnen wir nichts beffers thun als Dieselben beibehalten und die Bittschrift gu biefem End bin an ben Minifter bes Innern meifen ; übri gens aber ist dieser Gegenstand ber Medicinalpolizit so wichtig, daß ich Riedersetung einer Commission fodere und derselben die Kenntnisse des Ministers des Innern und die medicinische Polizei von ftere des Innern und anempfehle. Der Grundfas Frank jur Berathung anempfehle. Der Grundfast fir die Bittschrift felbft an bas Direktorinm gemiefen, und über ben allgemeinen Gegenstand eine Commiffion niedergefest in Die Cartier, Suter, Byber, Betfch und und poggi geordnet merden.

Oberst Andermat in Piemontesischen Diensten bittet im Namen aller in diesem Dienst stehenden Schweizer, um Beibehaltung dieses Kriegsdienstes, indem der König von Sardinien, so wie Spanien im Bund mit Frankreich stehe und diese Truppen schon mit den frank ihn gestegt haben und jeden Ausgenblik bereit seien, wenn es die Noth ersodere, zur Beschützung des Vaterlands herbeizueilen. Ruhn sagt, die Frage über Fortsetzung der Werbung für diesen Kriegsdienst ist sehr wichtig, daher soll dieselbe einer Commission zugewiesen und wegen den gegenwärtigen Zitunständen das Direktorium eingeladen werden, sein Urtheil hierüber dem grossen Rath mit zutheilen. Roch stimmt bei und hemerkt, das schon

tung seines baburch erlittenen Schadens hat, und eine Commission hierüber niedergesett sen, welcher weil anderseits mit dem Staatsvermogen der alten man die Sache zuweisen konne. Beide Untrage were Rantone die Republik auch ihre Schulben und Bere den angenommen.

Die Gemeinde Fachingen im Kanton Bern bittet um eine eigne Salzbude, um nicht mehr ihr Salz in Bern felbst abholen zu mussen. Ruhn sagt, da der Salzhandel dem Direftorium als Regal übergeben wurde, so gehört ihm auch der Detail über seine Ausübung, folglich sollen wir diese Bittschrift demsel

ben jumeifen. Angenommen.

Das Bollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift des B. Bovard, der als verfolgter Pastriot gegen AltRathsherr Fischer von Bern als seinen Berfolger klagt, und daher Entschädigung von demselben sodert, die sich auf 100 Dublonen beläuft. Che naud sodert Berweisung an den Justizminister weil hier der Rläger seinen Beklagten persönlich kennt. Carrard sodert Bertagung, weil sich dieser Patriot im gleichen Fall mit den übrigen beschädigten Pastrioten besindet. Del des solgt Carrard gant. Die Bertagung wird angenommen.

Elisabeth Muller von Ahynau begehrt Ents schädigung vom Kloster Ahynau wegen Beraubung eines Taferenrechts. Auf Secretans Untrug wird der Gegenstand dem Justizminister zugewiesen.

Farber Eslinger von Zurich flagt, daß er durch einen Machtspruch der alten Regierung verbannt wurde, und nun juruftomme, aber von seiner Zunft zur Schmieden, von der Zunfigutervertheilung ausgessichlossen worden fen, daher fodert er Wiederrufung seines Urtheils. Auf 3mmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, indem die Sache vor die Gerichte gehört.

Die Amenpflege der Gemeinde Lutry und Sasvigny im Leman klagt über eine falsche Bittschrift, die in Ruksicht auf sie der Gesezgebung eingeliesert wurde; sie sodert daher Untersuchung und Rechtsertigung. De loes will eine Abschrift der angeklagten Bitischrift ausliesern und dann dem Rläger überlassen seine Rlage vor Gericht zu verfolgen. Se cretan folgt, will aber den Gegenstand erst von der wegen der ersten Bittschrift niedergesezten Commission unterssuchen lassen. Dieser lezte Untrag wird angenommen.

Das Direktorium überfendet eine Bitischrift der Gemeinde Gerlefingen im Kanton Bern, de das Erb eines unehlichen Kindes, deffen Frziehung sie zum Theil beforgte, mit deffen Mutter theilen zu durfen bittet; das Direktorium empfiehlt selbst die Bitte, welche genehmigt wird.

Pellegrini fodert fur 8 Tag Uclaub, ber ibm

geftattet wird.

einer Commission juge viesen und wegen den gegen. Das Freiburgische Kantonsgericht bezeugt, daß wärtigen Zeitumkanden das Direktorium eingeladen feine Mitglieder nicht wie sie laut dem Lausanner werden, sein Urtheil hierüber dem groffen Rath mir Bulletin angeklagt worden sin), Advokaten und zutheilen. Roch stimmt bei und bemerkt, daß schon Richter zugleich sepen. Chenaud sagt, die Sache

berube auf einer Grrung bes Zeitungefdreibers, Die | murbigfte Beife fortfegen. Munger will feine Gie berichtigt merde; baber fodert er Sagesordnung. Efcher folgt, indem das Rans Carrard folgt. tonsgericht den irrigen Zeitungefchreiber vor ben Ges richten belangen tonne. Roch fagt, Die Gache gewinne Wichtigfeit , weil biefe Zeitung ben Ramen eis nes offiziellen Bulletins fuhre, Da boch Die Berhand, lungen der Rathe in demfelben nicht offiziel find ; er will alfo hierauf begrundete Lagesordnung, und burch das Direftorium in jenes Blatt einrucken laffen, bag unfre Berhandlungeberichte nicht offiziel fepen. Bi mmer mann glaubt, man foll in eine folche Beis tungefache gar nicht eintretten und folgt einzig der von Roch gefoderten Erflarung. Roch folgt nun auch 3 immermann. Capani beharret auf Rochs er: fem Untrag. Carmintran folgt Capani; Che naud ftimmt Bimmermann bei. Rubn folgt Roch & erftem Untrag. Gecretan folgt Bimmer, mann, befonders da man in biefem Bulletin meift finde , was man nicht gefagt habe. Man geht ju ber auf das Protofoll begrundeten Tagesordnung.

Genat, 5. Geptember.

Dolber und Berthollet brichten im Ramen einer Commiffion über ben die Pulver , und Galpes terfabritation betreffenden Befdluß. Gie anertennen ben Grundfat bes Befchluffes fomohl als die Drings lichfeit; munbern fich aber wie der groffe Rath Das mit 3 Monate - feit ber Auffoderung des Diretto, riums, babe jogern fonnen; fie finden dann aber Die verbotne Ginführung alles fremden Galpeters für Partifulare, gn febr und unnothig die Freiheit beeins trachtigend, indem der Galpeter auffer der Bulvers fabrifation, ju vielen andern Gewerben erfoderlich ift, und rathen besnahen jur Bermerfung. Buthi b. Langnan ift gleicher Meinung; er meint burch Manahme Des Befchluffes murden viele Runftler gang brodlos werden ; er findet auch die Freiheit der Pars tifular , Dulvermublen allgufehr und ungerecht bes Mener b. Arbon fpricht in gleichem schränkt. Sinne. Der Befchlug wird verworfen.

Man wirft die Frage auf: ob Morgen an dem allgemeinen Feiertage bes protestantischen Belvetiens, Sigung gehalten werden foll? Muret glaubt ja, nach bem Gottesbienft. Debeven glaubt, man habe fruber, an einem hoben Sefte der Ratholiten, Die Gigung ausgefest, und foll nun alfo bas nems liche auch gegen die protestantische Rirche thun. Ruepp ift gleicher Meinung. Meper b. Arbon und guthi b. Langnau wollen feine Gigung bas ben um teinen Unlag ju Mergernig oder Difdeutung! gen ju geben. Laflechere mochte ben gefammten Genat erft ben Gottesbienft besuchen und hernach Sigung halten laffen; indem wir aledann dem Das terland bienen, merden mir ben Gottesdienft auf Die

gung ; es mare bann , daß aufferordentliche Beichafte vorfielen. Stap fer will feine Feiertage einführen, an denen er nichts fo heiliges und die er nicht fur fo nothwendig anfieht, als die Arbeiten fur's Baterland. Mener b. Arbon widerfest fich der Gigung; et will die Beiligfeit des Lages auf alle Beife erhalten, indem Religion gegenwartig nothiger als je fen. Erauer will dem Prandenten überlaffen, Gigungju halten oder nicht. Buthi b. Gol. mundert fich, daß diefer Gegenftand bier überall gur Sprache fomme; Die Bemiffensfreiheit eines jeden foll unbefdrantt fepn, und das Direftorium follte feine religiofen gefte am ordnen. Er verlangt Tagesordnung; der Prafident werde nach Beschaffenheit der vorhandenen Geschäfte Sigung veranstalten oder nicht. Man geht gur Tas

gesordnung über.

Der Befchluß, welcher "in Betracht, daß es für die innere Rube der Republit wichtig ift, gegen fremde und einheimische Emiffairs ftrenge zu verfahren, und ben Umlauf aufruhrerischer Schriften zu berhindern -Das Direttorium einladet, bagegen die fraftigften und swefmaffigften Maagregeln ju ergreifen " wird bets lefen. Ufteri: Wir haben bereits vor ein paar Lagen bon dem groffen Rath einen Befchluß erhalten, durch welchen bas Direttorium eingeladen mard, gegen die Rebellen im Innern die fraftigften, fchleunigften und zwefmaffigften Maagregeln zu ergreifen; ich habe ber Unnahme beffelben beigeftimmt; jeboch einzig, weil ich diefen Befchluß als eine öffentliche Erflarung ber Gefeggeber anfah, daß fie famtlich das Benehmen der Rebellen nicht nur mit Abscheu anseben, fondern allen, vom Direktorio gegen fie getroffnen und ju trefe fenden Berfügungen ihren ganglichen Beifall geben, und weil ich eine folche Erflarung unter ben gegens martigen Umftanden für bas Publifum und bie offents liche Meinung wichtig und nuglich glaubte; aus jedem andern Gefichtepuntt hatte ich den Beschluß verwers fen muffen; benn es verfteht fich wohl von felbft, baß Das Direktorium Pflicht auf fich bat, gegen Rebellen ftrenge gu verfahren; wir haben feine Grunde gu zweis feln , daß es feiner Pflicht bis dabin ein Genuge ges leiftet habe; und boch macht man bem, welchen man einladet, feine Pflicht ju thun, immer eine Urt von Bormurf. - Bei bem vorliegenden Befchluß aber fann mein erfter Gefichtspuntt unmöglich mehr ange wandt werden, Dann es fann nichts zwefmaffiges Darin liegen , Daß Die Gefezgeber jede Boche eine folche Ginladung ans Direktorium fenden, um es auf Man mußte gufobern , feine Pflichten gu erfullen. wenigstens erft wiffen, nicht nur ob wirklich Emis farien borhanden find, und aufruhrerische Schriften verbreitet werden, sondern ob das Direktorium beiden ruhig zusieht und keine Borkehrungen dagegen trift. (Die Fortfegung im 156. Stud.)

Der schweizerische Republikaner.

Sundert feche und fünfzigstes

Gefeggebung.

Genat, 5. Geptem ber. (Fortfegung.)

Endlich was foll das: " die fraftigsten und zwef' massigsten Maagregeln " dies ift entweder nichts ges fagt, oder mehr gefagt als man fagen wollte, wenn man willfurliche Beifeitfetjung der bestehenden Gefete etwa darunter verstehen murde. Ich stimme also gur Verwerfung des Beichlusses. Luthi v. Gol. verwirft ihn ebenfalls, nicht blos weil er einen Bors wurf gegen das Direktorium enthalt, fondern auch, weil der groffe Rath felbit feine Pflicht nicht gethan bat. Die Resolution ift überhaupt eines Gefezgebers unwurdig; das Gefes foll bestimmen : was ift ein Emiffar; mas find auruhrerifche Schriften; bon allem dem findet man bier nichts. Wenn folche Emiffairs und aufrührerische Schriften fich verbreiten, so mache der groffe Rath zwekmaffige Gefete dagegen; er vers beffere j. B. bas Gefet über die Paffe. Das Diretto: rium wird feine Pflicht thun, aber ohne Gefete bleibt alles feiner Willtur überlaffen. Erauer will anneh: men; es werde feinen Schaden bringen, wenn fich Die gesezgebenden Rathe schon laut gegen aufrühres rische Schriften erklaren; Verwerfung des Beschluffes wurde nur Empfindlichfeit und Erbitterung gwifchen beiden Rathen verurfachen; man fonnte zugleich den Bunfch nach fehlenden Gefegen auffren. Dunger will auch annehmen ; er fieht den Befchluß mehr jum Rugen des Publikums als zur Vorschrift für das Direk torium abgefaßt an. Mittelholger ftimmt Ufteri und guthi bei; er findet, der Befchluß murde dem Direktorium nichts anders fagen, als: ihr thut eure Pflicht nicht. Ban glaubt auch, folche Befchluffe, Die blofe pia defideria und leere Geufjer enthalten, tonnen wenig Rugen bringen; ber gegenwartige enti balt in der That Bormurfe gegen das Direktorium, tu einer Zeit wo daffelbe fie am wenigsten verdient. Er will den Beschluß verwerffen und die Berwerffung badurch motiviren, daß der Genat vom groffen Rath Gefete erwarte, Die den Absichten des Befchluffes eigentlich entsprechen konnen. Rubli ift auch übers Beugt, daß die Refolution überfluffig ift, indef fiebt er auch feinen Schaden von der Annahme; bennoch will er jur Bermerffung ftimmen. Barras meint, Das Direktorium sende ja auch beinahe tägliche Ginladungen an die Rathe, um fie gu Abfaffung von Gefeten aufzufodern; die Constitution giebt ihm das Recht dazu; aber wir konnen ihm auch Gegenrecht meinden im E. Leman, ihre Wahlmanner nicht nach üben. Es ift feineswegs Miftrauen, das den Be. dem von der Verwaltungskammer bestimmten Lags

schluß eingegeben hat; auch ist derselbe nicht unbeftimmt; benn Die alten Gefete bestehen und Das Die rektorium wird wiffen woran es fich zu halten hat; et will also annehmen. Luthi v. Langn. ebenfalls; die Verwersfung, meint er, wurde sehr üblen Eins druf machen, und das Direktorium werde so ems pfindlich nicht seyn. Lastechere ist gleicher Meisnung; die Zeitumstände erheischen, daß dem Direkstorium alle erfoderliche Kraft gegeben werde, und wir dursen nicht anssehen einen Theil unserer Freiheit bem Direktorium ju übertragen. Lang will auch annehmen; ber Befchluß fpreche bon ben fcharf ften Maggregeln und fomit fonne er ber Ehre bes Direftoriums feineswegs Eintrag thun; er werde dagegen fehr gute Wirfung aufs Bolf machen, und wenn Ufteri einem fruhern abnlichen Beschluffe nur darum beigestimmt habe, weil er gute Wirkung davon aufs Bolt erwartete, so trete gerade der nemliche Fall hier wieder ein. Reding stimmt Usteri und Luthi bei; er findet kein Geprage eines Gesetzes in der Resolution; Anzeige sowohl als Einladung, die darin enthalten find, mussen beide fur's Direktorium beleidigend seyn; das Direktorium thut gewiß alles Erforderliche, und der Beforgnis, Die guthi v. gangn. geauffert hat, fann durch Motivirung der Bermerffung vorgebeugt werden. Dolder verwirft den Beschluß, als unnothig und feineswegs ordnungsmäßig; das Direktorium konnte dadurch irre geführt werden; es kennt die gage der Republik besser als wir, und hat gewiß schon genugsame und zweckmäßige Maagregeln ergriffen; burch unfern Befchluß aber, tonnte es von dem Wege weiser Mäßigung abgeleitet — und das durch großes Unheil veranlaßt werden. Bundt will annehmen; wann's nichts nüzt, so schadt's nichts; der grosse Nath ist zu dem Schluß, durch Anzeigen, daß Patrioten mißhandelt werden, bewo gen worden; auch im Canton Sentis sind Unruhen ausgebrochen; man hat zu Appenzell Kofarden abs geriffen — und es sind strenge Maaßregeln gegen die Spiesgesellen nothwendig. Stofmann ist übers zeugt, daß der Beschluß in den besten Absichten vom groffen Rath abgefaßt worden, bennoch halt er ihn für überflußig, weil wirklich bas Direktorium alles Mögliche gethan hat. Duc will annehmen, indem man nie ju ftrenge Maafregeln gegen bie Unruhftifter treffen fann. - Der Befchlug wird mit 24 Stimmen angenommen.

Der Befchluß, welcher über die Bitte bon 3 Ges

gelb, fondern nach einer fruhern mit ihnen getroffnen als ob die Berweifung eines Befchluffes an eine Coms lebereinfunft gablen gu durfen, jur Tagebordnung übergeht, indem das Arreté ber Berwaltungefammer frine ruchwirfende Rraft haben fann - mud angenommen.

Der Beschluß, welcher die Bitte der Gemeinden Thunfletten und Bugbergen, ihren Contributionsam theil megen Requifitionefuhren, ber 917 Eronen bes tragt, in Schuldbriefen aus ihrem Gemeindseckel jahlen zu durfen, bewilligt, wird verlefen. Deper b. Arb. halt bas Unfuchen Diefer Gemeinden fur ganz überflüßig; fein Geset verbietet den Gemeinden über ihr Eigenthum zu disponiren, besonders wenn es um Requisitionszahlungen zu thun ift; Annahme ber Resolution wurde darthun, daß das nicht so sen; er will also um biefer Folgerungen willen, verwerfen. - Luthi v. Langn. bezeugt, daß im C. Bern aller: dings Gesete existirten, vermöge benen die Gemeins den ohne hohere Bewistigung feine Capitalien ver-aussern durften; der Beschluß sen also in der Ord nung. Zulauf stimmt zur Annahme, die Gemeinde wolle mit bem Reft ihres Eigenthums Diejenigen ihrer Burger gablen, Die Borichuffe fur Requisitionen ger macht haben. Dolber bemerkt, auch um des befanns net Arrete's des Direktoriums willen, welches Die eins: weilige Beraufferung bon Gemeindgutern verbietet, fen die Bewilligung dagu nothwendig. Deper v. Urb. nimmt feine Meinung guruct und ber Befchluß wird angenommen.

Der Befchluß, welcher über die Bitte ber Gemeinden Stadio und Mendrifio, man mochte fie bei dem Eigenthum ihrer Gemeindguter fchugen, jur Tagebordnung geht, indem die gefetgebenden Rathe immer das Eigenthum eines Jeden schützen werden, wird verlefen. Dolder will eine Commission, in dem ihm der Beschluß schon die Sache selbst zu beur theilen und darum reife Ueberlegung zu verdienen fcheint. Luthi v. Gol halt die Rommiffion fur aberfliffig; man habe schon eine ahnliche Resolution angenommen. Ufteri: nicht nur haben wir schon eine ahnliche Resolution angenommen, fondern burch ein besonderes Detret ift das Direftorium aufgefodert worden, im Ramen der Gefetgebung allen Gemein: ben bas Eigenthum ihrer Gemeintguter feterlichft gu jufichern; dieg ift auch geschehen, und somit ift die gegenwartige Refolution burchaus überfluffig; inoch. ba man mir auch bier wiederholen fonnte: wann fie nichts nute, fo schade fie auch nichts, so werde ich nicht zur Bermeiffung aurathen. Laflechere will, bag man bie Gache nicht lacherlich mache; nicht nur werbe bie Unnahme bes Beichluffes nichts fchaden, fonbern feine Bermerffung ober Bermeifung an eine Commiffion, murbe die gange Republit in Gabrung und Unruhe versegen. Muret bittet, sich por fol tonne, und daß man alio dem Bureau überlaffen solle chen übertriebnen Aeufferungen in Acht ju nehmen, Das Reprafentantenverzeichniß nach Gutbunten vets

miffion bes Genate, Die gange Republit beunruhigen tonnte. Laflechere erflart sich, daß er eigentlich nur von der Berwerffung habe reden wollen. Bar ras spricht für die Aunahme. Dolder nimmt seine Meinung guruck. Der Beschluß wird angenommen.

Ruepp erhalt fur 4 Bochen Urlaub.

Um 6ten Gept. mar feine Sigung in beiben Rathen.

Groffer Rath, 7. Geptember.

Capani fodert fchleunigen Rapport ber Coms miffion über die Drefvergeben, indem fo wie Rans mond in Laufanne Ultrarevolution prebigt, bagegen Saller in Bern immer noch Ariffofratism predigt Rubn fagt, gegen Saller fen icon ein Procef ans gefangen, und er werde bas Commiffionsgutachten über Prefivergeben fobalb möglich vorlegen. Capani fobert, bag ein Sag fur Diefes Gutachten feftgefest werde. Perighe widerfest fich diefem Untrag, weil Rubn immer ohne dieß fo viel moglich arbeite. Car rard folgt Capane, weil unfer Reglement diefes fodere. Ruhn erklart fich, daß er in 3 Bochen ben Rapport machen wolle. Capani begehrt, daß ein anderes Mitglied Der Rommiffion Diefen Rapport fchleuniger liefere. Man geht gur Tagesordnung.

Da der Befchluß über die Pulver, und Galpes terfabrifation bom Genat berworfen wurde, fo wird derfelbe ber Rommiffion guruckgewiesen, um in 4 Zas gen einen neuen Rapport borgulegen.

Rubn fodert, daß das Bureau fich mit den Prafidenten aller Rommiffionen berathe, um ein Ber geichniß über die Zeit, in der fie ihre Rapporte borles gen tonmen, entwerfen gu laffen, bamit bann jeder Commission ein Tag für ihren Rapport bestimmt werde. Diefer Antrag wird angenommen. Suffi fagt, das Bureau habe den Auftrag ein

neues Reprafentantenverzeichniß drucken zu laffen, nun frage fich ob die zu andern Stellen ernannten und die noch nicht erschienenen Mitglieder barauf verzeichnet merden follen, und ob die Mitglieder bem Ulphabeth oder ben Cantonen nach follen eingetragen werden. Cartier will das Bergeichnif alphabetifd und nur die mirflichen Mitglieber barauf haben. Un Derwerth folgt Der alphabetifchen Dibnung, will aber die Mitglieder, welche andere Stellen haben, noch nicht burchftreichen. Bergog folgt Cartier, weil ein Mann nicht zwei Memter befleiben fann. Ge erretan glaubt, Die Frage, ob Bolfereprafentanten andere Memter annehmen burfen, fen fo miditig und weitlaufig, daß Diefeibe jest nicht behandelt merben

fertigen ju laffen. Diefer Antrag wird angenommen und der Kommiffion über Die Pflicht der Reprafens tanten an ihrer Stelle ju bleiben, aufgetragen in 4 Lagen Rapport zu machen.

Schiffer fodert für 6 Wochen Urlaub. Bims mermann will nur einen Monat Urlaub geben:

Diefer Untrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert für bas Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 10,000 Franken: fie

werden gestattet.

Das Direftorium überfendet eine Rlage des Res gierungestatthalters vom Ranton Engern , daß die B. Brentano und Studer in Stafa am Zurich, foll, beglaubigen. fee ein Buch nachgedruckt haben, mit einer Em pfehlung die er nur der Originalauflage habe ben rucken laffen, und mit einer Ungeige, daß es eine verbefferte Auflage fen, da fie hingegen wortlich, ausgenommen mit Druffehlern, abgedruft fen: das Direktorium macht auf die Nothwendigkeit aufmert fam, Maadreglen gegen den rauberischen Nachdruf gu treffen , und den Gelehrten die Frucht ihrer Arbeiten für die Aufflarung ber Menschheit zuzufichern. Bil leter fodert Berweifung an eine Rommiffion. Suffi fodert Bermeisung an die Preffrenheitskommiffion : Diefer legte Untrag wird angenommen.

Bolksreprafentant Michel Schreibt aus Bont gen im Oberland, dag Diefer Ranton vollig ruhig fen , und bittet baß fich die Gefengebung verwende, daß diefer arme Ranton nicht mit frankischen Trup, pen belegt werde. Efcher fagt, da die Gefeggebung fich nicht mit Berlegung der franklichen Truppen ab: geben fann, und Diefes gang eine Bollgiehungemas, regel ift, fo fodere ich Berweifung Diefes Briefs an bas Direftorium. Diefer Untrag wird angenommen.

Ruget, Bolfereprafentant, fchreibt bag er nicht mehr in ber Berfammlung bes groffen Rathe Plat nehmen fonne, fo lange man ihm nicht das Recht ge fatten wolle, über die vorliegenden Geschäfte gu fpres chen: er fordert daber bestimmte Buficherung Diefes Rechts. Erlacher fodert Tagesordnung. Guter folgt, weil wir neben unfrer Freiheit auch noch der Stimmenmehrheit unterworfen fenn follen. Dergog und Baster folgen. Man geht einmuthig gur Cas gesordnung.

Dergog legt im Namen einer Kommission mit der Forderung um Dringlichkeitserflarung folgenden Rapport vor. 1) Jeder Burger hat das Recht vor den gesetzgebenden Rathen perfonlich zu erscheinen, um feine Bunfche und Angelegenheiten mundlich bors gutragen. 2) Wer perfonlich vor den gefetgebenden Rathen erscheinen will , muß fich zubor an den Pra fident des Rathe wenden: Diefer macht die Unzeige dem Rath, welcher bann-dem Petitionar Die Erlaubs nie giebt, bor die Schranken gu treten. 3) Wenn

Brafident bas Bort, worauf bin er feinen Borfrag inundlich machen fann. 4) Wenn eine folche Petition mehrere, wichtige und weitlaufige Begenftande enthalten wurde, die entweder eine nabere Untersuchung erfos berten oder an eine Rommiffion verwiesen merden mußten, fann der Rath den Petitionar auffodern fein Begehren in Schrift verfaßt einzureichen. 5) Ber im Ramen mehrerer Burger por den gefengebenden Rathen erscheinen will, muß feine Sendung durch eine schriftitche von allen feinen Ronftituenten eigens handig unterschriebene Bollmacht, in welcher Die Ras tur feiner Auftrage und Berrichtungen ausgedruft fenn 6) Alle schriftlichen Petitionen muffen von den Petitionaren, fegen es einzelne oder mehrere, eigenhandig unterichrieben fenn: fann ber Petitionar nicht fcreiben, jo unterzeichnet er feine Des tition in Gegenwart feines Agenten mit einem Sands gei ten. 7) Alle fchriftlichen Petitionen muffen mit dem Bifa des Ugenten Der Bemeinde, in welcher der Des titionair angefeffen ift, verfeben fenn, durch welches aber nur die Mechtheit ber Unterschriften beglaubigt werden foll. 8) Dem gleichen Bifa find auch die im 5. S. vorgeschriebnen Bollmachten unterworfen. 9, In feiner Petition fonnen Ausstreichungen oder Bufage ftatt haben, fie fegen benn mit der Unterschrift des Petitionars bewährt. 10) Dem Petitionar fieht es fren feine Petition, wenn felbe mit den, Roaft Diefes Befeges erforderlichen Formlichkeiten berfeben ift , ents weder unmittelbar oder ourch Bermittlung des Regies rungeffarthaltere feines Rantons an Die gefetgebens den Rathe gelangen gu laffen. 11) Fur jede Petition, Die dem Regierungestatthairer gur Beforderung an Die gefetgebenden Rathe überreicht wird, ift er verbunden auf Begehren Des Petitionars einen Empfangschein auszuftellen. Cartier begehrt allerforderft Drings lichteitserflarung, welche angenommen wird. Efchet fagt: durch diefe Urgenzerklarung haben wir bestimmt, daß diefer Rapport nicht, dem Reglement gemäß 6 Tage auf dem Bureau liegen bleiben folle: nun fodes re ich, daß er bis Morgens vertaget werde, weil wir andere wichtigere Rapporte an der Tabesordnnung haben. & ufcher folgt, fodert aber 2 Tage Auffchub. Diefer Untrag wird angenommen.

Das Gutachten der Finanzkommission über das Rechnungswesen und die Berantwortlichfeit benm gangen Finangmefen der Republif wird gum zweitens mal vorgelefen, und nach einigen unbedeutenden Bes

merfungen unverandert angenommen.

Rubn und Gecretan legen im Ramen der Reglementstommiffion folgenden neuen Borfchlag über den Abschnit der Motionen vor: I S. Alle Motionen von Wichtigfeit die nicht Folge oder Mobififation eis ner wirflich in Behandlung liegenden Frage find, follen Schriftlich auf den Tisch gelegt werden. 2. g. Alle Der Petitionar Die Erlaubnis bat, fo giebt ibm der Zwischenmotionen, wodurch Die Berathung uber eis gefest werden, wenn es nicht Ordnungsmotionen find. 5. 3. Ordnungsmotionen find Diejenigen, welche Die einfache oder motivirte Tagesordnung, die Vertagung, Die Prioritet, die Form der Behandlung, die Berbefferung oder bie Berbefferung einer Berbefferung oder eine Burufrufung jum Reglement betreffen. 4. S. Jede Ordnungsmotion foll sogleich behandelt und abs gestimmt werden, ehe eine andere zugelaffen oder in ber hauptfache fortgefahren wird. Gecret an munfcht insofern man den Borschlag annehmlich finde, daß fogleich Urgeng erflart werde: Diefe und Der Borfchlag

felbst werden einmuthig angencommen. Das Direftorinm überfendet einen Brief bon ber Bermaltungstammer in Lugern, welche anzeigt, daß auf den 20. Diefes Monats alles zur Aufnahme ber oberften Gewalten Belvetiens in Lugern bereit fen : jus gleich zeigt es an, daß es überzeugt fen, das Inter reffe Selvetiens erfodere, daß Die Gewalten fich fo bald möglich nach Lugern verfügen, Daber begehrt es ben 24. Septbr. feine erfte Sigung in Lugern halten ju fonnen. Efcher unterftugt ben Untrag bes Dis reftdriums und fodert, daß die wegen allfähligen Bas fangen niedergefeste Rommiffion auf nachften Montag einen Rapport mache über die Frage, mann und wie Die gefetgebenden Rathe fich auf einige Boden einfellen tonnten. Spengler glaubt es fen in der gez genwartigen Lage Helvetiens bedenflich nach Lugern zu gehen, daher fodert er Bertagung. Ruhn folgt gang Efchern, weil das Direftorium die Lage Belbes tiens am beffen fennt, und weil die Gefetgebung feine Gefahr fennt, wenn Pflicht fie an ihre Stelle ruft: jugleich fodert er Dringlichfeitertlarung. Dies

fer Untrag wird angenommen Die Berfammlung bildet fich in ein geheimes

Romite.

Nachmittag 4. Uhr.

Entwurf dem Minifter bes Innern gufenden. gufch er fodert Berlefung beffelben. Bimmermann folgt Suffi und will Ehrenmeldung von B. Dorner ertennen. Seryog folgt Suffi's Antrag, welcher angenommen mirb.

3. R. Maurer b. Mrau bittet bor bem Sut und Waidrecht der Gemeinde Gur auf seinem Grund und Boden gesichert zu senn. Ruhn fodert Tages, pronung, weil sich dieser Burger von diesem Waid, recht erst loskaufen musse. Dieser Antrag wird ans

genommen.

ne Erlaubnif entfernen tonne, indem er fich bermun fodert er aufs neue Lagesordnung. bert einen Biceprafident auf bem Stuhl zu feben. Secretan fodert Bertagung Diefer Frage, weil mir

men Gegenstand unterbrochen wird, follen bei Seite uns jest mit Bittfchriften beschäftigen follen: biefer

Untrag wird angenommen.

Die Borgefetten der Gemeind Stafisburg begehi ren, daß die Bogtfachen und Ronfiftorial : Gegenftande nicht ben Diftriftsgerichten überlaffen, sondern den Munigipalitaten übergeben werden. Bergog will diese Bittschrift vertagen bis man fich mit diesem Wegenstand befaffe, oder aber gur Tagesordnung ger ben. Rildmann fodert Bermeifung an die Munis zipalitaten Rommiffion. Bimmermann folgt. Ruhn folgt der Tagesordnung, weil die Munigipas litaten feine Gerichtsbarfeiten ausuben follen. hers gogs Untrag der Bertagung wird angenommen.

Die Gemeinden Feuerthalen und gangwiesen im Ranton Zurich begehren der Stadtgemeine Schaffhaus fen einverleibt zu werden. Auf Billet ere Antrag wird der Gegenstand der allgemeinen Gintheilunges

Rommiffion jugewiefen.

B. Le mann im Diffrift Gumismald bittet eine Pulvermuble, die ihm General Brune gu erbauen ers laubt habe, weiter fort einrichten und benugen ju tonnen. Rubn begehrt Berweifung an die Pulver und Salpeterkommiffion, weit Brune oft folche Er laubniffcheine ausstellte. Roch folgt. Erlacher begehrt, daß man Diefem Pulfermuller Erlaubnis gebe fortzufahren. Ruhn fagt, es ift mit dem Pul fer wie mit dem Gift, man fann fie nicht in jeders manns Sanden laffen: nach den alten Gefegen fann feine Pulfermuble angelegt werden, und bis wir neue Gefege haben, follen die alten gultig fenn; folglich tonnen wir jest feine folche Erlaubnig geben. Sull! folgt Rubn. Erlacher beharret. Bimmermant und Roch unterfingen Rubn. Der Gegenftand mid vertaget.

Ein hinterfaß von Krenburg flagt über die Uns gleichheit der Rechte gwischen den Sinterfaffen und Gemeindegenoffen, und über die gleichen gaften bie ihnen hingegen die Gemeinde auflege. Carmin B. Dorner v. Bern überfendet einen Entwurf tran glaubt, man foll jur Tagesordnung geben, über eine Feueraffeturanzanftalt: Suffi will Diefen indem es naturlich ift, daß die Hinterfaffen feinen Theil an den Gemeindgutern haben, und bingegen als Ctaatsburger , alle faatsburgerlichen laften tra gen muffen. Rubn folgt; einzig scheint ihm ble Ropffteuer bedenflich ju fenn, welche die Gemeinde Frenburg, laut der vorhandenen Bittichrift ausschreibt, weil diefes nur eine Bermogenefteuer nicht aber eint Ropfficuer fenn follte, Daber fodert er hieruber Rief berfezung einer Kommiffion. Capani folgt, und wil überhaupt nicht, bag eine Gemeinde fich felbft beften ren tonne. Carmintran fagt, Diefe Beffeurung ift gar Meublirung ber Cafernen erfoderlich, und if Erlacher will wiffen, ob der Prafident fich ohr eine Bermogens nicht aber eine Ropffieuer, Dahe

(Die Fortfegung im 157. Stuf.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Ufteri,

Mitgliebern ber gefeigebenben Rathe ber helvetifchen Republit.

Sundert fieben und funfgigftes Stud. Viertes Quartal. Zürich, Montags den 1. October 1798.

Befeggebung.

Groffer Rath 7. Geptember.

(Fortfegung.)

Bour geois folgt Ruhn, weil er nicht begreift, daß eine Gemeinde ihre hinterfaffen besteuren tonne , ohne Diefelben mit ju Rathe ju gieben. 3 immermann bes gehrt Tagesordnung, weil unfere Rommiffionen feine richterlichen Untersuchungen vornehmen können, wie dies fer Gegenstand, ber vor ein Diffriftsgericht gehört, er: fodern wurde. Capani will, daß wenn man feine Rommiffion niederfezen wolle, man den Gegenstand dem Direftorium jumeife. Bourgeois folgt. Bim: mermann beharrt. Secretan folgt Rubn, weil biefe Befteurung ungerecht vertheilt ju fenn fcheint. Rubns Untrag wird angenommen, und in die Roms mission geordnet Capani, Carmintran und Schlumpf.

Die Gemeind Coublanc im Diffrift Morfee er flart fich, nicht mehr der Meinung gu fenn wie bor 14 Lagen, ale fie eine Bittschrift bon ben Burgern bon Laufanne , wegen Gemeindsburgerrecht und Feu: balrechten, mit unterschrieb. Efcher fodert Mittheis lung an den Genat, indem die Bittschrift, von der hier die Rede ift, nie dem groffen Rath fondern nur Dem Genat mitgetheilt murbe. Roch fodert Lages: ordnung. Carrard begehrt Untersuchung, weil er Der Mechtheit des vorliegenden Briefes nicht traut. Man geht gur Tagesordnung.

Die Gemeinden Beinau und Ryfen im Diffritt Langenthal fodern Abschaffung des Zehnden. Un die

Feudalrechtskommission gewiesen. 3. Schabler in Flue Diftrift Dornach fobert Bertagung bis jum allgemeinen Gefeg. Erofch be gehrt Berweisung an das Direktorium, weil dieses auch sen es bei biefer Partifularresolution nur die Wirthshaus ausser der Birs liege, und alfo dem Allis deutsche Redaktion, die nach Zurich gefandt werde und "natraktat mit Frankreich gufolge hierüber eine fleine alfo gultig fen; über die Archtmaffigkeit der Theilung Menderung porfallen tonnte. Der Gegenftand wird trette der groffe Rath offenbar gar nicht ein. Lafles bertaget.

Senat 7. September.

Ufferi berichtet im Namen einer Rommiffion über den die Bunftguter Buriche betreffenden Befchluf. (Der Bericht ift bereits abgebruft im 135 St. Des Republ.) die Rommission rath gur Annahme.

Barras erflart, bag er, als Mitglied ber Rommiffion, bennoch aus einem befondern Grunde dem Bericht nicht beistimmen konne. Zufolg der Ers klarung der provisorischen Regierung von Zurich, halt er die Zunfte in der That für die rechtmässigen Eigenthumer ihrer Guter, und da die Fortbauer dies fer Gefellichaften mit ber neuen Ordnung ber Dinge sich nicht gar wohl verträgt, so konnten sie unstreitig zur Theilung schreiten; um aber unordentliche Theis lungen zu verhüten hat das Direktorium sein Arrete vom 16. Juni gegeben; der grosse Rath will ehe er die Frage entscheidet, Nachrichten von der Beschaffens heit der Zunftguter in den verschiedenen Cantonen einziehen und unterdeff verordnet er, daß alles in seinem gegenwartigen Zuffand bleibe. Dies ift in der Ordnung, und er murbe mit der übrigen Rommiffion gur Annahme rathen. Allein durch eine fich zwischen der Abfaffung des deutschen und des frangofischen Beschluffes findende Verschiedenheit, entsteht eine neue Schwierigkeit. Im beutschen heißt es: die Verstheilung ber Zunftguter soll in ihrem gegenwartigen Buftand bleiben; im Frangofischen bingegen, Die Bunfts guter Buriche follen ic. Das legtere ift zweibeutig; es fann nur auf Die noch ungetheilten Guter bezogen merben , oder auf biefe fowohl als die getheilten ; im erften Fall mare das Getheilte den Befigern jugefpros chen und fonnte nicht mehr zurufgefodert werden. Er will alfo um fehlerhafter Redaftion willen verwers Beibehaltung des Tafernenrechts. Lufcher fodert fen. Luthi b. Gol. erwidert, bie Worte fepen freilich verschieden, aber ber Ginn fen ber nemliche; chere ift gleicher Meinung. Auguftini fann fein

Erstaunen nicht bergen , bag man eine fehlerhafte Res & r. Die aus einzelnen Theilen Selvetiens verbannt ger battion nicht erft wolle verbeffern und gleichformig wefenen durfen wieder in ihre Beimath juruftehren machen laffen. Deve ven will annehmen, aber dann unter folgenden Bedingniffen. 2. Es muß fich ein burch die Ranglei des groffen Rathes beide Abfaffun: folcher innert 6 Bochen vom Lag der Rundmachung gen ausgleichen laffen. Dolder fpricht fur die Une nahme. Der Befchluß wird angenommen.

Groffer Rath 8 Geptember.

Anderwerth fragt, ob ber tatholifche Gottes, bienft, ber bis jest in Arau fatt gehabt habe, von den fatholischen Bolkereprafentanten bezahlt werden muffe, ober aber bom Staat , im erftern gall bittet er um Freiheit einft an einem Rachmittag eine Bet. fammlung der fatholischen Bolfereprafentanten halten ju burfen. Perfrique will Diefe Gache bertagen bis Die barüber niedergefeste Commiffion einen Rapport mache. Efcher hort ungerne bon einem Unterschied Der Religion und noch ungerner von einer Berfamme lung der fatholischen Mitglieder sprechen, er glaubt, bis der allgemeine Gegenstand des Gottesdienstes behandelt werde, muffe jede Religionsparthei, Die ausschlieffend einen brfondern Gottesbienft begehre, Denfelben jahlen, und alfo fodert er Lagewordnung. 3 immermann folgt ber Bertagung, und hoft, man werde fich nicht in eine fatholische und in eine evangelische Berfammlung theilen. Och lum pf fagt, er erfannte noch feine fatholifche und feine protestans tifche Mitglieder in der Berfammlung, fondern nur Patrioten, alfo will er auch nichts von folchen Eren: nungen horen, übrigens zweifelt er nicht, bag Die Dation den Gottesbienft bezahlen muffe. Capani folgt der Bertagung und hoft, die Ration werde ben Gottesbienft für die Reprafentanten gablen. Unders werth glaubt, bei ber farten Befoldung, welche Die Reprafentanten von der Mation gieben, follen fie ihren befondern Gottesdienft felbft bezahlen, übrigens hoft er werde man das Zusammentretten der fatholis fchen Mitglieder um Diefe Befoldung gufammengules gen nicht für eine Religionspartheiung ansehen. Ges cretan begehrt, daß der Gottesdienft überall fur die Gefeggeber von der Nation bezahlt werde. Schlumpf hoft, es werde fein Unterschied in Rufficht der Relie gionen fatt haben, und alfo die reformirten in Lugern eben fo gut ihren Gottesbienft frei haben, als bie fas tholifchen. Gecretan glaubt nun, man tonne gur Sagesordnung geben, weil man icon beichloffen ba: be, daß alle Pfarrer bom Staat bezahlt werden fol len. Carrard erflart, bag ber Staat noch nicht die Befoldung aller Geiftlichen auf fich genommen habe; er fodert aber, daß man un defretire, daß Die Nation ben Gottesbienft fur Die oberften Gemali ten auf fich nehme. Diefer Antrag wird angenommen. Der Rapport über die Kantonsperbannungen

wird jum gweitenmal verlefen und in Berathung ger nommen ;

Diefes Gefetes an gerechnet, bei dem Regierungeftatte halter besjenigen Rantons, worin er angefeffen war, melden, und fich über feinen Aufenthalt und feine Aufführung durch glaubwurdige Zeugniffe ausweisen. 3. Er bleibt fo lange in dem Diftrift, in den er ges bort, eingegranget, bis man binlanglich feiner gebef 4. Er ift mabrend ferten Lebensart berfichert ift. Diefer Gingrangung bon allen Ur: und Bolfsberfamms lungen fo wie von allen Uemtern ausgeschloffen. 5. Er muß alle Bierteljahr fich burch ein bon bem Das tionalagent ausgefertigtes und nebft 2 andern Borgefegt ten unterschriebnes Utteffat beim Diftrifteffatthalter uber feine Auffüheung ausweifen tonnen. 6. Diefer überschift daffelbe bem Regierungestatthalter, Damit derfelbe dieses dem Justigminister übergeben fann, welcher 7. Diese Eingranzung nach Verfluß eines Jahrs bei offenbarer Besserung des Verbrechers auf beben fann. 8. Jeder ber einem folchen gurutgefehre ten Burger fein Berbrechen borwerfen, oder ihn nicht wie jeden andern Burger aufnehmen murde, macht fich verantwortlich.

Pellegrini glaubt, man tonne burch Aufber bung bes Foderalismus diefe Berbannungsfrafen nicht auf einmal aufheben , fondern man muffe die Berbans nung nun auf gang helvetien ausbehnen, weil das Berbrechen gleich beftraft bleiben muß. Schlumpf fodert, daß der Zeitpunft von 6 Bochen , in benen fich ein folch Berbannter melben foll, in 6 Monaf vermandelt werde. Efcher findet überhaupt die Bers bannungsftrafe burchaus ungwermaffig und allem bers nunftigen Bolferrecht zuwider; er danft daber ber Commiffion, daß fie Die Berbannung aus einem Rans ton in eine Ginbannung in einen Diffritt gu bermans deln vorschlagt, allein er munfcht, dag ber Zeitraum, den diefe Strafe dauern foll, bestimmt und demjents gen ber vorherigen gleich gemacht werde; ferner wunscht er , bag die Commiffion auch etwas über bie bisherigen bestimmten Berbannungen der Falliten bots schlage und endlich, fo febr er auch billigt , baß eis nem Berbrecher feine Thaten nicht vorgehalten werden follen, fo fann er boch burchaus nicht beiffimmen, daß ein folcher gleich ben übrigen Burgern behandelt werde, benn immer erwett bas Berbrechen bei bem tugendhaften Menfchen eine Abneigung, Die burchaus nicht durch das Gefet unterdruft werden fann und auch nicht unterdraft werden foll, weil fie bei nicht gang verdorbnen Menfchrn ein wohlthatiges Band mi ber bas Lafter fenn fann. Preux folgt Ghlumpf, weil Ballis ehemals bie Berbannten nach Spanien fandte , und alfo die Beit von 6 Bochen fur ihre 30 er enthalt folgenden Gesetesvorschlag: ruttunft zu furg fey. Und ermerth folgt Cichers

Berbrecher durch den Umgang mit guten Menfchen ge: beffert werben follen und hingegen burch verachtliche stumpft und sie also dadurch ganz unverbefferlich gemacht werden. Carrard macht allerborderft Gins wendungen gegen den Borbericht Diefes Rapports und will, daß bestimmt werde, ob ein folch Ber: bannter in feinen einheimischen oder jegt bewohnten Diftrift verwiesen fenn foll, er minicht, daß es ibm freigestellt merde, fich einen biefer beiden gu mablen; Die Berbannung in den Diffrift will er nur fo lange dauern laffen, als die erfte Berbannung dauern follte, und im Fall von guten Zeugniffen diefe Zeit abfurgen laffen ; endlich unterfrust er Efchers Bemerfung wegen Der Perfon eines folden Berbannten, daß Derfelbe als ein anderer Burger nicht konne und nicht folle behandelt merden, weil diefes felbst schadlich mare und Den Abschen gegen Berbrechen abstumpfen wurde; wegen den Falliten, Die, wie er bort, in Burich bes fonders ftrenge behandelt murden , munfcht er auch eine Milderung beigufügen und weist das Gutachten an die Commiffion guruck. Deloes folgt gang und weitlaufig Carrards Bemerkungen, nur will er eine Straf gegen verächtiiche Behandlung folcher Ber, bannten festfeten. herzog folgt Efchere und Car rards Bemerfungen und fodert Daber Berweifung an die Commission. Man ruft jum Abstimmen. Roch begehrt weitere Behandlung des Gutachtens, welches aus einem gang falfchen Gefichtspunfte betrachtet werde. Perrique fpricht mider Preug. Gecres tan ift im gangen Carrards Meinung, nur will er in keinen Fall eine Verkurzung der Verbannung in einen Diftritt gestatten, weil dieses Gesez den Versbannten sonst schon erleichternd genug ist; auch will er, aber nur gegen ben Bormurf des Berbrechens gegen einen folchen Berbannten, eine bestimmte Stra fe feftfegen ; in Rutficht der Falliten, mo diefe wie in Burich, auch verbannt murben, will er fie um Gnade bitten laffen, aber fur einmal noch fein Gefet biers uber entwerfen. Schlumpf will, daß man ben Mitgliedern der Commiffion jur Bertheidigung Des Rapports bas Bort fogleich gebe. Poggi mill die Morder und gandsverrather nicht guruffommen laffen. Roch glaubt, man muffe die Strafe als vollzogen Gutachten wird der Commiffion jurufgemiefen. anfeben , weil durch einen Bufall Diefelbe nicht weiter

erfter Bemertung und will, daß die Ginfchranfunge: nur als eine Borfichteregel angefehen werden, nicht gett eines Berbannten in feinen Diffrift auf ein Jahr | aber als Strafe. Aus diefem Genichtspunkt betrachs bestimmt werde; übrigens vertheidigt er das Gutache tet, vertheidigt er alfo das Gutachten, und will die ten gegen Eichers Bemerfungen, weil Die Falliten Berwerfung des Berbrechens gegen den Berbannten gleich ben andern Berbanuten behandelt und weil die als eine Scheltung betrachten, und behandeln laffen. Schlumpf folgt Ruibn, doch beharret er auf feiner erften Bemertung. Marcacci unterftutt Efchers Behandling, nach und nach ihr Chrgefühl fich abs Bemertung gegen die Berbannungeftrafe, und will den Rapport der Commission gurutweisen, indem er Roch & aufgestellten Grundfag feineswege annehms lich findet. Dellegrini beharret auf feiner erften Meufferung, weil Berbannung, Bermeifung in fremde Lande ift und jest die Rantone fich nicht mehr fremde find; er ftimmt der Bermeifung des Rapports in Die Commiffion bei. Rubn verwirft gang Roche aufges ftellten Grundfat, als auf teinem vernünftigen Dringip beruhend, fondern bon der Gorgfalt der blos buchs ftablichen Bollziehung der Gefege herruhrend, daber auch die englischen Gefete bestimmen, daß einer foll gehangt werden, bis der Lod darauf erfolgt; auch ift Roch & Gesichtpunkt noch deswegen falfch, weil gegen einen, der die gefegliche Strafe ausgeftanden hat , feine befondere Borfichtemaagregel mehr genoms men werden darf; endlich ift auch der Grundfag uns richtig , daß die Strafe durch die Unmöglichkeit fie nach ihrer jetigen Form auszuführen , vollig aufges hoben fen, denn an die Stelle einer folchen Strafe, foll eine andere tretten, die nicht mehr Intenfitat hat, als diejenige, die meggefallen ift. Ungeachtet ich aber Die Grunbfage biefes Gutachtens nicht billige, fo ftimme ich doch im Gangen dem Refultat beffelben bei, weil ich die Einbannung in einen Diftritt als die fchits lichfte Strafe für Diefen Fall aniebe, weil fie mit der borberigen Berbannung ungefahr gleich oder eber etwas milder ift, und dagegen die Berbannung aus gang helbetien , eine Erhohung der Strafe mare; in Diefer hinficht alfo foll die Einbannung fo lange daus ern, als die borherige Berbannung, und Begnadis gung fann nur bei milbernden Umfranden, alfo nicht auf bloffe gute Zeugniffe bin fatt haben. Der auf Diefe Art Eingebannte aber bedarf gu feiner Sichers stellung bor Schmahungen feiner andern Maagregel als der Erflarung, daß er unter dem Schut der Gefete ftebe. In Rufficht der Strafe gegen Falliten ift zu bemeifen, daß fie fich in Strafe von Seite des Staats, welche verandert werden fann, und in das Recht des Glaubigers gegen feinen Schuldner, theilt, welches lettere nicht abgeandert werden fann. Das

Capani fodert, daß der Rapport über Die Pas nach bem Buchftaben bes Urtheils fonne vollzogen triotenentschadigung vor allem aus vorgenommen werden, benn ein Dieb, ben man hangen will, wird werde. Der Prafident zeigt an, daß ein Finanzents nicht mehr zum zweitenmal aufgefnupft, wenn der wurf vom Direktorium eingefandt wurde, der von Strick aus Zufall zum erstenmal bricht, ebe er erstift der gröffen Dringlichkeit sep. Zim mermann sosist; daher muß also die Verbannung in den Distrikt dert, daß diesem Entwurf, der das ganze Baterland intereffiere, ber Borfug bor einem andern gegeben werde, der nur einzelne Burger angehe. Billeter folgt Bimmermann, beffen Untrag angenommen

Die Versammlung bildet fich in ein geheimes Romite: nach Blebererofnung ber Gigung überfendet bas Bollziehungsbireftorium 2 Briefe vom Regierungs fatthalter des Rantons Gentis: In dem erften , bom sten diefes melbet berfelbe, baß feine genommnen Mageregeln gegen bie unruhigen Begirte feines Ran: tons ben erwunschteffen Erfolg gehabt haben. Unterrheinthaler haben unn auch den Gid geleiftet, fo wie auch die Gemeinde Gais, wo die Patrioten gang rubig eingeruft find: nur in dem dagu gehörigen Sof haben fich die Bauren gur Wehr gefest aber ohne Erfolg; 3 bon ihnen murden vermundet und alle ent maffnet. Aide: Major Moct von Berifau und die Grenabiers haben fich fehr hervorgethan, und die Collone bes Commandant Wetter junger bon Serie fau wird nun iu Altftetten fenn , um die unruhigen Oberriedter auch jur Ordnung ju meifen. Der eber malige Kanton Appengell inner Rhoden ließ bis den Morgen um Bedentzeit anfragen. Im zweiten Schreiben vom 6. biefes melbet er, bas nun ber ehemalige Ranton Appengell inner Mhoben in einer allgemeinen Bolksverfammlung ben Burgereid ruhig und ftill abges legt habe; und hoft vom obern Rheinthal bald auch bie gleiche erfreuliche Nachricht melden zu konnen. Ges gen Oberriedt, welches allein noch ichwierig ift, gieben nun neuerdings 200 Mann, und hoffentlich merben auch bald biefe gur Ordnung jurutfommen, mann fcon 4 gegenrevolutionaire Capuginer bon Up: pengell erft babin beschieden worden. Auf 3 im mers manns Untrag wird befchloffen, dag der Regierungs: ffatthalter Boldt, und die Burger Rommandanten Better und Mock, so wie auch alle die gegen die Rebellen ausgezogen find, fich um bas Baterland wohl verbient gemacht haben.

Detrep erhalt auf Berlangen einen Urlaub bon

4 Mochen.

Schlue b wird ein Urlaub von 14 Tagen bewil: ligt.

Senat 8. September.

Ufteri: Die ju Untersuchung des Beschluffes des groffen Rathes bom 1. Geptember, das Burcheris fche Cantonsgericht betreffend, niedergefegte Roms miffion, legt bem Genat folgendes Refultat ihrer Prufung des Befchluffes und ber ihn begleitenden Actenftude bar :

Um 6. Junius überfendet bas Direftorium dem groffen Rath eine Bothschaft, worinn es ihm bon einer im Schooffe bes Burcherischen Rantonsgerichtes errichteten besondern Rommiffion, um über gegenres bolutionaire und Chre angreifende Bergehungen Dacht feine Lagesordnung über bas Begehren.

forschungen ju veranstalten, Ungeige thut.

Es nimmt bavon Anlag, ben groffen Rath eingur laben, fich unverzüglich mit bem Bang bes peinlichen Projeffes - mit einer proviforifchen Beftimmung, wem bas peinliche Berbor jufomme, ju beschäftigen.

Die aufmerkjame Durchficht Diefer Bothschaft macht es febr mabricheinlich, daß Diefes legtere ihr Dauptimet und ihre Abficht mar; und lagt es mei nigftens zweifelhaft, ob bas Direftorium vom gefege gebenden Corps Berfügungen über Die angezeigte uns gefegliche Unftalt des Zurcher Gerichtes verlangte. -Denn es ift flar, bag die vollziehende Gemalt feines neuen Gefeges und feiner Authorifation Der Gefegges bung bedurfte, um jene ju caffiren.

Indeg caffirte hierauf der groffe Rath die Burs cher Rommiffion, und verwieß übrigens die Bothe

fcaft an feine Criminalproceftommiffion. Der Genat bestätigte jenen Beschluß.

Unterm 17ten Juli schreibt das Zürchersche Kam tonsgericht an den groffen Rath, und bezeugt wie krankend und empfindlich ihm jenes Defret der gesey gebenden Rathe vom 17. Juni set; es versichert das Riemals eine solche Kommission zu Rachforschungen über gegenrevolutionaire und Ehre angreifende Ber geben niedergefest worden ober exiffirt babe: es bittet Dag ins Protofoll Der Rathe Diefe Erflarung, und Dag bas Defret bom 17. Juli auf einer irrigen Uns gabe beruht habe - eingeruft werde.

Der groffe Rath geht durch vorliegenden Ber schluß über diefes Begehren gur Tagesordnung - oder was gleichviel fagen will - er schlagt bas Begehren ab: weil er in einem Schreiben des Rantonsftatthals ters bon Zurich an den Juftigminiffer vom 22. Mal das Dafenn jener Kommiffion in dem Schoofe des Cantonsgerichts nicht nur jugegeben und gerechtfers tigt, londern auch als fein, des Regierungsffatthalters eigenes Werk angegeben findet : denn es heißt in Dem

Schreiben:

, Go habe ich aus diefen und mehrern Grunden für nothwendig erachtet die neue Rommiffion aus den Gerichtsgliedern nennen ju laffen. " - Und weiter uns ten: 35 ich glaube daburch eine nugliche Anordnung getroffen zu haben. "

Offenbar ift bier ein completer Widerfpruch: Der Statthalter fagt: Die Rommiffion hat exiftirt; bas

Kantonsgericht fagt: fie hat nicht existirt.

Um die Wahrheit beraus gu bringen, Scheint ber Rommiffion, fen por allem das Protofoll des Ram tonsgerichtes nothwendig, welches uber bas mas im Rantonsgericht vorgeht, Glauben verdient, und ent cheidend fenn muß.

Allein Der groffe Rath Schlagt einen andern Beg ein; er erflart: daß dem officiellen Schreiben Des Regierungsstatthalters an den Justigminister volliger Glaube beizumeffen fen, und darauf begrundet et

(Die Fortsetzung im 158. Stud.)

Der schweizerische Republikaner.

hundert acht und funfzigstes Stud.

Befeggebung. Genat, 8. Geptember. (Fortfegung.)

Es wurde hieraus flar folgen, bag einem offigis ellen Schreiben eines Rantonsgerichtes fem Glaube beigumeffen, fondern baffelbe als mahrheitwidrig ju betrachten fen - fobald ber Regierungsftatthalter et was Unders fagt, als bas Gericht fagt.

Die Rommiffion fann bas Benehmen bes groß fen Rathes unmöglich billigen, und rath bem Genat einmuthig die Bermerfung Des Befchluffes an; weil:

1) Der Befchlug mit feinen Grunden begleitet ift. 2) Wann bie einzige vorhandene Ermagung : bag Dem officiellen Schreiben Des Regierungsftatthal ters volliger Glauben beigumeffen fen - als Grund gelten follte, die Rommiffion Diefen unmöglich anerkennen fann, fobald, wie es bier ber Fall

ift - swifchen einander entgegengefesten Ausfagen Des Regierungsftatthalters und Rantonsgerichtes ju entscheiden ift.

3) Beil ju Diefer Entscheidung die nothigen Actens flucte - bas Protofoll des Rantonsgerichtes,

Augustini fpricht im Sinne biefes Gutachtens. Rubli glaubt, die gange Gache tonne auf Digver, ftandniffen beruhen, er munscht den Brief Des Statts halters an den Juftizminister, Der nur im Auszuge borhanden ift, gang gu feben. guthi v. Gol. er, wiedert, die Rommiffion finde eben auch, es tonne alles nur Migverstandnig fenn; aber gerade das rum mußte fie verwerfen, indem aledann bem Ram tonegericht Satisfaction geburt. Mittelbolger fpricht für die Bermerfung. Der Beschluß wird ein muthig verworfen.

Der Befchluß, welcher auf eine Bothschaft bes Bollgiehungebireftoriums bin bestimmt, daffelbe foll am 24ften b. feine erfte Sigung in gugern halten,

wird angenommen.

Der Beschluß welcher die Bitte ber Gemeinde Gerlefingen bewilligt, eine fleine Erbschaft eines un ebelichen Rindes, welche 400 Rronen beträgt, mit ber Mutter des Rindes theilen ju durfen, mabrend nach den bisherigen Gefegen der Staats Erbe fenn murde, Wird verlefen. Luthi b. Langn. freut fich, daß der groffe Rath burch Diefen Befchluß, einem barbarifchen feggeber follen auch dem Direktorium feine Unweifung Gefete wenigstens einem Sieb gab; Die Dbrigteit geben, wie scharfe, schleunige u. f. w. Maagregeln es ernbtete mo fie nie gefaet; waren Die unehelichen ergreifen foll; er fann nicht gang ungerugt laffen, bag

fo erbte die Obrigfeit. Der Befchlug wird anges

Eben fo berjenige, welcher über ein Begehren des Freiburgerischen Rantonsgerichtes, betreffend eine Unflage die nach dem Bulletin de gaufanne vom 19. August, gegen biefes Gericht im groffen Rath foll ges macht worden fenn, gur Tagesordnung übergeht, indem das Protofoll des groffen Rathes feine Unflage gegen das Gericht enthalt.

Der Beschluß welcher bas Direftorium einlabet, gegen Raymond, ben herausgeber bes Regeneras teur, und gegen die Urheber der in Do. 24. feines Blattes abgedruften Petition , Die schleunigsten und schärfften Maasregeln zu nehmen, wird verlefen. Man ruft zur Annahme. Ufter i zweifelt, daß diefer Bes fchluß angenommen werden fonne; es scheint ibm, der Senat habe, mas in biefer Sache bon den gefege gebenden Rathen gethan werden konnte, und gethan merden mufte, bereits gethan, und hier werde das namliche auf eine gang unthunliche Urt vorgeschlagen; Diefer Befchluß macht und gu Unflagern und Richtern, mas mir beibes nicht fenn tonnen; überbem fommen hier wieder die so unbestimmten, aber eben ihrer Uns beffimmtheit megen gefahrlichen Ausbrucke: fchleus nigfte und icharffe Daagregeln jum Bors schein; unter bem Schute Diefes Auftrage, fonnte bas Direktorium doch marlich - mas freilich feineswegs gu bermuthen febt - Dinge bornehmen, die gewiß nicht in unfren Abfichten lagen; er mochte alfo ben Befchlug verwerfen. Lang will auch bermerfen; fo aufferft ftrafbar findet er die Petition nicht; benn mas fie j. B. bon ben Feudallaften fagt, ift auch fein eignes Glaubenebetenntnig; Alles mas man ihr bors werfen fann ift übertriebener Datriotismus. Ruch's findet, mas der Genat bereits gethan, habe nur gue Ubficht gehabt feine eigne Ehre gu retten; ges genwartig aber bezwecke ber groffe Rath etwas gang anders; er will alfo annehmen. Luthi v. Gol. ers innert, bag ber Genat gwei Refolutionen über jenes Blatt des Regenerateur gefaßt, daß er überdem den Befchluß gegen aufrubrerifche Schriften angenommen hat; er glaubt definaben auch, Diefer muffe verwors fen werden. Mittelholzer verwirft ihn ebenfalls. Der Senat hat gethan mas gethan werden mußte; Die Ges Rinder arm, fo fielen fie den Gemeinden ausschließ: Lang dem ftrafbaren und gesezwidrigen Inhalt der lich jur Laft; hatte aber eines von ihnen Bermogen, Petition, ubertriebnen Patriotism genannt hat.

Benhard mundert fich, daß die Resolution verwors wird eine Commiffion bon 5 Gliebern beschloffen, die fen werden follte, ba man, ehe Ufteri fprach, allges mein jur Unnahme gestimmt mar. Ueberfluffig mag fie fenn, aber er begreift nicht, daß es uns nicht jus tommen follte das Direktorium ju fcharfen Maadres geln aufzufodern; dadurch handeln wir weder conftis tutionswidrig noch richterlich. Die Urheber Der Des tition fundigten gegen die gange Ration; warum folls ten die Reprafentanten ber Nation bas Bollgiehungs: Direktorium nicht auffodern konnen; - Der groffe Rath tonnte fich burch unfre Bermerfung beleidigt glauben; er will alfo annehmen. Erauer und Mener v. Arb. sprechen für die Verwerfung. Der Beschluß wird verworfen: Auf guthi's v. Gol. Antrag soll die Verwerfung durch eine Commission, die der Prassident zu ernennen hat, motivirt werden. In die Coms miffion werden geordnet Ufteri, Berthollet, &u. thi b. Gol.

Account the state of the state

Der Beschluß welcher den gten Abschnitt des Reg. lemente, der bon ben Motionen handelt, enthalt, wird verlefen. guthi v. Gol. bemerft, diefer Ab; schnitt gehe den groffen Rath beinahe allein an; ber Senat hat feine andere als Ordnungsmotionen; Die Matur Derfelben ift bier febr genau bestimmt; ber Ber schluß könnte also sogleich angenommen werden. Er

wird angenommen.

Der Beschlug welcher auf Die Bittschrift ber Ges meinden Effingen und Bogen, Diftrift Brugg, welche durch die Biehfeuche und ben Bernerfchen Ber: ordnungen gemäß geschehenes Niederschlagen des noch gefunden Biehe, einen Berluft von 5320 Gulden er litten, um Entschädigung, wie fie ehemals von der Berner Regierung bewilligt worden, ertlart, Diefe Ges meinden follen entschädigigt und ihre Petition dem Direktorio jur Untersuchung gefandt werben, wird verlesen. Mener v. Ur au tragt auf eine Commission an; die Ausfagen der Gemeinden fepen mahr haft, aber auffer ihnen haben auch noch andere, und eben fo fart gelitten.

Rubli mag im gegenwartigen Fall gnr Unnahme stimmen, er bemerkt aber, daß wenn ein Geset ber ehevorigen Regierung von Bern dahin gieng, alles gesunde Bieh zu todten, wo fich die Rrantheit spuren ließ, diese Vorsicht zwar rühmlich mar, aber der Ration unerschwingliche Rosten verursachen konnte. Luth i v. Langnau stimmt auch zur Commission; Die Annahme fonnte bon groffen Folgen fenn; ber Berfaffer ber bernerfchen Biehfeuchordnungen fen ein groffer Theoretifer aber ein ungluflicher Prattifer ; beruhmte Biebargte beflagen fich fehr und tadeln feine Curart in der legten Biehfeuche. Barras will eine Com niffion um die Bernergefete mit dem Befchluffe ju vergleichen; er glaubt jene merben mohl nur fur cas g fund geschlachtete, nicht fur das an der Rrant beit gefallne Bieh Entschadigung gewährt haben. Es Bertaufpreis, von Seite der Regierung als das imet

auf Luthi's v. Gol. Antrag, der Prafident nennen foll; er ernennt: Genhard, Crauer, Rubli, Ufteri und Barras.

Der Beschluß, welcher bas Generalgeset über das Rechnungswesen und die Finangen enthalt, wird einer aus den B. Luthi v. Gol., Augustini, Beroldingen, Mener v. Arau und Meper v. Arbon beftebenden Commiffion gur Untersuchung übergeben.

Der Befchluß, welcher bem Minifter ber auss martigen Angelegenheiten 10,000 Franken bewilligt,

mird angenommen.

Muller wird jum Stimmabler, Frasta an Stofmanns Stelle jum Gaalinspeftor ernannt. Brunner erhalt für 4 Bochen Urlaub.

Um gten Geptember mar feine Gigung in beiden Rathen.

Groffer Rath, 10. September.

Direttor Legrand bittet schriftlich um Erlands nis, fich zuweilen in bas frantische Dorf Arlesheim begeben gu durfen, um da feine Fabrit leiten gu fom nen, er anerbietet fich jedesmahl feine Abmefenheit erft den Prafidenten der benden gefengebenden Rathe anzuzeigen.

Ruhn begehrt, daß nicht nur diefes Begehren des B. Direktors Le grand bewilligt, fondern ibm auch noch die Freiheit geftattet werde, feine juwels ligen Entfernungen, die gewiß fo felten und fo fur als möglich fenn werden, einzig dem Prafidenten bes Direktorjums anzuzeigen. Diefer Untrag wird ein

muthig genahmigt.

Das Direftorium berichtet in Rufficht ber Auf forderung feine Gefinnungen über die Berbung in Piemontefischen Dienften bein groffen Rath mitguthet len, daß es in der leberzeugung fiehe, daß bas Ge fet welches fremde Werbungen verbietet, in Rufficht Diefes Rriegsdienstes teiner Ausnahme bedurfe und feine Handhabung nothwendig erfoderlich fen. Ruhn fodert Berweisung diefer Bothichaft in Die Kommik fion, weil es nicht blos um Diefe Erflarung fonbern woraus fich bann vielleicht allgemeine Berfügungen über Diefen Rriegebienft als nothwendig ergeben. Die

fer Untrag wird einmuthig angenommen. Das Direftorium überfendet in einer Bothichaft, eine Anfoderung bom Rationalbucherufer Grunet um Entschädigung wegen dem beut chen amtlichen Tagblat , welches wegen febr fchlechtem 21bfat bems ielben groffen Schaben verurfachen mufite, mogegen Das Uebernehmen ber gangen Auflage um ben halben

maffigite Sulfemittel vorgeschlagen wird. Ruhn gung ben 20. biefes bier halten, und bann fur 14 fagt, Diefer Gegenftand muffe in eine Rommiffion ges wiesen werden, indeffen habe ihm diefes Tagblatt schon lange misfallen, und daher nehme er noch die Freis beit feine Gedanken mitzutheilen: Die Rube und Gis derheit der Perfonen und des Gigenthums und Die Befestigung der neuen Ordnung der Dinge hangt besonders auch von der geschwinden Befanntmachung ber Gefete ab, und das Bolf hat ein Recht auf dies fe Mittheilung der Arbeiten feiner Stellvertreter: Da nun die Erfahrung zeigt, daß unfer offizielles Zag. blatt feinem Diefer Zwecke entspricht, fo trage ich auf die Ginftellung deffeiben an, und begehre, bag Die Bekanntmachung der von den gesetzgebenden Rathen ausgehenden Gefete und Defrete und der Berord: nungen bes Direktoriums, in Zufunft durch ein offiziels les Blatt in allen 3 Sprachen geschehen solle, und bas noch ein offizielles Tagblatt der Berhandlungen ber beiden gefeggebenden Rathe veranstaltet merde, daß nicht nur die Berichte der Rommiffionen, fondern auch die Mennungen der Mitglieder über jeden Ges genstand enthalten foll: ich schlage also in dieser 216: ficht vor, daß jeder Rath einen Stenographen oder Geschwindschreiber halte: wenn ein solches Blatt posts frey an alle Subscribenten in der Republik versen: det wird, so wird der Ertrag desselben die Rosten der Unternehmung hinlanglich bezahlen, und ich erwarte bon der Vaterlandsliebe der Reprasentanten, daß fie burch ihre Subscription den Fortgang einer so gemein: nusigen Unftalt unterftugen werden. huber und Roch fodern Verweisung dieses Gegenstandes in eine neue Rommiffion, in die gewählt merden, Rubn, Escher und huber.

Secret an im Namen ber Saalinspeftoren tragt darauf an, die lette Sigung der gefeggebenden Rathe in Urau, ben 13. Diefes und Die erfte Sigung den 24. Diefes in Lugern in halten. Beber glaubt, ba un: fer Versammlungsfaal in Luzern noch nicht vollendet fen, fo mußte man, wenn man diefen Borfchlag ans nehmen wollte, einen Berfammlungsfaal bestimmen. huber glaubt, das Mohl des Vaterlandes erlaube und nicht, mehr als 8 Tag unfre Sigungen einzustels ten, und will gerne in Lugern einen proviforischen Ber: sammlungsort bestimmen: er stimmt also dem Guts achten bei. Ruhn begehrt, daß wir bis auf ben Tag der Abreise des Direktoriums bier unfre Gigun; fortfegen, und dann fur 14 Tage Diefelben einftellen. Bhber unterftust Bebern und Ruhn, befonders auch weil die Arbeiter nun ju den Stoffen der Franken ge; gen die Untermaldner gebraucht murden; und dadurch alle Vorbereitungsarbeiten in Luzern aufgeschoben wur: ben. Roch folgt gang Ruhn, und will den Gaaling Duber will nun auch beiftimmen und die lette Git angenommen wird.

Tag die Sitzung einzustellen: diefer Untrag wird mit

Rochs Benfat angenommen.

Byber erftattet Bericht über ben Ungriff ber Franken auf ben insurgirten Diftrift Stang, welcher gestern Morgens um 6 Uhr fatt hatte, ben welchem das gange Dorf Riefiten und die Bohnungen um Bure gen abgebrannt murden, und das Feuer fich bann auch in Stang und im Dorf Thalempl zeigte: gegen Abend wurde auch Stangftad und die am Morgen noch übrig gebliebenen Wohnungen in Brand gestett und in Die Ufche verwandelt. (Tiefes Stillfchweigen)

Bille ter berichtet, daß laut Privatbriefen aus Bundten, helvetische Burger mishandelt merden, Daher municht er , daß die Bundeshaupter eingeladen

werden die helvetischen Burger zu schüzen.
huber fodert, daß die Tagesordnung weder durch Berichte, noch durch Foderungen fur Bollzies hungsmadregeln unterbrochen werde: angenommen.

Bimmermanr legt einen Entwurf eines Gefes tes über Burger : und Gemeinderechte in Selvetien vot. Efch er fagt, diefer Gegenstand ift feiner Wichtigkeit wes gen dringlich; ba nun, wann wir das Gutachten dem Res glement zufolge 6 Tage auf dem Bureau liegen lieffen, mahrend unferm hierseyn der Genat unfren Beschluß nicht mehr zum Gefet machen konnte, so fodere ich Dringlichfeiterflarung und Bestimmung, daß der Rapport zur möglichen Untersuchung auf dem Bus reau liegen bleibe. Gecretan fagt, überall fenen Grunde vorbanden fur Efchers Mennung, indem man fich in der gegenwartigen Lage der Republit über lang: fame Formen erheben muffe, um jene gu organifiren: denn neben dem Aufruhr in Often ift die Anarchie in Gud. westen febr nabe, und diefen fann hauptfachlich durch Organistrung der Munizipalitaten und mas auf dies felben Bejug hat, abgeholfen werden: und wenn wir nicht hierüber fo schleunig möglich hilfe schaffen, fo entsteht Bermirrung, indem ich schon wieder in dem Bulletin von Laufanne einen Befchlug des Direktoriums febe, ber unfern Grundfagen zuwieder ift, und Bies derspruch zu veranlaffen scheint. Underwerth will den Rapport erft in vier Tagen behandlen Cartier mundert fich, daß man über alle wichtige Rapporte Dringlichfeit erklaren, und dadurch den Reprafentanten Die Zeit rauben wolle, Diefe Gegens ftande gehörig zu untersuchen; er fodert alfo Beibes haltung des Reglements. Efch er mundert fich, daß man ber Berfammlung vorwerfen tonne, fie wolle über alle wichtigen Gegenftande Dringlichkeit erflaren; er glaubt, Die Bichtigfeit biefes Gegenftandes erfobere ein Gefet über ibn , ehe Die Rathe ihre Stungen eins ftellen, und jeder Reprafentant werde Zeit genug bas fpektoren auftragen, im Rothfall einen provisorischen ben, innert 3 Tagen den Rapport forgfaltig ju uns Bersammlungefaal anzuordnen. Deloes folgt Roch. terfuchen und beharret also auf seinem Antrag, welcher

Bim'mermann legt im Ramen einer Kommis fion einen Gesetzes : Entwurf vor, über die Aufnahme der Fremden in Belvetien. Er of ch glaubt die Commiffion habe ihren Auftrag überschritten, indem sie über alle Fremden einen Vorschlag mache, und er glaubt, das Volf werde nicht gerne sehen, daß andere Fremde, als die schon im Land find , als Burger angenommen werden. Ruhnbezeugt, daß es ihn schmerze solche eingeschränkte Meufferungen zu hören, übrigens fodert er, daß der Rap: port feche Tage auf dem Bureau liegen bleibe.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft; 2 Das Direktorium kommunizirt Euch beiliegend ein Schreiben des Obergenerals Schauenburg, der ihm Die gangliche Unterwerffung der Emporten von Unterwalden anzeigt. Es bedauert, daß der Fanatismus und die verrätherischen Aufwieglungen des Auslandes fo groffes Uebel unvermeidlich gemacht, und den Boden der helvetischen Republik mit dem Blut derer besprizt haben, die fie fo gerne ihre Rinder zu nen: nen wünscht 2c. " Im Generalquartier zu Lugern den 23. Fruftidor (9. September.) Abend um 6 Uhr, im oten Jahr der frankischen Republik. - Der Dber: general an das Bollziehungs ; Direkto; rium der helvetischen Republik. Ihr wer: Det mit Bergnugen vernehmen B. Direktoren, daß der Sieg den Republikanern getreu blieb. Wir haben den Diffrift Stanz besetzt, nach einen Gefecht, wels ches von Morgens um 5. Uhr bis jest gedauert hat. Alles was mir Mühe macht, ist daß dieser Tag nicht beendigt werden fonnte, ohne alle die Folgen einer hartnäckigen Gegenwehr. Dieses Gefecht hat viel Blut gefostet - aber es waren Rebellen und fie mußten be: swungen werden. Gruß und Achtung.

Unterschrieben Schauenburg.

Secretan begehrt Behandlung des Patriotens entschädigungsgutachtens. Herzog glaubt der heur ratherapport zwischen Geschwisterkindern sen zuerst an der Tagesordnung. Huffi begehrt vor allem aus Anhörung des Gutachtens der Finanzfommiffion über ben Finangentwurf, weil Diefes von ber erften Dring: lichkeit ist; dieser Antrag wird angenommen.

Cartier fodert für Arb, für 6 Tag Urlaub, der

bewilligt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Romité.

Senat 10. Geptember.

Ufferi und Berthollet legen im Namen einer Commission folgende Verwerffungsgrunde des den Res generateur betreffenden Beschlusses vor, welche ans genommen werden:

30 In Erwägung daß die gefetgebenden Rathe in diesem Geschäfte weder Ankläger noch Richter senn können, während sie doch in der That durch den Bes schluß beides senn würden. 33

30 In Erwägung, daß die Ginladung ans Diret torium, die sch leu nigsten und scharfften Maas; regeln gegen die betreffenden Personen zu ergreifen, eine dem Gefetgeber wenig ziemende Sprache führt, indem jene Worte entweder als unbestimmt und nichts: fagend, oder als zu willführlicher Beseitigung der Ger setze und gesetzlichen Formen einladend, angesehen werden konnen.

30 In Erwägung endlich, daß die eigentliche Abs ficht des Beschlusses, durch die vom Senat an das Direktorium bereits geschehene Mittheilung des fraf: baren Blattes bereits erfüllt ift,

, erflart der Genat den Beschluß nicht annehmen zu fonnen. "

Groffer Rath II. September.

Volksreprasentant Michel schreibt von Böhnin gen, daß die Franken den 4 dies, ruhig und zufrieden durch den Canton Oberland nach dem Brinig gezogen

Auf Escher & Antrag wird der vom Senat ver worffene Beschluß der Tagesordnung, wegen der Rechtfertigung des Zürcherischen Kantonsgerichts über die Beschuldigung der Einsetzung einer Revolutions kommission, zu näherer Untersuchung an die hierüber niedergesezte Commission zurückgewiesen.

Erlach er berichtet, daß wegen dem Angriff ber Franken auf den Diffritt Stang, Die Arbeiten in Eugern an dem Versammlungsfaal unterbrochen wurden, und daß daher es nothwendig werde, die erften Gi gungen in Lugern in dem Theater gu halten: Ferner ergablt er, daß letten Sonntag im Diffritt Stang, nach bem Gindringen ber Franken in benfelben, at mehr als hundert Orten Feuersbrünfte schon Morgens um II Uhr fatt hatten, daß die Unterwaldner bon Schwyg, von Uri und von Gerfan aus, Bulfe erhiel ten, und daß dagegen die Obwalder fich febr patrice tifch betrugen, und bei ber Conflitution bis in ben Tod zu bleiben versprachen, er will daher Chrenmel dung vom Diffritt Garben machen, und fagt, wemt. früher ernsthafte Maastegeln getroffen worden waren, so ware das nebel nicht so groß geworden, daher hofft er daß nun auch gegen Schwyz und Uri gwedt maffige Maasvegeln getroffen werden. Chenaud be Dauert die traurigen Auftritte, Die in Stang porfielen, allein er ift überzengt, daß biefelben erfoberlich ma ren, und daher begehrt er ehrenvolle Melbung für Die frankische Armee. Zimmermann bringt Darauf bag man, ehe offizieller Bericht vorhanden ift, teine Beschlüsse mache, und fodert also Bertagung über Erlachers Untrag, und hofft, man werde allgemein finden, daß man über Chenauds Antrag ebenfalls Efcher und Suber folgen nicht eintretten fonne. Bimmermann. Man geht zur Tagesordnung.

(Die Fortsetzung im 159. Stuck.)

Der schweizerische Republikaner

en de oreberaus gegeben un greun beinen annen annen bei bet an alphe

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesesgebenden Rathe der helvetischen Republit.

Sundert neun und fünfzigftes Stud. wind maratail market Afertes Quartal. Burich, Dienstags den 2. October 1798.

Gefetgebung. Groffer Rath 11. September. (Fortfebung.)

Cartier begehrt, daß der Boltsreprafentant Ruzet, welcher fich nicht mehr in unfern Berfammlung gen einfindet, eingeladen werde fich wiederum pflicht:

massig mit und zu vereinigen.
Erlacher begehrt ein Gesetz im Reglement wider solche widerrechtliche Entfernungen aus der Versammlung. Ruhn begehrt Tagesordnung, weil viele unfrer Mitglieder abwesend sind, und also gegen Ruzet feine besondere Maasregel genommen werden konne. Secretan folgt und dringt auf

Abstimmung. Man geht zur Tagesordnung. Die Versammlung verwandelt ihre Sitzung in geheis mes Commite. Rach Wiedereröffnung der Sikung wird eine Bothschaft verlesen, in der das Bollzie: hungsbireftorium die Schwierigfeiten darftellt, wel che damit verbunden waren, wenn das Bolfsblatt, ehe es ausgetheilt werden darf, erft gur Beurtheilung den Reprasentanten mußte ausgetheilt werden, es ers wartet daher auch hierüber das gleiche Zutrauen, welches es in andern Rücksichten genießt, und alfo

Rucknahme diefes Befchluffes.

Efch er hofft die Berfammlung habe fich nie in ben Sim tommen laffen, die Cenfur des Boltsblatts auf fich zu nehmen, weil diefes ihrer Bestimmung ganglich zuwider mare, sondern es fen einzig um Mittheis lung diefes wichtigen Blatts an die Bolkereprafen tanten zu thun gewesen: er begehrt daher Rucknahme tanten zu thun gewesen: er begehrt daher Rücknahme an den Polizimminter. Wyder begehrt Verweitung des ersten Theils jenes Gesehes, und glaubt, inso, sern es die Versammlung wünsche, so könnte die tier folgt Wydern. Escher sagt, die Commission unentgeltliche Austheilung allenfalls noch beibehalten werden. Ruhn folgt in Rücksicht der Eensur dieses kontissischen Kucksicht niedergesezt, wegen dem Hanz Blatts Eschers Antrag, sodert aber zugleich auch del zwischen Zürich und Wallenstatt: da nun diese Rücknahme des ganzen Gesezs, indem er hosst, die Vittschrift diesen Handel nichts angeht, so sodert er Rurassentanten werden gerne eine so gemeinmüzige Unternehmung unterstüzen, und also nicht mehr unz intgeltsiche Mittheilung des Volksblatts sodern. Sex intgeltsiche Mittheilung des Volksblatts sodern. Sex in Leman sodern drügendst Aushebung der Feudalzsen, allein höchst bedenklich ist es für ihn, daß diez rechte, und wundern sich über die seltsamen Grund;

fes Blatt in Zürich gedruckt werde, wodurch leicht Mittheilung wichtiger Nachrichten an das Volk könnete verzögert werden, er hofft also in Zukunst werde dasselbe in Luzern gedruckt werden. Huber solgt aus vollem Herzen Ruhns Untrag, und glaubt, wir mussen, die Ausschrung unsers Gesetzes, welches ein Volksblatt bestimme, ganz dem Direktorium überlassen, und uns nicht in seine Volkzichungs Maasresgeln mischen wollen. Escher sagt: da das Direktorium aufgesodert wurde, dieses Volksblatt mit Bes rium aufgefodert wurde, dieses Volksblatt mit Besschleunigung in Sang zu bringen, so war es genösthiget dasselbe in Zürich drucken zu lassen, weil weder in Luzern noch in Arau hinlangliche Pressen zu einer so groffen Unternehmung vorhanden find, und da die Art der Bollziehung unserer Geseze nicht in unsere Berathung kommen foll, so sodere ich Lagesordnung über Secretans Bemerkung. Man geht über Ses cretans Antrag zur Tagesordnung und nimmt nach Ruhus Antrag, das Gesetz über die Mittheilung des Volksblatts an die Volksreprasentanten ganzlich zurück.

Michigan

Nach mittag 4. Uhr.

Ein Schiffer von Ermattingen in Richenau bitz tet um Shuz seines Schiffarthstechts. Ummann fagt, es sen von der ersten Nothwendigkeit die Schiff farth an den Granzen nicht freizugeben, sondern die bes farth an den Granzen nicht freizugeben, sondern die beseichigten Schiffer beizubehalten, um die Polizeil, wegen Bettelgesindel und Biehseuchen gehörig handhaben zu können, daher sodert er Berweisung dieser Bittschrift an den Polizeiminister. Byder begehrt Berweisung an die Schiffahrtskommission des Zurichseest. Carstier folgt Wydern. Escher sagt, die Commission über die Schiffahrt des Zürichsees sen einzig in merz cantilischer Kücksicht niedergesezt, wegen dem Hanzdel zwischen Zürich und Wallenstatt: da nun diese Bittschrift diesen Handel nichts angeht, so sodert er Berweisung an das Direktorium. Huber solgt. Die

fate, bie im Genat, bei Unlaas ber Behandlung des Boffgiehungemaadregel ift. Carrard, Rubn, Ge, Befchinffes des groffen Rathe geauffert wurden; Cars tier fodert Berweisung an die Feudalrechtskommission;

angenommen.

Die Gemeinde Coppet erschrocken über die Ber werffung des Beschluffes des groffen Rathes von dem Senat , begehrt dringendst Abschaffung der Feudal: rechte, ohne Losfaufung; erbietet fich aber bagegen ju einer allgemeinen Territorialauflage, ehe diese Rechte abgeschafft werden. Bourgeois fodert wiederum Berweifung an die Commiffion. Guter fagt, vorhin hat eine Eufe gefungen, jest fingt eine Rachtigall, ich fodere ebenfalls Berweisung Dieses boppelten Gefangs an die Commiffion zu fehr reiflis cher Erwägung. Angenommen.

B. Schabler Badwirth in Flie im Canton Solothurn bittet um Entschadigung für fein Tafernenrecht. Efcher fodert Sagesordnung , weil Diefe Bittschrift schon einmal vorgelesen wurde. Cartier will Berweifung an bas Direftorium; Bnber, Ber: Suber folgt weisung an die Chehaftenkommission. Efchern, beffen Antrag angenommen wird.

Pfarrer Eggimann bon Umfelbingen fodert für seinen neunzehnjährigen Sohn Majoritätsrecht um in eine Handlung tretten zu kommen. Roch unterftügt Carrard fodert Tagesordnung, weil die Emancipationsertheilung Sachfenntnig erfodere und por eine Gerichtsftelle gehore. Gecretan glaubt, weil ber Bater felbit Diefes Majoritaterecht für feinen Sohn fodere, fo muffe daffelbe ertheilt werden. Suber folgt Ruhn, deffen Untrag anges nommen wird.

Die Gemeinde Murifie im Diffrift Stafis bittet um Erlaubnif ihr altes Wirthshaus wieder herstellen su durfen : dagegen protestirt aber der Wirth Mones ron diefes Dorfs. Erlacher begehrt Berweifung an die Chehaftenkommiffion. Carmintran begehrt Tagesordnung: Wnder folgt diefer; Man geht gur

Tagesordnung.

Raufmann, ein unehlicher Sohn eines Bur; gers von Knutwoll begehrt in das Gemeindsbur; Ruhn fodert Tages, gerrecht eingesett zu werden. ordnung weil diefes eine gerichtliche Gache ift. Er ofch will Vertagung bis nach bem Gefet ber Gemeinds; bürgerrechte. Cartier fodert Tagesordnung weil ein Schweitzerbürger sich überall niederlaffen kann. Wnder folgt Ruhn, weil es hier um das Ges meindsbürgerrecht zu thun ift. Roch fodert einfache Tagesordnung aus denen von Ruhn angeführten Grunden: Diefer lette Untrag wird angenommen.

Die Gemeinde Aubone glaubt die einzelnen Ber: kaufe von Nationalwein, welche die Verwaltungs, forgen musse, daß die zu Eröffnung der Sigungen tammer in Lausanne vornehme, senen schädlich, und in Luzern am 4. Oktober nothwendige Zahl Mitglie die Steigerung ware vorzuziehen, sie bittet um eine der durch allzu viel bewissigte Urlaube nicht unmögen allgemeine Verordnung hierüber. Onber begehrt lich auch allzu viel bewissigte Urlaube nicht unmögen allgemeine Berordnung hierüber, Bermeifung an das Direktorium, weil diefes eine ertheilt.

cretan und huffi folgen: letterer aber glaubt, man foll dem Direktorium die Berfteigerungen anempfeh, len. Bimmermann beharret auf der einfachen Bers weisung ans Direktorium, weil wir uns nicht in die Bollziehung mischen sollen. Dieser lette Antrag wird angenommen.

Senat II September.

Das Bollziehungsbirektorium theilt einen Brief des General Schauenburg mit, worin er die ganzliche Unterwerffung der Emporer von Unterwalden anzeigt. Stockmann giebt einige Nachrichten von den Rriegs; ereigniffen bom legten Sonntag, von denen er jum Theil von Lugern aus, Augenzeuge war.

Der Beschluß, welcher die lezte Sitzung der Rathe in Arau, auf den 20sten d. und die erfte in Lugern auf den 4ten Oftober fefffest, wird angenommen.

Eben fo derjenige, welcher bem B. Direftor les grand erlaubt, fo oft es feine Gefchafte erfodern, ohne besondere Bewilligungen fein auf frantischem Boden gelegenes Etablissement zu Arlesheim bei Bas fel, besuchen zu durfen.

Der Beschluß, welcher ben 15ten Abschnitt Des innern Polizeireglements beider Rathe, der von den Beschlussen handelt, enthalt, wird verlesen. Uftett und Berthollet rathen zur Annahme, indem die Grunde einer frühern Berwerffung diefes Abschnittes,

mm gehoben find. Er wird angenommen.

Der Beschluß, welcher erflart, daß die Geiftlis chen beider Religionen am Ort des Regierungefiges, vom Staat bezahlt werden sollen, wird verlesen. Man ruft zur Annahme. Laflechere begehrt eine Commission. Luthi b. Gol. ebenfalls; er findet Die groffe Frage: ob der Staat die Religionediener bezahlen werde, durch diefen Beschluf gewiffermagen jum voraus entschieden. Die Commission wird be Schloffen und in diefelbe geordnet: Luthi v. Gol. Auguftini, Rubli, Barras und Muret.

Der Beschluß, welcher erflart, daß ber Regit, rungsstatthalter des Canton Sentis Bolt, der Commandant Wetter jgr. und alle, die gegen die Re bellen ausgezogen, fich ums Baterland verdient ge macht haben, und daß diefes Defret dem Statthalter zu derfetben Sanden foll jugestellt werden, wird ein

muthig angenommen.

Der Senat bildet fich in geschlosne Sikung; nach Biedereröffnung derfelben verlangen Devevel Barras, Mener v. Arbon und Froffard fut 3 Bochen Der erften Sigungen in Lugern, Urlaub. Buthi v. Gol. bemertt, daß man wenigstens bafter Suber begehrt lich gemacht werde. Die verlangten Urlaube merden

Groffer Rath, 12. Gept.

buffi munfcht, daß endlich einmal die beutsche Unterschreiberstelle wirklich befest werde, und empfihit lange diefes Umt mit Geschicklichkeit provisorisch ber fleidet. Bimmermann fimmt buffi bei, boch wunscht er, dafi die Kommiffion mo gens hieruber relatire, und dann eine formliche Wahl vorgenom: men werde. Suber fimmt Bimmermann bei, weil diefer Gang gefezlich bestimmt fen Gyfen: Dorfer fimmt Subern bei. Cartier unterflugt huffi, welcher fich mit Bimmermann vereinigt,

deffen Untrag angenommen wird.

Gecretan im Namen ber Reglementefommif. fion schlagt bor, in dem bom Senat verworfenen Befdluß, folgende Menderungen zu treffen: X. 216, fdnitt 3. S. Benn zwei Mitglieder ju gleicher Zeit Das Bort fodern, fo ertheilt ber Prafident bem al tern berfeiben bas Bort. XI. Abschnitt, § 1. 2Benn die Tagesordnung porgeschlagen wird, so soll sie vor allem aus von dem Prafidenten ine Dehr gefest wer: ben. S. 2. Das gleiche foll fatt haben, wenn bie Bertagung ber Frage durch 4 Mitglieder begehrt wird. . 3. enthalt den 5 des verworfnen Befchluffes. 3 im: mermann glaubt biefe beiden ff. bes XI. Abfchnitte fegen einigen andern schon bestimmten sg. juwiber. Secretan vertheibigt das Gutachten, welches fo gleich angenommen wird.

Under werth begehrt eine Berlefung bes gan: gen nun abgeanderten Reglemente, um unterfuchen gu tonnen, ob nichts Widersprechendes in diefen berfchiednen Beranderungen fich eingeschlichen habe. huber glaubt, hierfur babe bie Rommiffion fcon hinlanglich geforgt; er will alfo Urgeng erflaren, Da mit bas gange Reglement bor unfrer Untunft in Lus gern gedruckt werden tonne. Carrard glaubt, es fenen noch berichiedne Abanderungen ju treffen. Erofch fimmt Underwerth bei. Suber behar ret. Gecretan bemertt, daß der bom Genat ber worfne XVII. Abschnitt noch nicht umgearbeitet fen, und will ber Kommiffion ben Auftrag geben, mors gens einen Borfchlag hieruber borgulegen. Diefer

Untrag mirb angenommen.

huber fodert, daß von Unfang unfere Aufente halts in Lugern an, alle oberften Gewalten ber Res publif in ihrer Umtefleidung erscheinen, und daß bas Eragen folcher amtlichen Unterfcheidungszeichen übris gens jedermann, dem es nicht gefeglich befohlen ift, berboten weibe. Carrard folgt und fodert Beffime mung einer Amtefleidung für die Bureaur. Erlacher folgt und will baf alle Rragen gleichfo mig geffict fegen, und dag die Ruticher nicht bordirte Gute mie die Statthalter tragen follen. Zimmermann un' terffügt Suber und bittet um Abstimmung über einen

angenommen und auf Carrards Antrag eine Comi miffion niedergefest, welche die eigentlichen zu verbies tenden Unterfcheidungszeichen und eine Umtefleidung hierzu ben B. Beif v. Burich, ber nun fcon für Die Getretaire bestimmen foll: hierzu werden geordnet: Roch, Grivel, Bimmermann, Dens

chand und Suber.

Das Bollgiehungsbireftorium geigt an, daß ba nun wegen den ausgebrochnen innern Unruben, Die Unwesenheit ber frankischen Truppen aufs neue erfors berlich merde, und ba ungeachtet biefelben nun im frantischem Gold fichen, doch Diejenigen Gemeinden welche an ben heerftraffen liegen, besondere burch ben Durchmarich und Aufenthalt ber Truppen beschwert werden, welches eine unbillige ausschliesliche Laft für Diefelben mare, es eigentlich Die Gerechtigfeit erfors Dert, Daf der Diftrift Die Beschwerden trage, wels die einer Gemeinde auf in, daß der Ranton diefes nigen fo dem Diffrifte aufgefallen find, uber fich nehme, und bag endlich Die gefammte Republit mit benjenigen Die auf den Rantonen liegen, belaben werde: daaber Diefe allgemeine Bertheilung in der Ausführung Schwierigfeiten ober wenigstens Bergogerungen finben murde, fo ladet das Direftorium Die Gefeggebung ein, mit Beforderung ju verordnen, daß die Bermale tungefammern begwältigt fenn follen, über die einer Gemeinde oder ihren Bewohnern aufgefallne Roften eine so niedrige Schatung zu machen, als die Billige feit erlauben mag, und diefelbe auf alle Gemeinden bes Cantons nach Maasgab ihrer Bebolferung und ihrer Mittel burch eine Kontribution ju vertheilen. Ruhn unterftugt diefe Bothschaft und fodert, bag die barin geaufferten Grundfage fogleich mit Drings lichfeit anerkennt und die meitere Ausführung und Uns menbung berfelben dem Direftorium aufgetragen werde. Ufermann folgt gang Ruhn. Cartier folgt. Cas pani ebenfalls , doch will er das Direftorium einlas Den ben Berwaltungsfammern aufzutragen , unpars theilfch ben der Roffenvertheilung gu Werte gu geben. Deloes, Gmur und herzog folgen. Suber an erfennt Die Dringlichfeit Der Gache, aber fimmt Dasgegen ber lebereilung bie gefodert wird, nicht ben; er fodert daber eine Rommiffion über diefen Gegens fund. Die Grundfage der Bothichaft werden anges nommen, und die Entwiflung derfelben einer Rom. miffion übergeben. Efcher, Carrard, Gecretan Egg von Ellifon und Gy fendorfer merden biergu geordnet.

Sergog begehrt megen feinen hauslichen Gefchafs

ten Utlaub für 4. Bochen: bewilligt.

Roch begehrt bom nachften Freitag an Urlaub: geftattet.

Suffi fobert ebenfalls von nachfter Boche an Urlaub und erflart, bag huber feine Stelle am Bus reau inbeffen einnehmen merbe. Carrard fobrt, 10 unwichtigen Gegenstand. Subers Antrag mird Dag diefe Mitglieder Die unfern Arbeiten fo nothwens big find, ihre Zeit boch weiter fort bem Baterland burch bie Biehseuche geschädigten Gemeinden Effingen schenken. Suber begehrt, daß Dufft feine Fode und Bopigen betreffenden Beschluß. Die Kommission rath zur Berwerfung, weil das Begehren gang einfach men.

Der Prafident fodert für Pauli Urlaub bis gur erften Sizung in Lugern. Wildber ger begehrt 8 Lag fpater als die Berfammlung fich in Lugern einfinden zu burfen: beiden Begehreit wird entsprochen.

Die Versammlung bilbet fich in geheimes Romite. Nach Wiedereröffnung deffelben begehrt Perighe 3 Wochen spater als die übrigen Mitglieder fich in Eusgern einfinden zu durfen.

To mamichel begehrt Urlaub bis Martini.

Reufom wunscht fich 14 Tag nach der erften Sigung in Lugern einzufinden.

Maulag begehrt Urlaub über ben herbft. Bourgeois, Panchaud und Deloes machen bas gleiche Begehren.

Suber fodert, daß ber zu haufigen Uelaubsers theilung ein Damm gesezt werde, indem das Beil bes Baterlandes fodere, daß für dasselbe gearbeitet werde, er begehrt daher ehe ein Urlaub ertheilt werde, Bers fertigung eines Berzeichnisses aller Abwesenden.

Zimmermann folgt hubern, erflart aber, daß er auch im Fall fen über ben herbft Urlaub ju begeh:

Billeter fagt, er sen 2 1/2 Jahr verbanntges wesen, seit seiner Zuruffunft habe er an der Revolustion gearbeitet, und noch nicht 4 Rächte hinter einsander in seinem haus zugebracht, er begehrt also für 14 Tag Urlaub.

Millet fodert auch fur 14 Zag Urlaub.

Bourgeois widerfest sich hubers Untrag, indem alle Mitglieder gleiches Recht mit den schon beurlaubten haben. Capani sagt, unsere erste Pflicht sen für das Baterland zu arbeiten, und als wir ger wählt wurden, war keiner der unter dem Vorwand seiner häuslichen Geschäfte die Stelle ausschlug, also sollen wir vereinigt für das Vaterland arbeiten.

Jacquier fodert Urlaub uber ben herbft. Dreur

ebenfalls.

De loe & glaubt Capanis Acufferung fen ungerrecht, weil wir alle bas Vaterland gleich lieben und feiner seine unerwarteten hauslichen Angelegenheiten poraussehen konnte.

Carrard beschwört die Versammlung dem Wohl des Vaterlands das Privatinteresse aufzuopfern er stimmt hubern ben, dessen Antrag angenommen wird.

Genat, 12. Geptember.

Genhard und Barras berichten im Ramen einer Rommiffion uber Den Die Entschabigung ber

und Bogigen betreffenden Beichluß. Die Rommiffion rath jur Bermerfung, weil Das Begehren gang einfach follte and Direftorium gewiefen werden, indem Das bei den alten und bestehenden Gefegen gemäß muffe verfahren werden. Ufferi fpricht in gleichem Sinne; Die ehemalige Berner Regierung entschädigte die Ger meinden fur das, in Rraft ihrer Sanitatsordnungen, gefund geschlachtete und ais folches juvor geschäfte Bieb, nicht aber fur das durch die Seuche gefallene; nun berechnen Die beiden Gemeinden ihren gangen Schaden, und fodern fur bas gefund fowohl als frank gefallene Bieh Entschadigung; Die Erflarung des groffen Rathes, daß fie follen entschädigt werden, scheint we gefammte goderung zu bewilligen, und Die Berweifung ans Direktorium nur die Richtigkeit der Rechnung zu betreffen; darum, und weil überall Die Gache nicht fur ben Gefeggeber gehort, muß ber Befchluß verworfen merden. - Er wird verworfen.

Studice begehrt neuerdings einen italianischen Dollmetsch; da alle Mitglieder in dieser Versammlung gleich find, fo fonne fein Berlangen nicht abgefchlagen werden; die mabre Freiheit und Gleichheit fonnte bet einer folchen Berweigerung nicht bestehen. Auch fen Die ungefaumte Bewilligung der Bitte gar leicht, im dem der gegenwärtige Dollmetsch des Genats, der B. Janet, binlangliche Renntnig Der italianifden Sprache befige, um auch bies neue Gefchaft überneht men zu tonnen. Ufteri findet nichts naturlicher als Diefes Begehren des B. Giudice; wenn, we es fcheinf, derseibe weder Deutsch noch Frangofisch verstibt, bennoch aber Stellvertreter des helvetischen Bolfes ift, und die beilige Pflicht auf fich bat, bei allen uns feren Berhandlungen nach bestem Biffen und Gewil en mit gu rathen, und mit gu ftimmen; weniger ein leuchtend scheint ibm die Freiheit und Gleiche heit die der B. Gindice gu Gunffen feines Begehrens anruit; der Genat murde ohne 3meifel freper, und Die Mitglieder deffelben gleicher feyn, wenn wit weder in drei noch in imei Sprachen, fondern in et ner einzigen fprechen tonnten. Dabei will er fich inf beg ist nicht aufhalten, fondern einzig von dem fchnels len Bollziehungsmirtel fprechen, bas ber B. Giubice vorschlagt; Diefes scheint ibm fo leicht nicht gu fenn, wie es vorgeftelle wird; Daraus daß Japet die itali anische Sprache befigt, folgt mohl teinesmege, baf ct ju der groffen und toppelten Arbeit Die er bereits auf fich bat, indem er deutscher sowohl als frangofischer Dollmetfch ift, nun eine neue Berdopplung feiner Arbeit als dritter italianischer Dollmetfch übernehmen fonne; schlägt alfo eine Kommiffion por, Die fich mit bem Begehren bes B. Giudice und allem was dabin ein schlagen mag, beschäftigen foll.

(Die Fortsetzung im 160. Stuf.)

schweizerische Republikaner.

Sunbert fech igftes Stud.

Befeggebung. Genat, 12. Ceptember. (Fortfegung.)

Anguftini unterftust bas Begehren Gius bice's, melcher es befonders auch barum billig fin:

bet, weil zwei gange italianifche Rantone find, wahrend nicht zwei gange frangofiche find, benen zu liebe man boch alles frangofich vers bandelt; das Begehren der Italianer zu verweis gern murbe febr gefährlich fenn, indem, wie Ufteri gefagt hat, fie ibre Pflichten unmöglich erfullen fonnten; es wurden falfche Stimmenmehre badurch möglich werden; es fonnten nichtige Gefete gegeben werden u. l. w.; er fimmt fur Die Rommiffion. Muret lagt fich die Rommiffion gefallen; aber fie foll fich einzig mit Giudice's Antrag, und nicht wie Ufferi vors geschlagen habe, auch mit der frangofischen Sprache beschäftigen; benn es fen ein Decret vorhanden, nach welchem alles in deutscher und frangofischer Sprache behandelt werden, und feine Diefer Sprachen por Der andern einen Borgug haben foll. Leman und Freiburg fenen freilich nur zwei Rantone, aber fie ent: halten ungefahr ben britten Theil der Bevolferung bon gang helvetien; er will nicht daran erinnern, daß diefelben in der Revolution die erften maren. Ufteri erwiedert, es fen ihm nie in den Ginn ges tommen, die frangofische Sprache der Rommiffion guweifen ju wollen; er habe nur gefagt, wir murben freier und gleicher fenn, wenn wir weder brei noch zwei fondern eine Sprache reden murden, gleichviel ob das die deutsche ober frangofische mare; daß dem fo ift, davon giebt bas gegenwartige Migverftandnig Des B. Muret einen neuen Beweis. Mittelholzer findet, Die italianische Sprache tonnte ohne ein Des cret nicht eingeführt werden, dagu bat aber ber Ges nat feine Initiative; die Kommiffion konne also nichts thun; bem B. Giudice, glaube er, tonne anders nicht geholfen werden, als wenn er fich neben ein Ditt glieb fest, bas ibn, in italianischer Sprache von bem mas vorgeht, unterrichten fann. Er flagt febr über Die unangenehme Berfchiedenheit ber Sprachen in Der Berfammlung; Die Sprachen mirten febr viel auf Den Gemeingeift, und biefer murbe beffer fenn, wenn nur eine Sprache herrschte. Er tragt auf Die Tagesord, nung an. Caglioni unterflut Giudice's Begehren;

Die Landschaften Locarno und Mendrifio hatten, ebe fie die Ronftitution annahmen, bon Rapinat Die Berficherung empfangen, fie murden einen italianis

tonne gar nicht ftatt finden; Die Glieder bes Genats welche italianisch verstehen, sepen als Genatoren bier und nicht als Dollmetscher. Luthi v. Gol. stimmt Mittelholgern bei; ein Gefet ift vorhanden, nach mels chem alles in beiden Sprachen, der deutschen und frangofischen, behandelt werden foll; so billig das Bes gebren von Siudice ift, so fann fich bennoch ber Ges nat damit nicht abgeben; er muß einen Borfchlag vom groffen Rath abwarten, wo der Gegenftand auch bereits an eine Rommiffion gewiefen ift; bis dabin mochte Giubice feine Bitte gurufnehmen; er verlangt Tagesordnung. Mener v. Urb. verfichert, Giudice verlange nicht Ueberfetungen in extenfo, fondern nur Auszug beffen mas verhandelt und borgetragen wird; dieß zu geftatten fen billig und gerecht und auch leicht, fos bald der Dollmetich Janet fich bagu verftehen will; er halt dafür feine Rommiffion nothwendig. Laflech ere glaubt, Die italianischen Deputirten fonnten wohl in ihrer Sprache reden, aber weiter nichts berlangen. Barras meint, wenn die Tagesordnung, wie es eigentlich bas Reglement erheische, im Gaale auf eis ner Safel und zwar in allen brei Sprachen bergeiche net mare, fo tonnte bas hinreichen. Giubice bes fteht auf feinem Berlangen, und bemerft, daß die itas lianischen Deputirten unmöglich italianisch sprechen tonnen, wann fie nicht berfteben mas bon andern ges fprochen wird. Gine Rommiffion die der Prafident ernennen foll, wird befchloffen; er ernennt dagu Dols der, Muret und Beroldingen.

Der Befchluß welcher benjenigen bom 4ten Geps tember ber die Unterwerfung ber Bolfeblattes unter Die Mufficht Der gefeggebenden Rathe bestimmte, gurufnimmt - wird verlefen. Man verlangt bie nicht beiliegende Bothschaft bes Direktoriums, Die Die Ruks nahme veranlaßte. Ufteri erwiedert, Die Sache fpreche von fich felbft; es bedurfe teiner Bothschaft. Der Beschluß wird angenommen.

Gben fo berjenige, ber bem Pfarrer Eggimann die Emancipation feines 19 jahrigen Sohnes bes willigt.

Dolder berichtet im Ramen ber Befoldunges fommiffion über berichiedene Gehaltsbeschluffe:

1. Gie rath jur Bermerfung Desjenigen Der ben Schaffommiffarien 250 Louisdor bestimmt; fie murde 200 Louisdors für hinlanglich halten, da gu Diefen Memtern immer Leute von Bermogen gewählt merden, und die neben ihrem Umt auch noch eigne Gefchafte beforgen tonnen. Der Befchluß wird ber fchen Dollmetsch erhalten; Mittelholzers Borichlag worfen.

Der ben Rantonestatthaltern 250 Louisd'ore nebst freier boch ummeublirter Wohnung giebt. Deveven mochte einen Unterschied in Diefem Gehalt, nach ber Groffe ber Rantone und alfo ber Starfe ber Arbei ten haben. Laflechere autwortet, Die Gehalte follen halt Diefen Gehalt für ju gering und murbe ibn wer bleibend fenn, hingegen bie gegenwartige fo ungleiche Groffe ber Rantone , foll durch eine neue Gintheilung fo bald möglich gehoben und ausgeglichen werden. Ufter i fügt hingu, sobald man eine folche Ungleiche heit wollte ftatt finden laffen, fo mußte man fie auch auf alle andern Rantonsautoritaten, Bermaltungs kammern, Rantonsgerichte u. f. w. ausdehnen; fo ju flein fand, nun diefen der Bermalter, die unger fcon ber Grundfat ift; bag jeber nach Berhaltnig feiner Arbeit foll bezahlt merden, fo ift er doch nur ges werde feinen guten Gindruck machen, wenn die bis auf einen gemiffen Grad ausführbar, und hier bom Bolf gemablten Magiftrate fleinere, und die darum besonders nicht anwendbar, weil mandjer flei nere Ranton mehr und mubfamere Gefchafte geben mag, ale ein grofferer. Mittelbolger findet, aus Diefem Grund foll allerdings Die Refolution nicht ber: worfen merden; aber er tadelt die Groffe bes Ge halte, bas wirflich jenes ber Reprafentanten uberfleigt; mann ein Statthalter viele Geschafte bat, fo hat er dafür auch Unterftatthalter und Gefretars ; in feinem Ranton wenigstens fertigt ber Statthalter ge wiß nicht übertriebne Arbeit; bann ift ihre Stelle baurend, und wann fie gute Dienfte leiften, lebens langlich ; fie wohnen bei Saufe, tonnen ihre hausli chen Geschäfte beforgen; 200 Louisd'ors durften alfo hinlanglich fenn, da der Staat gewiß fo groffe Mus; gaben nicht bestreiten fann, und wie Rubli einst ge fagt hat, mit fleinerer Relle wird muffen anrichten laffen; er verwirft alfo den Befchluß. Rubli fann in diefem Sall gar nicht Mittelholzers Deinung fenn; fo lange man die groffe Relle braucht, mußte er nicht, warum man bei bem Regierungestatthalter eine Mus: nahme machen follte, ber die wichiigfte Perfon Des Rantons ift, viele Auslagen und ohne Bergleich mehr Mube und Arbeit hat, als ein Genator. Man hat beute lebendige Beweife gehabt, bag man aller lei Genatoren brauchen fann , jum Regierungsftatte halter hingegen ift gewiß febr felten einer tauglich: menn wir alfo Urbeit und Berdienft gabien wollen, fo ift ber gegenwärtige Gehalt gewiß nicht gu ftart Mutter und Munger ftimmen fur Unnahme. Der Beichluß wird angenommen.

Medulblitaner.

3. Den Befchluß, welcher bem Unterftatthalter einen Gehalt von 100 Louisdors bestimmt, rath Die Commiffion angunehmen. Laflechere bemertt, wann bei einer neuen Gintheilung die Rantone groffer werden, fo tonnte aledann auch Diefes Gehalt erhobt werden. hoch findet das Gehalt zu gering für die Staatsboth und den Weiblen etwas Geld auf Recht jenigen Unterstatthalter, die daraus Schreiber halten nung ihrer Befoldung gebe. huffi begehrt, daß und befolden mußten; er will darum verwerfen. Die Saalinspektoren diesen Gegenstand besorgen Ges Unieri glaubt nicht, daß ein Unterstatthalter im Sall

L May

2. Die Commiffion rath jur Unnahme besjenigen | fenn tonne, eigne Schreiber gu halten ; er rath jur ben Kantonsftatthaltern 250 Louisd'ors nebft freier Unnahme. Luthi v. Sol. ebenfalls. Der Beschluß wird angenommen.

> 4. Gie rath ju Verwerfung bes Beschluffes, ber den Diftriftestatthaltern 50 Louisdore bestimmt; fie nigstens auf 75 Louisdors erhoben. - Der Befdlug

mird bermorfen.

5. Gie rath jur Unnahme bes Beichluffes, ber den Gliedern der Bermaltungefammern 150 gouiss dors bestimmt. Genhard wundert fich, warum bie Commiffion, Die den Gehalt der Diffrifteffatthalter heuer viel Geschäfte haben, hinlanglich groß findet; bom Direttorio gemabiten, farfere Gehalte baben. Uffer i begreift nicht, worüber fich Genhard mundert; Die Commiffion fonnte boch wohl einen Gehalt von 50 Louisdors flein, und einen von 150 Louisdors binlanglich groß finden. — Der Befchlug wird anges nommen.

6. Die Commiffion rath gur Munahme bes Bes fchluffes, welcher ben Cuppleanten ber Bermaltungs: kammern 60 Bagen für jeden Lag ihrer Verrichtungen und Reisekoften bestimmt. - Der Beschluß wird am

genommen.

7. Eben fo derjenige, ber bem erften Gefretair der Berwaltungstammer freie Wohnung und 100 Louisdors bestimmt.

8. Auch derjenige, der bem Oberfchreiber Des groffen Rathes 180 Louisdors und freie Wohnung

9. Endlich der, welcher jedem der beiden Doll metscher des groffen Rathes 150 Louisdors, ober wenn einer in beiden Sprachen überfegen murde, 200

Louisdors bestimmt.

Thorig erhalt fur 2 und Due und gaftechere für 3 Bochen nach der Bacanggeit Urlaub. Uffer erneuert Luthi's geffrigen Untrag und verlangt, bag Die bereits ertheilten Urlaube gegablt und über eine ju bestimmende Baht hinaus feine weitere ertheilt wer den. Muller und Dolder ftimmen bei, und auf Des legtern Antrag werden die Gefretars beauftragt, bis Morgen eln Bergeichniß ber bewilligten Urlaube vorzulegen. Rubli minfcht, bag man gegen folde, Die in ber Nachbarschaft wohnen, und felten in ber Berfammlung erscheinen, Maasregeln ergreife.

Groffer Rath, 13. Geptember.

Erlach er begehrt, daß man dem Burean, bem Bieri glaubt nicht, daß ein Unterftatthalter im Sall eretan bemertt, daß Die Gaalinfpettoren fein Gelb mehr fur bas Bureau haben, und fodert alfo Bertas | chen Gigenthum ber, er folgt übrigens ber Tages, gung Diefes gangen Untrage. Diefer legte Untrag

wird angenommen.

Bimmermann im Damen einer Commiffion schlägt B. Imboff von Bafel, B. Weiß von 36: rich und B. Dit von Bern, sur Wahl als deutsche Unterfefretars bor. Erlacher begehrt Bertagung Diefer Bahl, bis in Die Nachmittagefigung. Diefer Untrag wird angenommen.

Die Berfammlung bilbet fich in ein geheimes

Comité.

Mach Biedereröffnung berfelben fobert Berjog Verweisung des vom Senat verworfenen Beschluffes wegen Entschädigung der Gemeinden Bogen und Ef: fingen an eine Commiffion , weil der Genat faum den Grundfat Diefer Entschädigung verworfen bat. Dies fer Untrag mird angenommen. Deloes, Bergog und Guter werden in diefe Commiffion geordnet.

Da verfciedene Befoldungebefchluffe bom Ger nat perworfen morden , fo merden diefelben auf Sui

bers Untrag, der Commiffion jurufgewiefen.

(Rachmittags 4 Uhr.)

Efcher wird mit 54 Stimmen jum Prafidenten erwählt. Guter hat 29.

Bum frangofischen Gefretar wird mit 59 Stims

men Capani ermablt.

Bu einem Gaalinfpeftor fatt bes abgebenden B. Saas, wird mit relativem Stimmenmehr ermablt B. Cartier.

Bu einem beutschen Unterfefretar wird mit abfor lutem Stimmenmehr mit 69 Stimmen ermahlt: 3. Weiß von Burich. B. 3m hoff b. Bafel hat 26, B. Dtt b. Bern 7 Stimmen.

Die Gemeinde Lengburg macht in einer Bitts fchrift und durch 2 Abgeordnete Ginmendungen wider Baibrecht Unpraden Der Gemeind Staufen.

Auf herzogs Untrag erhalten diefe Abgeord, neten Chre der Gigung. Giner Derfelben auffert feis nen Dant für Diefe Chre und erklart die Foderung feiner Gemeinde noch weitlaufiger. Gpengler unterftugt diefe Bittichrift, glanbt aber infofern Die Ges meinde gengburg in ihren Rechten geftort werde, to habe fie fich an die ordentlichen Richter zu wens ben. hergog glaubt, das Baidrecht fen überhaupt fehr tyrannischen Ursprungs, doch konne daffelbe noch nicht abgeschaft werden bis Gefete hieruber vorhans den find, er will daher unterdeffen diefe Bittschrift bertagen. Suber erflart, daß diefer Begenftand eine bloffe Rechtsfache fen, die vor die gewöhnlichen Richter gebore, baber fodert er Tagesordnung. Schlumpf, Pellegrini und Afermann folgen Subers Erflarung und Untrag. Gecretan glaubt Das Baidrecht fen feineswegs tyrannifchen Urfprungs,

ordnung und will die Bittfeller an ben Juftigminifter weifen. Carrard und Billeter folgen diefem legs ten Untrag. Dan geht gur einfachen Tagesordnung.

Genat, 13. Geptember.

Eine fogenannte Uffemblee populatre be Moudon Dantt Dem Genat Schriftlich fur Die Bers werffung des Befchluffes uber die Munizipalitaten ; theilt ihre Gefinnungen über das was in Ructficht auf Die Gemeindguter und Feudalrechte follte gethan wers ben , mit, und berfichert fchlieflich , daß fie fich nie durch bas Gold Des Cabinettes von St. James werde forrumpiren laffen.

Luthi v. Gol. berichtet im Ramen einer Rome miffion über das Generalgefet der Bermaltung der Finangen der Republik. Die Kommiffion findet, daß vermoge diefes Gefetes, ohne ein Defret der gefets gebenden Rathe feine Gelbfummen meder in Das Ras tionalschapamt noch aus demfelben flieffen tonnen; daß auf motivirten Antrag des Direftoriums, Die Gine nahmen sowohl als die Ausgaben, immer für ein Jahr von der Legislatur bestimmt werden muffen ; daß die Responsabilitäten allenthalben gehörig festgefest find ; die Dehrheit der Rommiffion findet das Gange dem Geift der Ronftitution angemeffen und rath zur Unnahme. Gine Minderheit der Kommiffion rath jur Berwerffung, weil fie gwifchen zwei Artiteln des Beschlusses einen Widerspruch, wenigstens eine Duns felheit ju finden glaubt, von denen der eine dem Dis reftorio die Disposition über die Raffen der Bermals tungsfammern einzuraumen scheint, mahrend ber ans dere bestimmt, daß nur gegen Empfangsscheine bes Schagamtes, Die Bermaltungefammern Gelber ausliefern durffen. Meyer v. Arau erflart, daß er diese Minoritat ausmache, und fügt noch bingu: er munfche daß in diefem allgemeinen Finanggefet Da. für geforgt werden mochte, daß das Direttorium für jedes bejondere Departement immer nur diejenigen Summen verwenden tonnte, die demfelben bewilligt worden. Mener v. Arb. findet, es fep weder Bis derspruch noch Dunkelheit vorhanden; das Direktos rium disponirt über die Gelder der Bermaltungefafe fen ; in Folge diefer Difpositionen ftellt das Schafes amt Empfangscheine aus, gegen die die Bermaltung 86 fammern das Geld ausliefern; er will alfo annehe men. Anguftini ift gleicher Meinung; jede andere Auslegung mare absurd, weil Kraft des Gefetes die Bermaltungstammern für alle Gelder verantwortlich bleiben, bis fie Empfangscheine des Schagamtes das für vorweisen. Luthi v. Gol. vertheidigt die Res solution auf gleiche Beife, und antwortet auf die zweite Bemerfung Meners von Arau, daß mas er fondern rubre von einem ehemaligen gemeinschaftlis verlangt nicht gang thunlich feyn murde; wenn bas

Direftorium Digbrauch, bon ber ihm eingeraumten meiner Bestimmung hieruber benbehalten merbe. Dus Freiheit machen wollte, fo tonnte es Diefes immer get will Diefer febr gerechten und billigen Foderung thun, weil es ein ganges Sahr, um Rechnung ju geben , Beit hat; da aber alle Rechnungen unterfucht werden, und das Direftorium für die Berwendung aller Gelder responsabel ift, so wird es fich mohl Indef fann man fich ju Anfang des Jahres, bei ber Bestimmung der Bedurfniffe jedes Departements leicht im ein und anderen irren, dem einen zuviel, bem andern zu wenig berechnen, wodurch benn alfo gegenfeitige Compensation nothig wird; ohne diefe, wurde man gleich anfangs alles aufs bochfte gu berechnen genothigt fenn. Laflechere verlangt, daß der Bericht der Rommiffion in beiden Sprachen zwei Tage aufs Bureau niedergelegt werde. Munger ftimmt bei. . Diefer, Untrag wird anges nommen.

Die Secretarien legen bas Bergeichniß ber er: theilten Urlaube bor ; es erhellt baraus, daß über den 4ten Oftober hinaus nur fieben Urlaube ichon bewill ligt, und gegenwartig 23 Mitglieder abmefend find. Auf Mittelholzers Antrag wird hierauf beichlof fen, daß für die noch übrigen Tage, bis jum Schluffe ber Sitzungen in Urau feine Urlaube mehr ertheilt werden follen, und auf Dolders Untrag, daß mes nigstens vierzig Mitglieder bei ber erften Gigung in Lugern fenn und unter diefe Bahl herab feine Urlaube uber die Bacanggeit hinaus geftattet merden tonnen.

Belli und Diethelm erhalten für den Dos

nat Oftober Urlaub.

Auf Bertholete Antrag follen die Gaalinfpet: toren fich mit dem Finangminiffer uber eine an Die Reprafentanten ju veranftaltende Gehaltsjahlung be: fprechen.

Auf Deveben's Untrag foll allen abmefenden Stiedern durch die Gefretairs der Tag Der erften Git:

jung in Lugern angezeigt merden.

Man Schreitet jur Bahl eines Prafidenten. Bods mer will, man foll ben Prafidenten Phoffer beftatis gen, ba die nachfte Prafidenggeit, Die Ortsanderung nach feiner Baterftadt Lugern , begreife.

Man bemerft ibm, daß diefes dem Reglement

aumider mare.

Ufferi wird jum Prafidenten, und Muret jum frangofifchen Gefretaie ernannt.

Groffer Rath, 14. Ceptember.

Das Bollgiehungedireftorium zeigt in einer Bot: fchafe an. daß die Gemeinde Dornet einen Mational tralb aus dem sie sich zu beholzen das Recht hat, sondern ruhre von Miteigenthum her, welches also Eigenthum, dieses Rechts wegen anspreche, und nicht aufgehoben, sondern abgefauft werden musse, das dieser Fall noch an mehrern Orten einzutreten Er will dem billigen und bestimmten Begehren des scheine, so begehrt es ein Geseh, welchem zusolge Direktoriums entsprechen. Durch Etimmemehr wird das Nationaleigenthum auf solche Baldungen, so der Bothschaft entsprochen. Diefes Recht bis jest hatten, bis ju weiterer allger

fogleich entsprechen. Rellftab und Delocs for dern Riederfegung einer Rommiffion, Die Die Um fprucherechte der Ration untersuche, und jeden bei feinen Rechten fchute, weil viele Ufurpationen bon Ceite ber Regierungen hieruber fatt hatten. Bims merman unterfrugt die durchaus billige Bothichaft Des Direftoriums, und fagt: wenn ja Streit über Das Eigenthumsrecht der Mation entftuhnde, fo find wir nicht Richter und fonnen alfo auch die allfälligen 3miftigfeiten nicht untersuchen. Cartier fimmt Diefem bei und will allenfalls wohl eine Rommiffion für bas Forftwefen im Allgemeinen niederfegen, bont aber man werde fein Baidrecht mehr in den Ball dungen gestatten. Rilch mann glaubt, weil Die Bothschaft-nicht Dornet allein angehe, fondern alle Baldungen, fo muffe eine Rommiffion niedergefest weiden. Bergog fieht freilich auch die Gache als einen Strett zwischen der Ration und der Gemeinte Dornet an. Doch fieht er feine Schwierigfeit in Der Entsprechung Der Bothschaft. Dagigen boft er, es werde das aus Eprannei entstandne Waidredt in den Waldungen abgeschafft werden. Smur glaubt, eine Rommission konnte nichts anders, als Richter zwischen der Ration und Gemeinde fenn, er mill Daher entsprechen, besonders ba es nur um eine pro visorische Erflarung zu thun ift. Suber findet Die Bothschaft so gang ber gefunden Bernunft gemaß, daß er ihr fogleich entsprechen will. Legler if gleicher Meinung und wurde eine Rommiffion als widerrechtlich ansehen. Erofch glaubt, der Wald fen ein Gemeindwald und will Diefes fogleich et Doch allenfalls noch eine Rommiffion bots geben laffen, weil wir hieruber richten muffen. Rell ft ab fennt ju viele Beintrachtigungen ber alten Res gierungen, um juzugeben, bag man fogleich unvon nchtiger Beife ein folches Gefet mache, welches et nur bann geftatten will, wenn Reflamationen gegen Diefe Erflarung weiter fort angehort merten follen. Deloes ift nun auch bon der 3m imaffigfeit und Gerechtigfeit ber Bothichaft überzeugt, und will uns ter Borbehalt einer forgfaltigen R Daftion entfprechen. Carrard erfiart, daß fich bie uber einen abnlichen Gegenstand niedergefeste Commiffion mit einem all gemeinen Gefet beschäftige. Das befondere Begeht ren von Dornet fieht er ale eines Richtefall an in ben wir nicht eintretten fonnen; dagegen glaubt er, fen bas Baibrecht nicht tirannifchen Urfprunge,

(Die Fortfetung im 161 Ctuf.)

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

bon Efcher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefeigebenben Rathe ber helvetifchen Republik.

Sundert ein und fechtigftes Stud. Biertes Quartal. Burich, Mittwoche ben 3. October 1798.

Befeggebung. Groffer Rath 14. September. (Fortfegung.)

Secretan legt einen abgeanderten Entwurf über den bom Genat verworfnen XVII. Abschnitt bes Reglements por, welchem zufolge der hausarreft als Strafe für Mitglieder der Rathe beibehalten, das gegen aber die Gefangenschaft weggelaffen ift. Er, la cher glaubt, die Rathe konnen kein Strafrecht ausüben und will die Arreststrafe auch weglassen. Cartier ist gleicher Meinung und fürchtet, wenn Partheiungen in den Nathen entstühnden, wie jest Gott Lob! feine senn, so konnte die eine Parthet die andre in Arrest setzen, um ganz Meister zu sepn. And erwerth unterstützt das Gutachten, weil dem 66. S. ber Conftitution gemäß die Polizei ben Rathen gehore. Bergog fieht feine Möglichfeit, bag eine Parthei die andre in Arreft fete, und glaubt, wenn die Gefeggeber fehlen, fo muffen fie fo gut als andre geftraft werden. Er ftimmt alfo furs Gutachten. Graf folgt, will aber, bag die mit Urreft belegten Mitglieder ben Sigungen beimohnen follen, meil ein General, ber im Arreft ift, wenn eine Schlacht fatt hat, berfelben bes Urreftes ungeachtet, beimobnen muß. Guter glaubt, der Arreft fen mehr als Doli: geistrafe: Die Strafe an Ehre fen groß genug: Arrest fene Eriminalstrafe und wenn solche ftatt haben muffe, to fen ber obere Gerichtshof borhanden, um und zu richten; und einen Reprafentanten vom Recht fur bas Wohl des Baterlandes Gefete zu machen, auszufchlieffen, fen zu ftark. Er verwirft das Gutachten: Erofch ftimmt Graf bei und glaubt, wir konnen nie Richter werden. Erlacher ift auch überzengt, daß die Reprafentanten fur ihre Fehler eher doppelt, als ju wenig beftraft werden follen, boch ftimmter Sutern bei. Suber fagt: die Ertheilung von fleinern Strafen, Die wir alle anerfennen, ift auch richterlich und zwis ichen Sausarreft und Eriminalftrafe ift ein groffer Un terschied. Er für fich wollte lieber hausarreft als Berathung ins Mehr. — Die Bersammlung will abs Meldung im Prototoll. Wir find Menschen und ftimmen. Der Prafident sest jum Mehr: ob wan bie

muffen une auf Rehler vorfeben, nicht alle haben fo jartes Gefühl wie Guter. Ruget ftimmt Suber bei und glaubt, je hober man in Burde ift, je harter follte man geftraft werden, obgleich biefer Grundfat febr vernachläffigt werde ; er war auch einmal im Ars reft und glaubt baburch nicht entehrt ju fenn. Er fimmt fur ben Rapport. Dergog fiehteinen wefents lichen Unterschied swifchen gehler und Berbrechen und da nur diese dem Dbergerichtshofe zugehören, fo muffen wir jene bestrafen konnen , daher ift die Uns nahme des Gutachtens nothwendig. Der Rapport wird mit Borbehalt bon Berbefferungegufagen (Amendemens) angenommen.

Gecretan begehrt in Rufficht Grafe Amendement, daß die mit Urreft belegten Mitgittete in die Berfammlung fommen fonnen, nicht muffen. Carrard widerfest fich jeder weitern Berathung. Grafe Bufat wird verworfen. - Cartier begehrt, daß nun noch abgemehrt werde, ob die Urrefistrafe weggelaffen werden foll oder nicht. - Es entfteht germ in ber Berfammlung. - Secretan hoft, ba Das Gutachten unter Borbehalt von Amendemens ans genommen murde, fo werde man nun nicht wieder aufs neue abstimmen wollen; ob er angenommen wers den folle oder nicht. Er fodert TageBordnung. germ und Ruf um Lagesordnung, um Abstimmen und ums Mort von allen Seiten. Der Prafident fest bie Lagesordnung ins Mehr - fie wird verworfen. Erlacher beflagt fich, daß der Prafident ihm und andern Mitgliedern, die das Bort foderten, daffelbe nicht gab und nur Gecretan fprechen ließ. Der Prafident erklart, daß er in der lleberzeugung fiebe, recht gehandelt ju haben, weil bas Reglement erfos bert, bag menn über eine 3mifchenmotion Die Lagess ordnung gefodert und bon mehr als 4 Mitgliedern unterflugt wird, fie fogleich ins Mehr gefest werden muffe. - Reuer Berm burch bas Rufen : Den Draffs bent unterftust, um abftimmen und ums Bort. . Der Prafident fest das Abstimmen oder Fortfegen der

Behandlung des Commiffionalgutachtens als gefchloffen | gen der politischen, burch Borurtheile grau gewordnen, anfeben wolle oder nicht? - (Bermehrter und anhale fogenannten Eigenthumsrecht gu vereinigen. tender germ burch bas Rufen ums Wort und Unterftugung des Prafidenten) Cartier fodert bestimmt, daß ins Dehr gefest werde: ob die Arreftftrafe ans habfucht, wie jener berüchtigte gafttrager gwifchen dem genommen werden foll, oder nicht? - Berm - man ruft dem Prafidenten ju, fich zu bedecken und die Berfammlung aufzuheben — er flingelt — es entsteht wieder Stille. Carrard widerfest fich Cartiers Un: trag, weil eine Ausstreichung eines Sauptartitels in einem angenommnen Gutachten fein Amendement ift, und das Gutachten nur unter Borbehalt bon Umen: bements durch die Mehrheit angenommen murde. Suter und Anderwerth unterftugen Cartier. Ruget fimmt Carrard bei und will allenfalls gu geben, daß ins Mehr gefest werde, ob der Beschluß gurufgenommen fenn foll ober nicht. - Reue Unord: nung und germ. - Suber bittet bringenoft diefer fturmischen Berathung endlich ein Ende zu machen; er erflart, bag es bem Reglement und ber gefunden Logif jumider fen, ins Dehr ju fegen: ob das Ges Schloffne geschloffen fenn foll ober nicht; allein ba bies fes der kurgeste Weg sen, Diese nicht sehr ehrenvolle Berathung ju beendigen , fo bittet er nachjugeben, in-Dem biejes nun das Reglement beendige und wir dann für die Butunft eine bestimmte Ordnung bor und has ben. Er begehrt alfo, daß ins Mehr gefest werde: ob man Arreftstrafe wolle ober aber nicht. Die Bers fammlung erflart burch Stimmenmehr biefe von Sus bern bestimmte ins Mehrfetzung annehmen ju wols Mit 50 Stimmen gegen 48 wird Die Arrefiftrafe bermorfen.

Das Gutachten über die Wirths ; uud Schent hausrechte wird zum zweitenmal verlefen. Es ist folgendes:

Burger Reprafentanten ! Eurer Commiffion gur Berathung über die Bunfte : Junungen und Gewerbe, rechte, hattet Ihr aufgetragen, Euch in einer fehr furgen Zeitfrift einen vorläufigen Bericht über Die Beften bas Ihrige beitragen follen, feinem aber Das Wirthshaus , und Weinschenkenrechte insbefondere abjuftatten.

Ohne irgend allgemeine und besondre offizielle Machrichten über ben in verschiedenen Rantonen fo bon feinen eignen Reben zu verfaufen oder aber zu bermitt verschiedenen Buftand berfelben einziehen gu fonnen, bat fie in den menigen Stunden , welche ihr baruber au berath chlagen bergonnt maren, einen fo bermifels ten als fcmierigen Gegenstand geleiftet, mas fie

tonnte , nicht mas fie wollte.

Bei der Eigensucht der Menschen , welche fie ber leitet, auf einer Geite ben Genuf ber Freiheit mit Ungeduld ber Gefeggebung gleichfam abzunöthigen; bingegen auf ber andern ihre individuellen Borrechte | Saum, den fie ju verwirthen geben, 2 Bagen bei fo ungerne auf dem Altar ber Gottin gu opfern, ift gablen. nichts fchwerer als die Grundfate der ewigen Bernunft und der natürlichen Gerechtigteit mit Den Anmaffun. Wein zu bermirthen, find alle Diejenigen Gemeinden

Da frehet man betroffen gwifchen Grundfagen und allgemeiner Boblfahrt und swifthen Borutheil und Engel des Lichts, und dem Prugel des Treibers.

Bum Boraus fcon fchamroth, muß man bedaus ern, daß man das Bifte nicht, nicht einmal bas Bute, fonbern bochftens, wenn ber himmel gnadig ift, bas erträgliche bewirten fann.

Man macht fich diefes gur Pflicht, und die Ers füllung der Pflicht erhebt den Muth über die Eigenliebe.

Die Konstitution und das allgemeine Begte er fodern gangliche Freiheit des Gewerbfleifes.

Die Sittenverderbniß erzeugt Migbrauch und die fer nothiget gur Ginfchrantung. Der Gigennut fodert Entschädigung für fein berwuchertes Eigenthum.

Diese ist aber gulegt, da fie die Ginzelnen nicht geben wollen, bem Staate bennoch gujumuthen, weil bas allgemeine Befte ber 3weck ber neuen Ginricht tung ift.

Die Unbequemlichkeiten, welche aus ben Gins schränkungen für manchen entstehen, find diese schul dig fich gefallen zu laffen, weil grofferen Schaden für alle badurch borgebogen merden fann.

Auf Diefe Borausfegungen baut Gure Commiffion indem fie Eurer Weisheit folgenden Gefetesborfchlag

gur Drufung übergiebt.

Der goffe Rath an ben Genat.

Der groffe Rath, in Ermagung, dag die Rom ffitution und die Beforberung des allgemeinen Begten die Freiheit des Gewerbfleisses so viel als möglich et fordern.

In Erwägung, daß die Gefete bem Mifbrauch diefer und jeglicher Freiheit vorbiegen und fteuren

In Erwägung, daß alle zu bem allgemeinen Opfer feines gangen Gigenthums jugumuthen it,

hat beschloffen: Urt. I. Es ift jedem Barger erlaubt, ben Bein then, wie es ihm beliebt, und mit Borbehalt ber Gefete.

Urt. II. Diejenigen , welche ihren eignen Beit berwirthen wollen, find gehalten, Die Munisipalitat subor ju berichten, Damit Diefe Die gehörige poligel

aufficht darüber haben fonne.

Urt. III. Diejenigen, welche eignen Bein bet wirthen , muffen ein Patent lofen und bafur bom

Urt. IV. Bon biefer Erlaubnif, ben eignen

ausgenommen, in welchen bis auf ben ten Jan. the jurufbefalt bekommen, von welcher ein folches 1798 feine gefeglich eriaubte Pinten oder Weinschen Recht erfauft worden ift.

fen fatt gehabt haben.

Urt. V. Der Beinhandel im Groffen ift allen Burgern ohne Unterfchied erlaubt, unter dem Bors behalt der Gefete und der darauf ju legenden Abgaben.

Urt. VI. Diejenigen, welche gefauften Wein Maafiweise verschenten oder verwirthen wollen, muffen fich bei den Munizipalitäten melden.

Urt. VII. Gie muffen die Quantitat bes Weins

angeben, den fie ausschenken wollen.

Art. VIII. Sie muffen dafür eine Patente los fen, und dafür 1/2 Schweizerfranten bom Gaum be: sahien.

Urt. IX. Gie muffen fich ben Gefegen der Pos

ligeiverordnungen unterwerfen.

Urt. X. Bon Diefer Erlaufnis, Wein Maagweis ju berfaufen oder ju verwirthen, find ebenfalls diejes nigen Gemeinden ausgenommen, in welchen bis bas bin feine Beinfchenfen fatt gehabt haben.

Urt. XI. In allen Gemeinden, in welchen bis dahin noch feine Weinschenke gewesen ift, Darf feiner berwirthet merden, wenn es nicht die Mehrheit der

Burger felbit berlangt.

Urt. XII. Reine Gemeinde barf fich aber bers fammeln, um darüber zu rathichlagen, fondern die Mehrheit muß es Cub criptionsweise und mit Grun den begehren.

Urt. XIII. In einzelnen abgelegnen Saufern, Sofen und Dorftein, wo feine Munigipalitat ift, darf burchaus tein Wein verwirthet werden, ohne einen

befondern Beichluß der Regierung.

Urt. XIV. Die Regierung fann feine folche Er: laubnig befchliegen, ohne einen Bericht der Bermale

tungefammer bes Rantons.

urt. XV. Die Berwaltungstammer fann feinen folden Bericht der Regierung einlegen, ohne borbers gegangnen Bericht der Munizipalität desjenigen Orts, an weichem eine foige Erlaubnis fatt haben foll.

Urt. XVI. Diefe Berichte muffen mit Grunden belegt fenn, welche die Nothwendigkeit einer folchen Erlaubnig zum Begten Des Handels und Wandels

beweisen.

Urt. XVII. Es ift jedem Burger erlaubt, Sas fernenwirthehaufer zu errichten, tas beist, Bein gu Schenken und zugleich Fremde zu fpeifen, und zu beberbergen.

Urt. XVIII. Er muß fich aber ben hieruber gu

berfügenden Polizeigefegen unterwerfen.

Urt. XIX Er muß ferner jahrlich bagu eine Palente lofen, fur welche er dem Staate 48 Schweit

gerfranten bezahlt.

Urt. XX. Diejenigen, melde bishero privile girte Safernenrechte befeffen haben , follen bagegen Die erfte ursprüngliche Gumme von derjenigen Bebor

art. XXI. Gie follen ferners für die fonft abgus losenden Patenten 20 Jahre lang in die Staatstaffe nicht zu bezahlen haben, mas diejenigen, welche bis dahin feine erwiefne privilegirte Birthehaufer befef fen , laut dem XIX. Art. Diefes Gefeges abtragen muffen.

Urt. XXII. Rein folches Privilegium fann bon

einem Burgerrechte abgeleitet merben.

Urt. XXIII. Diefe Taferenwirthe find gleiche falls allen Ginschrantungen, welche die Artifel des gegenwärtigen Gefetes vorfchreiben, unterworfen.

Urt. XXIV. Heber die Polizeianstalten wegen den Wirthshäufern, Pinten oder Beinschenken wird

man ein befonderes Gefeg verfaffen.

Urt. XXV. Diefe Polizeianstalten follen bis gu Berfaffung eines folches Gefetes ber Ringheit ber Res gierung und ben bieberigen Hebungen überlaffen werden.

Auf Anderwerths Antrag wird bestimmt, baß obiges Gutachten 55 weise behandelt werden foll.

Der I. und 2. f. merben fogleich angenommen. ueber den 3. g. bemerft, Deloes daß er nicht wiffe, moju ein Patent fur Diejenigen , welche Bein Magfweife vertaufen wollen, erfoderlich fen, und eben fo wenig gefällt ihm die Bezahlung eines folchen Datente mit 2 Bagen. Er fodert gangliche Beglaf fung bes S. Underwerth erflart, daß die Roms miffion diefe Lare mehr als Beipiel, nicht aber als bestimmt borichlage; baber begehrt er entweder Bers tagung biefes I bis nach Annahme eines Finangips fteme oder aber nur bedingte Unnahme Deffelben. Rellfab will, daß diefer I nur proviforisch bis gur Bestimmung der Auflagen angenommen werde. Jos mini ftimmt Delves bei, weil diefe Patente nur unnuge und doch toftbare Schreibereien veranlaafen wurden. Erlacher verlangt Bertigung & S. welche Die Wirthhausrechte nicht unmittelbar angehen. Auf Ruget & Untrag bin erflart bie Berfammlung, in Der paragraphweiten Behandlung fortfahren ju mols Beber und Afermann fodern Durchftreis chung bes f. Ruget ftimmt bei , indem man ja auch feiner Patente bedurfe, um Ochfen ju verfaufen. Der Paragraph wird durch Stims Bufcher folgt. menmebr burchgeftrichen.

Underwerth begehrt, daß nun der vierte Paz ragraph ebenfalls ausgelaffen werde, weil bas Beinausschenfen frei fenn folle. Carrard glaubt: Underwerth fen in Grrung, weil er überall frei on fonne, ausgenommen, mo eine Gemeinde noch eine Schenke hat, und wo die Majoritat aus Corge in thre Gittlichfeit auch feine gu haben muniche. Er etinnert bie Berfammlung an ben Gifer, mit bem welche fich einmuthig einer Schente in ihrem Dorfe widerfeste und begehrt alfo Beibehaltung des Das ragraphe. Suber folgt Carrard, weil die Ges legenheit jum Teinfen berfuhre, und man alfo Die Belegenheit dagu niemand aufgwingen foll. Bergog erflart fich , bag er auch fein Freund bon Schenfen fen , und daß die aufgefteuten Grundfage mohl fchon, aber nicht anmendbar fenen, weil jeder bas Recht haben muß, das Geinige ju verfaufen. Man barf feine gepflangten Erdapfel en detail verfaufen, ma rum follte man benn feinen eignen Wein nicht auch en detail berfaufen Durfen ? Er will ben Paragraph Carmintran fimmt Carrard bei. Secret an fann herzog nicht beiftimmen, fondern nur Carrard, weil fehr bald durch Migbrauch aus folchem Berfchenten feines eignen Beine, fortbau: rende Schenken entftehen, und Das Unlag jum Trinfen und Bollerei verurfacht: Er findet die alten Berocos nungen hieruber febr zweckmaffig, und mußte alfo nicht warum man fie verwerffen follte, wenn fie fchon oligarchifchen Urfprunges find. Meift find Gemein den ohne Schenke blubend, gefittet und glucklich, wahrend dem andere Gemeinden in ihrer Rabe, Die Schenken haben , nach und nach durch Liederlichfeit und Unfittlichfeit verfinten. Alfo mablt! - Deloes findet Diefe Grundfage febr fcon, glaubt aber, Daß im ehvorigen Ranton Bern jedermann Bein verfaus fen burfte : um den Unbequemlichfeiten der ganglichen Freigebung vorzufommen, munfcht er, bag andere Maagregeln vorgenommen merden, und glaubt eine Angabe beffen, mas ein jeder Burger von feinem eis gnen Gewachfe jum Berfaufen habe, mare febr fichernd. Afermann ftimmt Bergog bei, indem er nicht weiß, warum einer in einer Gemeinde feine Gachen follte bertaufen burfen , und bingegen ein andrer in einer andern Gemeinde nicht; aufferdem wolle man ja laut Diefem Gutachten Die Birthshaufer gang frei geben; warum man benn nicht erlauben wollte, baf jeder ben in der Gemeinde gemachenen Wein nicht auch in berfelben verfaufen Durfe. fcher folgt Alfermann. Ill mann folgt ebenfalls, indem Die Stadte und Bleten fein Borrecht mehr haben follen. Cartier ftimmt Gecretan bei. Dars cacci behauptet: ber S. fen gang wider die Rouftis tution und wider die Freiheit und Gleichheit, ober follten bann die Rechte nicht gleich fenn in allen Ges meinden ? Die Moralitat, fagt man : Barum follte Diefe nicht gleich fenn in ber gangen Republit? Dicht Die Gemeinden follen Gesete machen, sondern wir will, eine haben muffe, und dieses sollte Die Freihelt follen Gesetze machen, ich fodere also Weglassung des erfodern? — Wie grausam ware es nicht, einer Gu Paragraphen. Ander werth freut sich, die Morali meinde, die moralisch gut zu bleiben wunscht, unter tat to marm vertheidigt gu horen, aber er glaubt, Unlaas gur Trunfenheit aufdringen gu wollen; Der Schluß, den man daraus ziehen wolle, sen dem Diesem Gesichtspunkte betrachtet, hoffe ich, wird es teint 5. S. der Konstitution zuwider. Im Thurgau war Schwierigkeit mehr haben, das Gutachten anzunehmen,

fe einft Chrenmelbung bon einer Gemeinde befchiof, a hieruber vollige Freiheit ohne Nachtheil und wann durch Allgemeinmachung diefer Freiheit Schaden ents fteben konnte, fo follen wir ihm durch gute Polizei und Aufflarung ju ffeuern fuchen und und durch biefe Schugen, folglich ben S. verwerffen. Bacci will bies fen S. ebenfalls gleich dem 3 Paragraph durchftreichen. Billeter halt ben Paragraph der Freiheit und Gleichheit jumider, und fagt : Bir Burcher, Die uns ter ber harteften Regierung fanden, hatten boch wer nigftens diefes Recht gang frei, alfo murde mahrlich unfer Bolf nicht gut auf eine Ginschräufung zu sprechen fenn, Die es felbft unter feinen alten Defpoten nicht fannte! Aufferdem ift ber Gat gang falfch, bag mit Diefem Rechte Sittenlofigfeit und Liederlichkeit verbung den fen; benn mo ift ein gefitteteres, arbeitfameres und induftriofers Bott, ale am Burichfee; wo bod federmann Bein schenken barf? Ich ftimme fur Durch, freichung des S. Schlumpf fodert Abftimmung. -Die Berfammlung fodert Fortfetung der Berathung, er fagt: weil man noch mehr über Diefen wichtigen Gegenstand boren will, fo gestehe ich , bag ich nie der Freiheit zu nahe tretten merde, aber auch ber Sittlichteit und dem Staat nicht. Man fpricht bom Bertaufe des Biehs und der Erdapfel; weder biefe noch jene geben Raufche und verführen die hausdas ter nicht, den nothigen Unterhalt ihren Beibern und Rindern zu entziehen. Wenn ich als Bater für meine Rinder forgfam fenn will, fo nehme ich ihnen bie Meffer weg, und Daber ftimme ich jum Rapport. Jomini ftimmt wider das Gutachten, weil es lacher Schenken nicht bulben ju wollen, aber lich fep, Wirthshaufer ju geftatten. Bergog will auch nicht zügellofe aber athte Freiheit. Er glaubt Durchftrei chung Diefes S. vermindre Die eigentlichen bleibenben Schenfen. Er als Bater nimmt feinen Rindern Die Meffer nicht weg, aber lehrt fie bamit forgfam umger ben , und fo muffen wie's in Ructficht Des Weins machen, benn gang ibn wegnehmen und unfer Bolf ju Turfen machen, tonnen wir boch auch nicht mobil. Erofch will entweder allgemeine Freiheit ober all gemeine Einschränfung. Byder fagt: Unfer Bolf ift noch nicht aufgeklart genug, um nach herzoge Joee das Meffer frei behanden, um nach herzoge Joee das Meffer frei behandeln ju tonnen , er glaubt, man muffe nach folchen Grundfagen auch jedermant Moft und gebrannte Baffer bertaufen laffen, und fo wurde alles ju Birthehaufern werden, und dadurch auch alle guten Wirthsbaufer verschwinden. rard fagt: der Rapport wird migverftanden; es ift nur die Frage: Db eine Gemeine, Die feine Schenkt

Der schweizerische Republikaner.

Sundert zwei und fechzigftes Stud.

Gefezgebung. Groffer Rath, 14. September. (Fortfeinng.)

Augeburger will auch nicht allenthalben aber bagegen bie allgemeine Schenken baben, Freiheit unterftugen und alfo den Paragrah durchfteit chen. Weber begreift nicht, wie Freiheit und Dos ralitat mit einander im Streit fenn fonnen, und ma rum fie fich in diefer Berathung immer entgegenges fest werden? Den Paragraph findet er gang der Freiheit zuwider. Waren die Schenkhäufer der Mos ralität zuwider, warum will man dann folche erlaus ben, wo fie fcon borhanden find? Wir tonnen fie nicht verbieten und Deloes und Billeters Beispiele find ja fprechend genug gegen den Widerspruch, ben man swischen ihnen und der Moralitat einer Gemeinde ju finden glaubt. Man murde durch biefen f. ben Bucher begunftigen, da wir hingegen dem Nachtheil der Schenken durch gute Polizeigesetze vorbeugen tonnen. Perighe ruft aus: Freiheit und Gleich: beit! wie migbraucht man Dich! wie viel Elend, wie viel Armuth, welche Ausartungen ber Generas tionen entfiehen nicht durch die Bollerei, welche durch Die Schenken veranlaget wird! Wenn man feine Schenken will, ift es benn Freiheit, wenn man einem folche aufzwingen will? Freiheit und Sittlichfeit fodern gleich dringend die Unnahme biefes f. Graf bat innert 20 Sahren in mehrern Gemeinden Durch entstandene Schenthauser Armuth und Unsittlichkeit entstehn gefehn, und fragt alfo : Db es Freiheit mare, bierzu vorsetzlich den Anlag zu geben? er fodert alfo Beibehaltung des f. Guter: Ich hingegen bin in einer gang andern Lage, als mein College Beber. Ich trinfe Bein und trinfe ihn gern. Es hat mohl feiner unter Euch fein gob fo oft befungen, wie ich, feiner vielleicht fo innig empfunden, wie bald er den Rummer von der Geele scheucht, und wie fraftig er sie wieder aufhebt in so vielen truben Stunden, die mit bem geben ungertrennlich verbunden find. Da ber fuhle ich fie doppelt, die Freude bes ganndmanns, wenn er am Abend mit einem Glas Bein ben Schweiß und die Gorgen auf einmal von feiner Stirne Scheucht. Allein es ift bier nicht die Rede von Erquicfung allein; es ift nicht Die Rede bon vorübers gebenden froben Empfindungen - ich bin Gefezgeber - es ift Rede von Pflicht und Bobl bes Baterlans bes! Freiheit! heilige Freiheit! nie will ich bich fcanben! Du bift nichts anders als bas Bermogen, bas ju thun, mas meife Gefete erlauben! und Ges

fete, vorzuglich die eines freien Bolfe, muffen immer über die Sitten machen. Der himmel bewahre uns bor einer Freiheit auf Untoften Des Bolteglucks, auf Untoften ber Moralitat, und diefer muß offenbar ju Grunde gehn, wenn jeder nach Belieben in allen Minteln helvetiens Wein ausschenfen barf. Dif braucht doch nie diese Freiheit! O mochte fie doch bald allen Nationen erscheinen! Aber fie ift bin, bin auf immer, wenn jeder nur maden fann, mas er will und nicht was er foll. Ich will ihren Stempel auf alle Gemerbe, auf alle Begangenschaften brucken. Frei fen der Runftfleiß fo wie unfre Gedanten, aber hier will ich fie nicht unbedingt; bas hieße Gluck und Tugend bes helvetiers unfinnig morden. - Ich will Euch nicht, fo leicht es mir auch mare, alle bas Ungluck ergablen, bas dem Bein auf dem Fuße nache folgt; es mare mir nicht schwer zu beweisen, wie febr bas menfchliche Geichlecht burch feinen unmafe figen Gebrauch an Rraft berloren hat und verlieren muß, und mer nur etwa unfre Organifation fennt, ber weiß wie fart ber Ginflug bes Rorpers auf Die Geele ift. Ihr habt beswegen Unrecht den B. Des righe zu tabeln, wenn Er Euch fagt, daß gange Generationen bie Beinfunden bezahlen und tragen muffen. Das ift leiber nur ju mahr. Benn auch bas Gleichniß bes B. Schlumpf mit dem Meffer nicht pagt, weil es noch ju fchwach ift, benn bas Meffer fieht man, man fuhlt bie Schneibe, bingegen Der Wein schleicht unvermerflich und untergrabt mit seinem feinen langsamen Gifte, Gefundheit und Glück — so darf man es doch anführen. Aber wir brauchen das Gleichnif nicht. Das Uebel ift offenbar genug. Rurg, B. R., treu der Moralitat, ohne welche fein Volksgluck bestehen kann; treu der Tus gend, ohne welche feine mahre Freiheit moglich ift. flehe ich Euch; vermehrt boch nicht die Gelegens beit jum Weintrinfen - bas gafter manbelt im Fins stern, friecht um die Schenken herum, Gelegenheit macht Dicbe. Ich unterstütze den Rapport! — Bon allen Seiten ruft man jum Stimmenmehr. Das Gutachten wird angenommen. (Geklatsch und Ruf: Es lebe die Republif und die Moralitat.

Gecretan fodert für die Gaalinspeftoren gu Sanden der Bedürfniffe des Bureau 6000 Franken,

welche fogleich gestattet werden. Wurfch bittet nm Urlaub, bis zur ersten Bers sammlung in Lugern. Er wird ihm gestattet.

Nachmittag 4. Uhr. Gemeinden aus dem vormaligen Gouvernement

d'Aigle im Leman, fobern Walbungen ale Gigenthum ichern, bag felbft aus bem Ballis noch nicht alle juruct, welche ihnen bon ber Berner Regierung ji m Behuf der Galzwerfe in Ber abgenommen morden maren. Myber, Breur und Bimmermann fordern Berweifung an die uber abnliche Begehren niebergefeste Commiff on. Diefer Antrag wird anges

Myber begehrt, daß eine Commission niederges fest werde, welche alle Bittichriften guerft unterfuche und bann einen furgen Bericht über Diefelben abftatte, Damit die Versammlung nicht so viel Zeit mit Durch lefung berfelben verliere. Suber folgt und will Diefen Auftrag bem Bureau geben. Dergog fitumt Subern bei. Lufder fagt: Wir find hier in Die fen Rachmittagsfigungen berfammelt, um den Willen Des Bolfe ju bernehmen, nicht um immer nur abs gufurgen. 3ch fordre Tagesordnung. Cartier folgt Lufcher und will fatt folder Ordnungsmotionen gu Debattieren, wiederum Bittschriften berlefen. Ruget fagt: 3ch habe fcon bor 2 Monaten Subere Un trag gemacht, allein damals wies man mich mit ber Erflarung ab: Es fen fonftitutionswidrig, und wenn Diefes nun fo ift, fo forbre ich, baß wir 4 Rachmits tagsfitungen in feber Boche halren. Diefer Untrug wird nun hoffentlich nicht wiederum eine Reperei fenn. Schlumpf ftimmt fur Suber. Wyder ebenfalle. Weber und Simmermann fordern Tagesordnung, welche angenommen mirb.

Die Gemeinde Regni im Leman bittet um 216 Schaffung der Feudalrechte. Diefe Bittschrift mit et ner gang abulichen ber Gemeind Migle wird an Schlumpfe Untrag der Feudalrechtstommiffion

augewiefen.

Eine Bittschrift bon Aigle im Leman fordert neue Berfügung über Die Teftierungefahigfeit ber Beiber. Auf hubers Antrag wird diefer Gegenstand bis gu

Abfaffung bes Civilgefegbuchs vertaget.

Die Gemeinde Stauffen im Diffrite Lengburg begehrt mit einigen andern benad barten Gemeinder Bestimmung der Abkauflichfeit des auf ihren Biefen hoftenben Baibrechte, weil laut der Conftitution fein Land mehr mit ewigen Beschwerben behaftet fenn fann. Suber forbert entweber Dieberfegung einer Com miffion ober aber Bertagung Diefes Gegenstandes bis jur Ginrid tung ber landwirthschaftlichen Polizei. Myber stimmt bei. Schlumpf glaubt: Dan fonnte für einmal über biefen noch entfernten Begen fand jur Tagesordnung geben. Dan geht gur Ta gegorbnung.

Die Bermaltung fammer bes Rantons Malli. erflart, daß fie gebort habe, man bifiage fich uber nicht eingehende Berichte bon ben Bermaitungsfan mern, ba fie boch allen an fie eriagnen Begehr. entfprochen habe. Ruget fagt, er fen Schuld at

Berichte eingetommen fenen. Billeter glaubt, Die Sache betreffe Berichte, welche aus einem General comite abgefordert murben. Whoer, perighe und 3immer mann fordern Lugesordnung, welche angenommen wird.

Ein Rüber von Courtlarie bei Biel fobert Ents schädigung für ihm burch die Biehseuchepoiizei ger schlachtetes Bieh. Schlumpf will biese Bittschrift Der Biehfeuchepolizei Commiffion zuweifen. Cartier folgt. Breup fodert Tagebordnung , weil diefer Ruber im frantischen Departement Des Montterrible wohnt, Byder folgt Breug. Rildmann und Atermann fordern Bermeifung an bas Direftorium.

Jomini begehrt Bermeifung in Die megen Effingen

und Bogen niedergefeste Commiffion. Die Bittichrift wird Dem Direktorium jugewiesen.

Genat 14. Geptember.

Der Prafident Uffer i berichtet, bag er noch als Saalinfpefror, fich erhaltnem Auftrage gemaß mit dem Finangminifter über eine zu veranstaltende Ge gaitegablung befprochen, und daß barüber vermuib lich heute noch eine Bothschaft des Direftoriums an

Die Rathe gelangen wird.

Der Befchluß, welcher ben Abschnitt bes Regles ments, ber von der Art wie die Mitglieder ihre Met nungen bortragen follen, handeit - wird verlefen. Rubli tadeit, daß man, um reden zu durfen, auffteben fod. guthi bon Gol. migbilligt ben Artifel, welcher verlangt, daß auf das Begehren von 4 Mitgliedern, ine Debr gefest werden foll, ob man die Discuffion ichlieffen wolle; die darüber im Genat schon vorgefallnen Debatten haben hinlanglich über Das Sehlerhafte Diefer Maagregel, befonders fur ben Senat - Auffchluß gegeben. Baucher ift gleichet Meinung; jeder Rath foll es hieruber halten wie et ut findet; er will bermerffen. Fornered ebenfalls; was fir ben groffen Rath zweckmäßig ift, fann für en Genat fehr ungweckmaßig fepn; Der Genat foll tinmer mit überlegter und reifer gangfamteit verfahl ren, und bag jedes Mitglied ohne befondere Erlaubs B nur einmal über einen Gegenftand reben barf, if fton allju groffe Ginfchrattung. Laflechere will als gleichem Grund berwerffen. Bodmer auch. Der Beschluß wird berworffen.

Derjenige, ber einen furten Bufat jum titen Abfchnit bes Reglemente enthå , wird angenommen.

Chen fo berjenige, der verordnet, bag alle ober iten Gemalen bom Tage ber erften Gigung in Qucern

Muret berichtet im Namen einer Commiffion nor Cas Begehren eines italianifchen Dollmetfch, von Seite des B. Gindice. Die Commission rath Diefem Rechifertigungsbrief: übrigens tonne er verf. oarüber zur Tagesordnung zu schreiten, indem tas Begehren allgu wichtig fen, um ohne einen gefeglichen Beschluß beider Nathe, bewilligt werden zu tonnen, und der Senat feine Initiative habe. Der B. Gius dice werde indes sich privatim durch den Dollmetsch oder durch Mitglieder des Genats, bon den Ber handlungen Renntnig verschaffen tonnen. Giubice erflart, daß er fich einsweilen, ohne von feinem Recht zu vergeben, hiermit begnugen wolle.

Groffer Rath, 15. Ceptember.

Die St. Blafische Regierung fodert ihre diesjäh: rigen Behenden und Gefalle, Die fie in 3 Cantonen Delvetiens ju beziehen bat, und welche ihr laut bem Eigenthumsrecht, bas die biebere helvetische Ration immer schuten werde, zugehören: Zugleich erinnert fie, daß der Canton Schaffhausen viele Gefälle auf deutschem Boden befige, welche bemfelben immer noch abgeliefert murden. Auf hubers Untrag wird biefes Schreiben an das Bollziehungsdirektorium gemiefen.

Bimmermann fobert Polizei , Berfügungen über die Preife ber hausmiethen und der nothwendis gen Lebensbedürfnisse in Lugern, und begehrt, im Fall das Solg zu fehr im Preis steigen wurde, daß Die Regierung durch die benachbarten Nationalwals dungen den holzpreis mildere. Cartier dankt für Diefen forgfaltigen Antrag und fodert Dringlichkeites Erflarung, welche fogleich angenommen wird. Ge: cretan fieht Zweknaffigfeit Diefes Borfchlages nicht ein, indem er überzeugt ift, daß nur leberfluß, Wohl feilheit bewirft, weil man bei der Taxierung der Les benomittel nicht auch noch zugleich zwingen konne, daß man wirklich die Waare zum Berkauf anbiete, und also dadurch nur Mangel bewirkt werde: auffers dem aber daß man durch folche Maagregeln feinen Zwek eigentlich verfehlt: tritt man auch noch durch diesels ben ben Eigenthumsrechten zu nahe, und in dem gegenwartigen Augenblik maren folche Berfugungen eigentlich revolutionair und hatten ein hochst eigen: nuifges Anfehen, baher begehrt er Tigesordnung. Wy ber ift auch überzeugt, das nach und nach bon felbft leberfluß in Lugern entst ben werde, boch will er gerne das Direktorium gu allgemeinen Polizei , Bers Deloes ftimmt gang 3imfügungen einlaben. mermann bei, und glaubt Lugerns eigener Bortheil erfodere folche Berfügungen. Ruget, wenn 400 Menfchen in einen Ort fommen, und nicht für Diefe berhaltnigmaffig mehr Lebensmittel erfcheinen, fo ffeigt auf einmahl der Preis aller Lebensmittel: übrigens aber hoffe ich, werde Lugern fich felbst hierauf vorbereiten und dafür forgen, einzig nehme ich Zimmermanns Borfchlag in Rufs ficht bes holges an, und stimme übrigens Secres tan bei. Bimmermann beharret auf seinem gans

feine besondern Gefete ju unferm eignen Bortheil machen follen, aber dagegen follen wir für den Ort selbst, wo wir hingehen, und für dessen Rachbarschaft forgen, damit fie nicht gu febr unter dem Bucher leiden; er stimmt also zu dem Antrag von dem er einzig die hausmiethen ausnimmt, indem man feis nen Burger zwingen tonne, fein haus um diefen oder jenen Preis auszumiethen. Erofch hingegen will die Wohnungen nicht aber die Lebensmittel taxiren. Altermann hoft, in Lugern fen Schon binlangliche Polizei über Lebensmittel und glaubt es murde febr bald leberfluß entstehen , wenn die Zufuhrstraff en bes fer maren; er will daher das Direktorium einladen, Die Straffen zu berbeffern. Bim mermanne Untrag wird unter der bon hubern borgefchlagnen Abandes

rung angenommen.

Gecretan als Saalinspeftor zeigt an, bag ch ein Traiteur mel'e, um im Urfelinerflofter ju Lugern eine Garfuche, ein Raffeehaus u. d. g. einzurichten und daß er fich zu diefem Ende bin einige Zimmer erbitte. Efcher hat zweierlei Grunde Lagesordnung ju fodern; allervorderst scheint es ihm bochst unschife lich und fur den Gang ber Geschäfte felbft nachtheilig ju fenn , daß in dem gleichen Gebaude wo der groffe Rath feine Sigungen halt, fich Gartuchen und Raffees häufer etabliren, und zweitens glaubt er, zufolge einer eheftens vorzulegenden Bothschaft bes Direktoriume, daß die noch unbefesten Zimmer diefes Rationalges baudes auf eine zwefmäffige Art zu benugen maren. Bourgeois unterflugt Gecretans Ungeige, und glaubt es fen fehr bequem, juweilen gang in der Rabe des Berfammlungsfaals ein Glas Limonade trinfen gu fonnen. Cartier glaubt, diefer Gegenstand fen eis gentlich eine Petition, und gehore alfo in eine Nachs mittagefigung. Secretan, Carrard und Rilchs mann widerfeten fich diefer Ordnungsmotion , MBps der vertheidigt fie: man geht darüber zur Tagefords nung. Billeter folgt Bourgeois, weil es beffer fen in ber Rabe ein Caffehaus ju haben, als gezwungen au fenn, in die Stadt hinunter ju fteigen, und fo viels leicht I ober 2 Stunden von der Versammlungszeit verliehren gu muffen. Bimmermann verlangt Bers tagung diefes Gegenstandes. Diefer Untrag wird ane genommen.

Der Prafident zeigt an, bag ber B. Cart, bem man vor einiger Zeit als einem der erften Patrios ten des Cantons Leman die Ehre der Sigung geffate tete, noch vor feiner nahen Abreife eine Bittschrift vorzulegen wunschte, ba aber bie Morgenfigungen nicht fur Bittschriften bestimmt find, fo fragt er, ob die Versammlung hierben eine Ausnahme machen wolle. Bimmermann fodert Tagesordnung, weil wir ohne Unfeben der Perfon ben unfrer Ordnung bleiben fols tan bei. Bimmermann beharret auf feinem gans len. Suber fodert Bertagung der Bittschrift, infos jen Untrag. Suber ift vollig überzeugt, daß wir fern Diefelbe nicht durch ihren Inhalt dringend fem.

Ruget fagt, fie enthalte Bemertungen über die Entigu wollen, und da wo beren find, ihre Bermehrung schadigung der verfolgten Patrioten. Carrard fo. unbedingt ju gestatten: er fodert daber Weglaffung Dert Berlefung Diefer Bittschrift, indem Diefer Gegen, fand an der Tagesordnung fieht. Billeter ftimmt ben, und fodert daß man dann fogleich diefen schon lange an der Tagesordnung fiehenden Gegenffand in Berathung nehme. Gecretan folgt auch Carrard, weil durch die Bertagung Carts Bemerfungen gu fpåt tommen tonnten. Un berwerth u. Marcacci fobern Bertagung. Eufcher fodert bor allem aus Beendigung ber Berathung über das Wirthshaus, gutachten. Emur folgt ber Bertagung der Bittidrift, bis die Patriotenentschädigung in Berathung genom: men werde. Diefer legte Untrag wird angenommen.

huber fodert, da der Abschnitt bes Reglements bom Genat verworfen murde, daß die Borte " die Mitglieder follen bas Bort fordern" überall ausge laffen werde. Erofch begehrt, bag man jum Gefet mache, bag fein Mitglied jum zweitenmal über einen Gegenstand das Wort erhalte, da die übrigen alle welche über den Gegenstand sprechen wollen, schon Darüber gefprochen haben. Der Abschnitt wird in Die

Rommiffion guruckgewiefen.

Das Direftorium fodert in einer Bothschaft nabere Bestimmung ber Strafe fur Die Geiftlichen, welche ben Eid Inicht geleiftet haben, indem die bloffe Ausschlief: fung bon ben burgerlichen Rechten fur Die Geifflichen, welche ju feinen Stellen mablhar find, eigentlich feine Strafe ift: es glaubt baber Deportation fonnte in Diefem Rall fatt Strafe Dienen. Suber begehrt Riederfegung einer Commiffion über Diefen Gegenffand. Der Untrag wird angenommen und in die Commiffion geordnet: Secretan, Carmintran, Gyfinderfer, Graf

und Marcacci. Chenaud begehrt Behandlung der Patriotens entschädigungegutachten. Ruget fodert, daß man die perichiedenen Gutachten ihrem Datum nach behandle. Bufcher begehrt Fortfegung der Behandlung über das Beinfchenfegutachten; Suber erflart, daß Diefer legtere das alteste Datum habe. Eng begehrt, daß da der Rapport über die Munizipalitäten noch nicht umgears beitet fen, man bor allem andern aus provisorische Mu: nigipalitaten errichte. Erofch fobert Tagesordnung. Gecretan bemertt Eng, daß erft ber Buftand der Ges meindsburgerrechte muffe bestimmt fenn, und bag Einrichtung bon probiforischen Munizipalitaten fo biel Beit wegnahme, als die eigentliche Einrichtung ders felben. Suber fodert Tagesordnung und Behand: lung bes Weinrapports. Diefer Untrag wird anges nommen.

Der 5. S. des Beinschenkegutachtens wird unver

andert angenommen.

Ueber ben 6. f. fobert Jomini, bag überhaupt in der gangen Republit die Bermehrung ber Schenfen erfchwert werbe, indem es ihm widersprechend gu fenn Scheint, Da mo noch teine folchen find, feine geffatten

Actermann fobert, daß fich Die neuen Diefes g. Beinschenken nicht nur bei den Munigipalitaten, fons bern auch bei ben Weinumgeldeinziehern anmelben. Rellftab will bierbon biejenigen ausnehmen, welche nicht bon ihrem Saufe, fondern nur über die Strafe Bein berfaufen. Underwerth findet Actermanns Beifag überfluffig, dagegen will er dem Bein alle an bern Getrante beifugen, und fur fie Die gleichen Maags regeln ergreifen. Erlach er ift wider Rellftabs Uns trag, und fimmt Underwerth bei. Der f. 5. wird mit Underwerthe Beifag angenommen.

Jomini fodert Durchftreichung des 7. S. Arb folgt Jomini. Carrard fodert Bertagung, biefes nur auf Patente Bezug habenden S. Ackermann sins det diesen S. wegen Beziehung des Umgelos hochst nothwendig. Luscher folgt. Er lach er glaubt auch dieser S. sey nothwendig um Betrug auszuweichen. Suber bertheidigt ben S. weil die Patentebeffimmung nur aufgeschoben murde. Der S. wird gu naherer Beffimmung in Die Rommiffion gurutgewiefen.

Acermann fodert Durchftreichung des 8. 5. Auf Anderwerthe Antrag hin wird die nahere

Bestimmung Deffelben vertaget.

Der S. 9. wird fogleich einmuthig angenommen. Der 10. Sfindet gufcher burchaus überfluffig, befonders in Berbindung mit bem folgenden S. Um der werth fpricht bei Unlag diefes 5. neuerdings wie der den 4. S. und als er jur Ordnung gerufen wird behauptet er, damals fen nur von Ausschenfung Des eignen Gewächses die Rede gemefen, hier aber fen es um eigentliche Schenfhauser ju thun. Der 10. J

wird durchgeftrichen.

Mach Berlefung bes 11. S. behauptet Carrard derfelbe fen fcon ben Unlag des 4. S. deffen Grundias mit diefem Gleichfenn angenommen worden, und hoff die Berfammlung werde nun nicht wieder in die gang gleiche lange Berathung emtreten wollen, Die bamals ftatt hatte. Gecretan folgt Carrard und befchwort Die Berfammlung nun nicht die fofibare Zeit über einen schon angenommnen Grundsaß zu verliehren. Angel burger glaubt, man foll alle Gemeinten ohne Que nahmen unter Diefem s. begreiffen. Underwerth beharret neuerdings auf feiner Behauptung, bagbie fer Grundfag ben Unlag. Des 4. g. nur die Berfaufung Des eignen Wein betroffen habe. Mareacci fimmt Diefem ben. Lufch er fagt, ungeachtet er benm 4.5. nicht für Diefen Grundfas gestimmt habe, fo fühle et fich nun verpflichtet, gegenwartig Dafur ju ftimmen, indem er nach jener weitlaufigen Berathung durch bie Mehrheit angenommen murde; Rellftab folgf ftimmt aber wider Augeburgere borgefchlagne ju groffe Ausdehnung diefes g. - Der Artifel wird mit grof fem Stimmenmehr angenommen.

(Die Fortsetzung im 163. Stuck.)

Der schweizerische Republikaner

on Efcher und Ufteri,

Dritgliedern ber gefesgebenben Rathe ber helvetischen Republik.

Sundert drei und sechzigstes Stück. Viertes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 4. October 1798.

Gefezgebung. _ Groffer Rath, 15. September. (Fortfehung.)

Act ways, buy then burd out that einen Blok.

Ackermann fodert Durchstreichung des 12 s. Schlumpf fodert Annahme desselben. Der S. wird, unter Borbehalt von Amandemens angenommen. Auf Marcaccis Antrag aber, der denfelben als über, flussig schildert, wird der Schluß zurückgenommen,

und ber g. meggelaffen.

Das Direktorium fodert für sich, seine Minister und sein Bureau, wegen der bevorstehenden Bertagung der Rathe, während welcher wichtige Bedüsnisse erscheinen könnten, die Summe von 100 000 Franken. Rilch mann wünscht erst von den Saalinspektoren zu vernehmen, ob etwas Geld für die Bolksrepräsenstanten vorhanden sen, ehe er diese Summe gestatten könne. Der Präsident zeigt an, daß auch hierüber eine Bothschaft vorhanden sen. Zimmermann glaubt, die gesoderte Summe sen größ genug, um die nähere Untersuchung des Gegenstandes einer Kommission zus zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Secrestan und Rellstab.

Capani fodert, der vielen Gefchafte wegen, die noch vor der Abreise von Arau beendigt werden follten, daß morgen, Sonntags, noch eine Sigung gehalten werbe. Secretan folgt. Der Antrag wird

angenommen.

Die Versammlung bilbet sich in ein geheimes Comite, und nach Wiedereröfnung der Sigung fodert Zimmermann für die erste Halfte Octobers Urlaub. Deloes, Panchand und Millet fodern über die herbstzeit Urlaub.

Winder begehrt, daß das Berzeichnis der abmefenden Mitglieder verlesen werde. Blourgeais fobert Vertagung dieser Ordnungsmotion. Billeter
will weiter anhören wie viel Mitglieder Urlaub be-

Behren. Das Bergeichniß wird verlefen.

Cartier begehrt, daß da nur vier von den jest abmefenden Mitgliedern fich nicht bei den erften Sige

Tjung in Lugern einfinden werden, baf man 36 Dit glieder beurlaube. Gecretan findet die gude melche burch Annahme biefes Gutachtens entftunde ju groß, und fodert, bag diefe Bahl auf die Salfte vermindert werde. Underwerth will feine folche Bahl feftfes Ben (Unordnung, megen ber QBortfoberung ju allen Seiten, um Urlaub ju begehren). Der Prafident mache Diejenigen Mitglieder melche Urlaub fobern aufftebenund es finden fich beren 34. Bourgeois will, baf Diejenigen Mitglieder welche fcon Urlaub batten, jest feinen erhalten follen. Thorin folgt. Deloes pros teffirt Damider, weil er mabrend feinem erften Urlaub frant mar, und feine hauslichen Gefchafte bon ber größten Dringlichfeit find. Suber will ein Bergeiche niß der Mitglieder aufnehmen welche Urlaub begehs ren. Carrard will Die Bahl ber gu beurlaubenben Mitglieder auf 20 feft fegen. Diefer Untrag wird ane genommen. Bimmermann ftimmt Subern bei.

Bourgeois fodert nun bringenoft Urlaub — Alle fich beurlauben wollenden Mitglieder fodern nun alle auf einmal bas Wort, und ba diefes neue Une ordnung verurfacht, fo hebt der Prasident die Size

jung auf.

Senat 15. September.

Die Discussion über den Generalbeschluß, das Rechnungswesen und die Finanzen betreffend, wird eröffnet. Muret rath zur Annahme, indem die Mis norität unstatthaste Besorgnisse habe; die Berwalztungskammern können nur gegen Scheine der Schazstammer ihre Gelder ausliesern, aber das Direktorium beaustragt die Schazkammer über jene Gelder zu disc poniren. Da das Direktorium für jedes Departes ment besondere Summen sodert, und am Ende des Jahrs Rechnung abzulegen hat, so fällt auch die zweite Besorgniß. Rubli glaubt, nach dem Geständniss der Majorität selbst, walte einige Dunkelheit über jenen zweiten Artikel, und es finde eine doppelte Auslegung statt, mas in einem so wichtigen Gesez nicht seyn kann Ihm selbst aber kommt die Sache nur zu deutlich vor:

Das Direftorium erhalt vollige Freiheit uber Die Gel gerften Bortrag uber eine fo wichtige Gache abfprechen Der der Bermaltungstammern ju berfugen; das ift gu bedenflich ; er verwirft alfo ben Befchluß , nach Dem Untrag Der Minoritat. Erauer auch; er macht befonders auf den 15. S. aufmertfam, worinn es beift: Die gefeggebenden Rathe bewilligen, auf Den Untrag Des Direttoriums bin, Die Gelder zc. Er meint, es follte beiffen : bewilligen, ober verweigern; burch biefe wichtige Rommiffion merde Die Gefeggebung gu einer Decretomafchine. Er mochte auch, Dag Das Schaf amt bom Direftorio unabhangig mare, wie das in Franfreich der Sall fen; es fen nicht fur die gegens wartige Beit ju thun; aber es fonnte einft ein Croms für Unnahme, und mundert fich uber Erauers mun Derbare Quelegung bes S. Genhard findet es fon Ritutionswidrig, daß Das Direftorium über Die Gel Der ber Bermaltungefammern verfugen follte; er meint bie Bermaltungstammern fepen unabhangig bom Direftorio, und die Gefeggebung allein foll uber ihre Gelber Difponiren. Munger findet bie Refo, Intion in der Ordnung und will annehmen. Barras halt fie bagegen fur febr tonftitutionswidrig ; ee meint Der 50. Art. Rouflitution übertrage Der Gefeggebung auch jeden Detail, bon allem dem was ginangen, Rrieg u. f. w. betrift ; Durch Diefen Befchluß hatten fie aber nur allgemeine Gelderbewilligungen u. f. m. gu machen; er will verwerfen, und wie bis babin eine gelne Gummen fur einzelne Bedurfniffe bewilligen, was er für fehr fonftitutionemaffig, und auch noch, bem 81. Artitel Der Ronftitntion angemeffen balt. Buthi v. Gol mundert fich billig über folche Ber gerrungen Der Ronftitution, und fo fonderbare Un wendungen berfelben, gegen einen gang im Geift ber Konflitution abgefaßten Befchluß. Bas einzigals 3wei. fel dagegen aufgeworfen werden fann, ift Die Frage: Db bas Direftorium gefeglich angehalten werden follte bon ben bewilligten Gelbern fur jedes Departement mur gerade Die befondere demfelben bestimmte Summe Bu bermenden; allein es ift fchon in einer vorigen Sigung bemerkt worden, warum bieg nicht füglich ans gehe, und judem bleibt ja das Direktorium perfonlich responsabel, und muß ben Rathen Detaillirte Reche nung borlegen. Das bis Dahin beobachtet mard, ift gerade ein Beweiß fchlechter Ginrichtung ; benn bei ben bisherigen Gelbbewilligungen mar feinerlei Ues berficht der Bedurfniffe moglich. Er rath alfo gur Manahme. hoch ebenfalls. Fornerod ift erstaunt, Dag man fo schnell annehmen will; er meint Bes schluß und Rapport follten gebruft und ausgetheilt werden und das Seil des Naterlands tonne hiebon abhangen. Er findet febr viel tonftitutionsmidriges, obgleich er noch nicht Zeit gehabt hat, ben Beschluß gehörig zu lefen; er fobert 14 Lage Zeit bagu; er wundert fich febr, bag man fogleich und auf Den

wolle (ber Prafident bemertt ibm, bag freilich für den B. Fornecod jum erftenmal der Gegenftand jum Borichein fomme ; daß aber der Genat bereits jum Drittenmal fich mit diefem Befchluß beschäftige) Er findet nun, daß ichon durch die funf erften Urt. Desi Befchiuffes alle Refponfabilitat des Direftoriums, fo wie alle Rechte und Privilegien der gesetzgebenden Rathe aufgehoben werden , und da es im frangoffs ichen Beschluß irgendwo heißt: le Corps legislatif fur la requisition du Directoire (im deutschen Beschluß fieht : Auf das Berlangen) fo findet er es ents feglich , daß mithin das Direttorium die gefeggebens den Rathe in Requisition fegen, somit auch wohl eis ne Urmee gegen fie marschiren laffen konnte; um Diefe Prufung weiter und noch forgfaltiger fortfegen ju tonnen, verlangt er Druf und Bertagung. Pfpfs fer fpricht gegen den Befchluß; er will gwar ju Uns fang jedes Jahre die gange Gumme ber nothigen Ausgaben bestimmen laffen, um derfelben gemaß fur Die erforderlichen Einfunfte zu forgen, aber bann will er in Gucceffion mabrend des Jahres jedem Des partement Die nothigen Gummen Durch Die Gefegges bung bewilligen laffen. Augustini ift fur Annahi me; er macht einige Bemerfungen gegen Pfpffers Borfchlag und glaubt es werde nicht nothig fenn, Fornerod ju antworten. Bodmer ift in groffet Berlegenheit; benn fo wie er Luthi von Gol. , Dits telholzer oder Augustini bort, war er fur und wie Barras, Fornerod oder Pfoffer fprechen, fo mar et auch gegen den Befchluß; gluflicher Beife erinnert er fich , daß einer der Direftoren bei feiner Ermahlung fchrieb : man follte dem Direftorium ja nicht ju viele Sewalt einraumen ; und darum ftimmt er jur Ber werffung. Der Befchlug wird mit 23 Stimmen gegen 21 bermorffen.

Buthi b. Gol. und Muret berichten im Ras men einer Rommiffion, uber den bon der Mation Bu gablenden Gehalt ber Diener ber Religion für Die oberften Gewalten. Die Rommiffion will nicht in die Sauptfrage: von wem überhaupt die Dienet der Religion begablt werden follen, eintretten; fle fieht nur Die Ungleichheit , Die gwifchen Den Reprat fentanten entfichen murde, wann die einen ihren Got tesdienft gablen mußten, mabrend die andern ihn unentgeltlich genoffen; darum glaubt fie , foll bie Ration die Zahlung auf fich nehmen, und aus diefer einzigen Rufficht rath fie jur Unnahme. - Der Bu

falug wird angenommen.

Man Schreitet gur Befegung ber burch Ufteris Wahl jum Prafidenten, erledigten Gaalinfpettorftelle

und die Bahl fallt auf Bobmer.

Der Befchluß, welcher ben 17ten Abschnitt bes Reglet mente, der von der Polizei über die Mitglieder handelt, enthalt, wird auf Luthis v. Gol. Antrag angenommen Chen fo berjenige, welcher bem Bureau bes groff | er fen Bermogen burch fchlechte Mirthichaft, ober

fen Rathes 6000 Franken bewilligt.

Der Beichluß, welcher den Gemeinden, Die gewiffe holglieferungen aus ben Rationalwaldungen genommen , Diefelben weiter verfichert , boch mit Bor behalt des Nationaleigenthums und der Bermaltung durch die Regierung, wird verlefen. Dunger findet die Resolution in der Ordnung, wenn bon Waldungen die Rede ift, welche wirkliches National Eigenthum find; maren aber andere gemeint, fo mußte fie als ungerecht verworffen werden. hoch findet den Beschluß wichtig megen den verschiedenen Berhaltniffen ber bisherigen Nationalwaldungen; er tragt auf eine Commission an, um zu untersuchen, was Mationalmaldungen fenen? Mittelholger ftimme fur Annahme; es fen jest gar nicht um Die Frage ju thun: mas Rationalmaldung ift oder nicht; Die Refolution entscheidet darüber gar nicht. Buthi b. Langn. fpricht auch fur Unnahm; es fen lediglich um Befriedigung bon bringenden Beourfniffen ber fchiedner Gemeinden ju thun. Fornerod und Muret stimmen bei. Der Beschluß wird anges nommen.

Dolber erhalt das Wort für eine Ordnungs:

motion. - Gie ift folgende:

Der 106. Artifel ber Ronflitution fagt: , ber Senat Schlagt die Abanderungen der Rouftitution vor.,

Seit der Zeit, daß fich die Schweißer in eine einzige und untheilbare Republit umgeschaffen , Daß Diefe Ronftitution, die bas Beil Belbetiens erzeugen foll, angenommen worden und die oberften Gewal ten fonftituirt find, hat der Genat ein einziges Mal, und nur für einen Fall von diesem Recht der Ini

tiative Gebrauch gemacht.

Schon dazumal und eigentlich feit ben erften Si hungen der gefeggebenden Rathe hat man gefunden, daß die Ronstitution viele Undeutlichkeiten und Artis fel enthalte, beren Abanderung von der größten Bich: tigfeit fen. Diefe Ueberzeugung bewog den Genat fcon im Monat April eine Commiffion niederzusegen, und ihr eine gangliche Revifion der Konstitution auf Butragen , um hernach dem Genat einen Bericht ab Buffatten, ob und wie weit diefe Kommiffion mit ib: ter Arbeit vorgeruckt, ift mir unbefannt, wunsche jum Bohl bes Baterlands, daß fie bem Genat bald einen Bericht abffatte, und alle die nothig fependen Abanderungen vorfchlage. Es ift auch ein dahin einschlagender Fall, den ich dem Genat jur Beherzigung und Prufung bortragen will.

Es ift eine allgemeine Riage: 3 210 3360

1. Unfer Staat fen arm. Had Annebarratien

2. Er habe feine Refourcen und

find leider nur ju mahr. Mann ein hausvater feinen fer. Unfre auffere und innere Berhaltniffe erfordern, Erben nichts hinterlaßt nach feinem Tode, fens daß baf biefe ohne Unftand in Aftivitat gefest werde.

unvernünftige Spefulationen burchgebracht bat, fo fagt man feine Erben fenen arm. Dies ift unfer gall. Die alten Regierungen haben nicht ubel gewirthichafs tet; aber fie haben fur und, auf die Legte, fo unfins nig fpetulirt, daß fie nicht anders als mit einem pos litischen und ofonomischen Falliment enden fonnten. Wir haben alfo nichts von berfelben geerbt, und unfre Schuldigfeit ifts, Die neue haushaltung mit Ordnung und Sparfamfeit anzufangen. Die Rlage über Mangel an Resource wird alle Tage mehr gur Bahrheit, und bald werden wir auf dem Puntt fenn, wo man nur feine Spuren bon bemjenigen haben wird, fo das Einfommen ber ehmaligen Regierungen ausmachten. - 3ch bin weit entfernt ber Beibebals tung eines groffen Theile beffelben das Wort ju res ben; aber ich geftebe: ich hatte gewinscht, daß man Das erfte Sahr menigftens alle Staatseinfunfte beis behalten hatte, bis ein wichtiger und wohluberlegter Finangplan une Die Mittel an die Sand gegeben hat ben wurde, durch Abschaffungen entstehenden Luten auszufüllen. (Eine Bothichaft vom Direftorium auf ferte gleichen Wunfch.)

Die 3te Riage über Die bielen Ausgaben, bers dient die größte Aufmerksamfeit aller obern Authoris taten und legt ihnen die Verbindlichkeit auf, alle nur möglichen Mittel ju deren Berminderung ju ergreis fen, in fo ferne felbe mit ber Ronftitution und mit

dem Wohl der Republik vereinbar find.

Wenn wir einen Blick auf Die ungeheuern Gum; men werfen , fo die Befoldungen der offentlichen Mus toritaten, als des gefeggebenden Rorps und ihrer Bus reaux, des Bollziehungedirektoriums, der Rantons : und Unterftatthalter, der Bermaltungstammern, des obern Greichtshofs, der Rantons, und Diftriftsges richten und aller von diefen Tribunalien abhangens den Bureaux dem Staat verurfachen, fo mag uns schwindeln , und wir follen billig an die Schwierigs feiten benfen, bergleichen Ausgaben gu bestreiten. Aber B. G. noch find eine groffe Menge anderer Bes amten ju begalen, deren Rothwendigfeit und Exiftens wir noch nicht fennen, deren Ernennung allein vom Direktorium abhangt, aber deren Bezahlung eine fehr groffe Gumme ausmachen wird. Ich febe bergleichen alle Tage aufe Reue erscheinen und wimschte nur ein Tableau bon allen den fchon ernannten und noch ju ernennenden Beamten der Republif ju haben; ber Senat wurde gewiß mit mir finden, daß dies die größte Aufmertfamteit erfordert.

Endlich fommt noch eine hauptausgabe, welche fehr nothwendig und fehr dringend ift; fie ift fur die Errichtung und Unterhaltung eines fiehenden Militars 3. Unendlich viele Ausgaben. Diefe Rlagten forps und für Die Completierung ber Nationalzeughaus

mir mach elecube Benerkungen zu erlauden.

Es ware ausser ber Stelle, dem Senat hier ein Tableau von obenangeführter Susgabe zu geben, es ware auch unmöglich ein exactes Resultat herandzus bringen. Der zu erwartende Finanzplan wird und

vielleicht ein und anbre Erlauterungen geben.

Ordnung und Sparsamkeit sichert die Existon; und bas Fortsommen einer jeden Haushaltung, der Professionisten, des Raufmanns, der Fabrikanten, und so auch eines jeden Staats. Ohne Ordnung und Sparsamkeit muß jeder Staat, man mag auch die kunstlichste Finanzoperation zu Huste nehmen, zu Grunde gehen. Es ist also auch die Schuldigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten, Ordnung und Sparsamkeit aller Orten, wo es von ihnen abs hangt, einzusühren.

Ich hoffe und erwarte, das Direktorium werde mit Ernennung von Beamten fo fparfam umgehn, als möglich, die überfluffigen abschaffen und die beis behaltnen auf einen republikanischen Suß bezahlen, furaus auch den Gedanken an Beforderung der nies

dern Beamten in Rechnung bringen. 186 , 301100 113

Der groffe Math beschäftigt fich schon lange mit einer andern Abtheilung und Berminderung der Rans tone. Ich wunsche, bag bem Genate bald eine Des folution diesfalls vorgelegt und daß die gahl der Rantane auf 10, bochffens auf 12 gefest werde. Die fe Berminderung ift gar nicht gegen die Ronftitution; eben fo wenig ift fie gegen bas Wohl Des Staats. Denn ohnedem daß fie Die Arbeiten des Direktoriums und der Minifter vereinfacht, indem feibe mit went ger Unterbeamten in Relation feben muffen, fo macht die Aufhebung von 6 Bermaltungstammern , 6 Rans tonegerichten , 6 Dber ; und Unterfratthaltern und 6 Generaleinnehmern, Der Mation eine Eriparung bon wenigstens 400,000 Schweizerfranten. 3ch muß zwar gestehen , daß ich die Möglichkeit nicht einfehe , eine andre Abtheilung und Berminderung der Rautone borgunehmen, bebor gang Selbetien burch einerlei Gefete regiert wird. Und biefem Biel - ich fage es mit Bedauern - ruden wir mit langfamen Schritten

Ich komme nun endlich zu der hauptsache felbst, so ich dem Genate vortragen will und wo derfelbe die Initiative hat. Ich muß mir aber die Geduld und Attention des Genats noch einen Augenblick

ausbitten.

Ich erklare auf mein Gewissen, daß ich die in der Konstitution begriffne und bestimmte Volksreprafentation, das heist, die wirklich constituirten und in Aktivität sependen gesetzgebenden Rathe zu zahlreich glaube. Ich din versichert, daß eine beträchtliche Verminderung davon nothwendig und dem Geschäftsgang eben so wenig als dem Finanzzustand der Republik nachtheilig sehn werde. Ich lade also den Senat ein, sich ungesäumt mit diesem Gegenstand zu beschäftzigen und mir nachfolgende Bemerkungen zu erlauben.

Als sich die gesetzebenden Rathe 275 koulsdor für ihre Entschädigung dekretirten, so verspürte man an vielen Orten ein Misvergnügen und nur seit die ser Zeit hat das Bott angefangen, auf die Zahl der Repräsentanten aufmerksam zu sehn, um zu sinden, daß 212 mit 275 multiplizitt eine schöne Anzahl kouist dor ausmache und mit vieler Mühe in den Cassen der Republik zu sinden sehn werde. In Absicht der Oekonomie also, konnen wir erwarten, durch eine Reduktion der Anzahl, allgemeinen Beifall zu erhalten.

Db aber eine folche Berminderung dem Gang ber Geschäfte nachtheilig fenn werde? ift eine andre Frage, und ich glaube hieraus mit Ueberzeugung mit Rein! antworten gu durfen. Es ift unmöglich, dag in groffen Berfammlingen alle reben und alle arbeiten fonnen. Dieg fchrantt fich auf eine gewiffe Augahl ein und viele andre werden hingegen gang unbedeutend. Es ift aber eben fo mahr, bag es viele Menfchen giebt, die einer Berfammlung bon 150 Berfonen unbedeut tend und gleichfam ner Figuranten find, bie in einer bon 50 Derfonen febr brauchbar und nuglich fenn fonnen. Ich gehe noch weiter und fage, daß eine Berminderung der Reprafentanten nicht nur nicht nacht theilig , fondern fehr nuglich fenn wird , daß jede Ru prafentation, welche auffer Der Proportion ber Bevoll ferung des Ctaate und feiner Refouren ift, bemfelben bructend und ben Befchaften felbfi hinderlich fenn miß.

Ift aber die Reprasentation von helvetien in der Proportion seiner Finanzen und seiner Bevölferung? — Geiner Finanzen? — das bedarf keiner Beantwortung. — Seiner Bevölkerung? — Es sind auf 7500 Seelen allemal ein Gesezgeber. Dieß ist zu viel und in keinem Verhältniß. Wir dursen nur die und an grenzenden Staaten dagegen betrachten. — Die grosse Nation, mit ihren unerschöpflichen hilfsquellen hat einen Repräsentant auf 42000 Seelen; und Sisalpisnien, das ebenfalls ungleich mehr Resourcen int hat, auf 33000 Seelen einen Repräsentaut. Es ist also nach meinem Erachten unste Schuld gkeit, das wir ohne Anstand über diese Verminderung einen Entsschluß fassen, welcher dennoch erst nach 5 Jahren zum Gesez wird, und in Ausübung gebracht werden kann.

Ich mache bem Senat ben Amrag zu defretieren, daß in Zufunft die Volksrepräsentation nicht fiakter seyn solle, als im Senat, aus jedem Kanton 2 und im grossen Rath 4. Wann dann nun der grosse Rath die Kantonsreduktion vorgenommen und dieselbe auf 12 bestimmt haben wird, so kömmt die Gesegebung auf 72 Personen, also auf 22000 Seelen ein Reptässeutant; aber die Nation macht eine Ersparung, die vorige mitgerechnet, von wenigstens 1 152 Million und dies soll hoffentlich Beweggrund genug sepn, meinen

Untrag ju unterftugen.

(Die Fortsetung im 164 Stuf.)

schweizerische Republikaner.

Sunbert vier und fechgigftes Stud.

Gefetgebung. Genat, 15. September. (Fortfegung.)

Ich wunsche nicht, bag ber Senat auf ber Stelle über meinen Untrag entscheibe; aber ich begehre, bag felbes an die Commiffion, welcher die Revision der Ronffitution übertragen ift, gewiesen werde, um dem ! Senat in einer bestimmten Zeit den Rapport ju machen.

Es bleibt mir noch eine Bemerfung zu machen Am Ende des 36 S. der Ronftitution heißt es: 3 Dem Gefeg unbenommen fur Die folgenden Jahre, " die Angahl gu bestimmen , fo es feiner Bevolterung

, nach ju liefern bat. "

经销售和企业员。1975年1975

Die Commiffion hatte alfo querft ju unterfuchen : | tet merben ? Db mein Borfchlag ber Berminderung ber Reprafen: tation eine Abanderung der Konstitution sene, oder auf obigen 36. 5. passe? Im lezten Fall mussen wir einen Borschlag deskalls vom großen Nath erwarten; im erften Rall aber fann fich Die Commiffion mit Un

terfuchung meiner Motion beschäftigen.

Der Untrag wird bon febr vielen Mitgliedern uns terftust. Duret als erftes Mitglied ber Commiffion der Ronflitutionsrevifion, erflatt, Die Commiffion habe fich noch nicht befammelt; ber Grund Davon mare die Ungewißheit in der die helvetische Acpublit bis jum Alliangtraftat über ihre von Geite der frantifchen Republit anerfannte Unabhangigfeit und über Die Berhaltniffe ber frankischen Urmee in der Schweit gefdwebt habe; ist werde fie fich ungefaumt befam, meln; er fimmt baju, bag Dolbers Untrag ber Coms miffion jugewiesen werde; an bie Stelle ber burch andere Ernennungen abgebenden Commiffionalglieber Dch 8 und Jomini, tretten die Guppleanten Gen hard und Berthollet in Diefelbe; ba die Commif fion aber auch den Auftrag hat, Die Revifion des Textes ber Constitution in allen 3 Gprachen borgus nehmen, fo verlangt er, daß ihr ein italianifches Mitglied jugegeben werde. Er glaubt, Die Bermin: Derung der Reprafentanten konnte ohne Ronstitutions, anderung durch Verminderung der Rantone por fich geben; ein Gefchaft, das dem groffen Rath zuerft ju behandeln obliegt. Er verlangt endlich neuerdings 3 Monate Berlangerung für Die Commiffion, bon ber erften Gigung in Lugern an gerechnet; wenn es moglich ift, wird fie ihren Bericht fraber machen. Buthi fentanten im Genathatten. Meger b. Arau banft angenommen.

Dolder für seine patriotischen Bemerkungen; will aber doch auch auf die Gefahr einer ju groffen Berminder rung ber Rathe aufmertfam machen, bei ber, wie et glaubt, Privatintereffe und bofer Bille leichtere Rollen fpielen fonnten. Mittelholger, Fornerod, Duc, Crauer fprechen fur Die Bermetfung an Die Rubli tadelt Diefe Commiffion und Commission. meint fie habe fich burch ihre Unthatigfeit felbft aufges lost. Die Berweifung von Dolbers Motion an bie Commiffion wird befchloffen und ihr aufgetragen, 14 Tage nach ber erften Sigung in Lugern gu beriche ten, ob fie Dafur halt, Der Gegenstand foll ale Rons flitutionsabanderung bom Genat behandelt, ober ein Gefetesentwurf vom groffen Rath Darüber abgemars

Es wird befchloffen eben biefe Rommiffion foll in 3 Monaten ihren allgemeinen Bericht porlegen. Bundt wollte, fie folle jede Boche uber 20 Artifel Der Ronflitution rapportieren. (Man lacht.)

Duc will nun, daß aus jedem Ranton, ber fein Mitglied in Der Rommiffion bat, ihr eines gugegeben werde. Der Prafident bemertt, baf biefe Rommiffion Durch geheimes Scrutinium und feiness wege nach ben Rantonen gewählt worden. Muret und Pfpffer geigen, bag nichts fonftitutionswidris geres möglich fen, als diefe Bahlen nach ben Rans tonen; jener will 3 neue Mitglieder burche Scrutis nium gemablt, der Rommiffion jugeben laffen. Meyer v. Arb. und Munger wollen die Rommife fion unverandert laffen. Rubli fann fich nicht übers reben, daß es infonstitutionell fen, aus jedem Ranton ein Mitglied zu mahlen - Man befchliegt, bie Roms miffion unverandert wie fie ift, ju laffen.

Der Seuat fchließt feine Sigung, und nimmt alsbann einen Befchluß an, ber die Mustahlung eines amonatlichen Gehaltes an die Reprafentanten betrift.

Groffer Rath, 15. Gept.

Im Unfang war die Sigung geschlossen. Nachs her berichtet 3im mermann im Ramen ber geftern niedergefesten Commiffion, daß die vom Direktorium geforderte Gumme von 100,000 Franken febr maffig fen, da fie die Bedurfniffe mabrend unfrer 14tagigen Bertagung beten muffe, und weil barin auch eine Summe gur unentbehelichen Unterftugung des verune b. Langnau ftimmt bei. Augustini mochte ber gluften Diffrifte Gtang mitbegriffen ift; er tragt barauf Commission auch Mitglieder berjenigen Rantone gur an, Diese Summe sogleich zu gestatten. Auf hubers geben, Die als fie gewählt ward, noch feine Repra Antrag wird Dieses Commissionalgutachten einmuthig

huber fagt, um nun die gestrige Unordnung in feignet fich nun Cartiere Untrag gu, und bebaret Rucficht Des Urlaubbegehrens auszuweichen, und um fauf demfelben. Bimmermann erneuert Carrards unfre Berfammlung ben der Eroffnung ihrer Gigungen in Lugern nicht zu fehr zu schmachen, fodere ich eu Burger Reprafentanten, auf, mehr bas Baterland als euer eigenes Interefe in Berathung gu nehmen, and nur bann Urlaub gu fordern, wenn eure hauslis chen Ungelegenheiten es durchaus und bringenoft erfodern und um in Ordnung ju Berfe ju geben, fchlage ich bor, erft benjenigen Mitgliedern Urlaub gu geftats ten, welche schon legte Boche denfelben begehrt haben, Diefer Untrng wird angenommen. Perighe erhalt für 14 Tage aufferordentlichen Urlanb; Comamichel für 14 Tage; Reufom für 14 Tage; Banchand für 3 Wochen; Maula; für 3 Wochen; Bourgois für 10 Tage; Deloes für 3 Wochen; Zimmermann für 14 Tage; Billeter für 3 Wochen; Millet für 3 Wochen; Breup für 4 Wochen und Jacquier für 1 Monat.

Spengler begehrt, bag nun unter den Mitgliedern, welche erft beute Urland fodern, denjenigen ein Borgug gegeben werde, welche noch feinen Urlaub hatten. Carrard und Beber unterstützen Diesen Untrag. Legler fodert, daß die Jahl der 20 Jube: urlaubenden durch das geheime Stimmenmehr ausge: fullt werde. Der Prafident bemerft, daß wenn man 26 Mitglieder beurlauben wollte, bann alle befriedigt werden fonnten. Carrard fchlagt vor, 26 Mitglieder ju beurlauben. Anderwerth will beym gestrigen Schluß vom 20. bleiben. Jomini unterflußt Carstard. Der gestrige Schluß wird zuruckgenommen, und die Zabl auf 26 festgefest.

Beber begehrt, bag nun alle Urlaube nur auf 14 Tage gegeben merben. Gnfe udorfer will, bag jeder nach feinem Bedurfnig beurlaubt werde. Wyber folgt und bittet um mögliche Bescheidenheit. Der

lettere Untrag wird angenommen.

Potolier erhalt für 3 Wochen aufferordentlichen Urlaub; Opfiger fur 14 Tage; Regli und Reller ebenfalls für 14 Tage; Celio für 4 Boch n; Tho rin und Alch fur 3 Bochen; Erofch fur 14 Lage;

Thaler fur 3 Wochen.

Gecretan im Ramen einer Rommiffion tragt barauf an, ben 7ten abschnitt des Reglements meg gulaffen, und jedem Rath ju geftatten, feine Beras thung nach feiner eigenen Ordnung einzurichten, weil ber groffe Rath eine andere Berathungsart bedurfe, als der Genat stch nun angewöhnt bat. Cartier will bestimmen, bag fein Mitglied bas Wort jum zweitenmal erhalte, ehe bie übrigen, melche fprechen woll n, bas Wort einmal erhalten haben. Carrard fobert Bertagung ben Cartiers Antrag, indem ja jeder Rath burch den Borfchlag der Commiffion feine Berathung immer nach eignem Gutdunfen abandern vernenwirthe einer nahern Bestimmung bedarf. Ca

Bemerfung. Diefer Zwischenantrag wird vertaget. Somini fordert, bag in dem Untrag ber Commiffion Die Redaftion berbeffert merde. Graf will das Commiffionalgutachten bertagen; Secht ftimmt bem But achten ben, welches auch angenommen wird,

Das Weinschenkegutachten wird an die Lagess

ordnung genommen.

In Ructficht auf ben 13. S. hoft Eng, man werbe Diejenigen einzeln febenden Saufer, welche bas Birthes und Schenkerecht hatten, Diefes Rechte durch Diefen S. nicht berauben wollen. Whoer folgt. Panchaud fragt, ob einzelne Saufer an den heers ftraffen auch bierunter berftanden fenen. Dellegrint glaubt, die Gefetgebung tonne Der Regierung nicht auftragen, folche Musnahmen bon ben Gefeten ju geftats tet, indem diefes ein Souverainitaterecht fen. gut fcher will ben S. annehmen, wenn nur von Unlegung bon neuen Schenf. und Wirthshaufern die Rede fen. Jacquier folgt Lufcher. Rilchmann will gar feine Ausnahmen geftatten. Underwerth fimmt bes 4. und 5. f. wegen gufchern ben. Carrard erflart, daß nur die gang einzeln und entfernt fiehens ben Saufer, über die Die Polizen feine Aufficht ju halten im Stande ift, hierunter verftanden fegen; bet 5. wird auf Diefe Erflarung bin, unter Borbebalt einer verbefferten Redattion, angenommen. Auf Un. berwerth & Untrag wird der 14. 9. als überfluffig ausgestrichen. Onfen dorfer fodert ebenfalls Muss laffung bes 15. S. Billeter folgt. Jomini fodert Benbehaltung des g.; er wird aber durch die Stims menmehrheit weggefannt. Lufcher und Wyber fodern Durchftreichung des 16. 5. Billeter fodert eine Berbefferung der Redattion beffelben. Der f. wird gang meggelaffen. Der 17. und 18. f. merben unperandert angenommen. Underwerth fodert Bertagung des 19. S. Byber ift gleicher Mennung, doch fodert er, daß alle S., welche auf die Tavernens wirthshaufer Bezug haben, nochmals verlefen merden, um fie im Gangen beurtheilen ju fonnen. Diefe Dros nungsmotion wird angenommen. Preux fodert eine Claffifitation der Wirthshaufer und der ju bezahlenden Patente, weil es ungerecht mare, bon abgelegenen wenig befuchten, das gleiche ju fodern, wie von bem jenigen, welche an febr befuchten hauptftraffen errich. tet werden. Rubbi folgt. Lufch er fodert Bertas gung , weil man jest noch nichte über Diefen Gegens fand bestimmtes entscheiden tonne. Billeter fodert Buruckweifung an Die Commiffion; nicht etwa weil er die ju lofenden Patente, als eine bas Finangmefen betreffende Cache anfieht, fondern weil Die badurch gu bewirfende Entschadigungsart Der bisherigen Sas tonne; Cartier nimmt feinen Untrag gurud. Frofin pani fieht die Patente als febr oligarchifch an, und

will fie baber meglaffen. Rild mann und Erofch ftimmen bem S. bei, weil burch benfelben bie alten Savernenwirthe entschabigt merben tonnen. Cartier will des Finanzwesens wegen für einmal noch nichts bieruber bestimmen. Un der werth fodert aufs neue Bertagung, welche angenommen wird.

Der Genat hatte am 16. feine Gigung.

Groffer Rath 17. September.

Cartier fodert, daß ber bom Genat bermorfene Befching über Die Organisation Der Beforgung und Berantwortlichfeit ber Finanggegenstande in Die Si: nangtoinmiffion gurutgewiesen werde. Jomini folgt, und ift frob daß diefer Beschluß verworfen murde, weil er ibn bochft unvollfommen findet. Cartier begehrt, daß Jomini Der Finangfommiffion beigeord: net merde. Beide Untrage merden angenommen.

Die Berfammlung bildet fich in ein Generalcom. mite, und nach Bidererofnung derfelben fodert Bn: Der Diedersetung einer Rommiffion, um ein Gutach: ten über die Befoldung ber Beiftlichen, welche fur die overften Authoritaten in Lugern bestimmt find, borgus legen. Underwerth begehrt, daß diefer Rommif. fion jugleich auch aufgetragen werde, etwas über Die Befoldung der katholischen Geiftlichen der oberften Authoritaten in Arau ju bestimmen. Beide Antrage werden angenommen, und in diese Rommiffion geords net Underwerth, Carrard und Marcacci.

Gecretan Schlägt im Namen Der Rommiffion welche megen ber nicht geschwornen Geiftlichen nieders gefest wurde, vor. 1) Die Rontonsstatthalter berufen Die nicht geschwornen Geiftlichen auf einen bestimm: ten Lag gu fich, und fobern ihnen nach einer gwef. maffigen Ermahnung den Gib ab. 2) Das Bergeich; nig der Geiftlichen, welche auf Diefe Art den Gid leis fren, foll gedruft und befannt gemacht werden. 3) Mowisende Geistliche sollen innert 4 Wochen nach i grer Rutfunft den Eid leiften. 4) Alte und tranfliche Geffiche mogen bei dem Unterftatthalter ihres Dis freites ben Gib leiften, und im Fall von erwiefener Rrantheit foll fich der Diftriftsftatthalter ju ihnen ins haus verfügen, um ihnen ben Eid abzunehmen. 5) Diejenigen Geiftlichen, welche fich diefer Gidleiftung entziehen, follen Deportirt merben. Gecretan fos bert vor allem aus Urgengerflarung, welche Unders werth unterftugt, und welche fogleich angenommen mird.

Underwerth will bas Bergeichnis der gefchwor: nen Geiftlichen nicht drucken laffen, indem ihre Gids leiftung ohne dies in ihren Gemeinden befannt wird. Thorin folgt, und will hierunter sowohl die protefiantische als auch die katholische Geistlichkeit begreit

Geifflichen ohne Unterschied ber Religion bierunter begriffen fepen. Gecretan vertheibigt bas Guts achten gegen Underwerth, indem es nach den fchrets lichen Beispielen Die wir von dem Ginfluffe einiger Gentlichen hatten, bochft wichtig ift, auf jede Urt bem Bolfe befannt ju machen, baß fid, Die Geiftlichen end. lich auch unter die neue Berfaffung begeben, und ders felben geschworen haben, damit baburch bem irre ges führten Bolt endlich einmal jeder Berdacht wider Die Ronftitution meggenommen werde. Ruce ftimmt gang Gecretan bei, und findet den Druf des Bergeichs niffes unentbehrlich; auch, fügt er bingu, find wir noch febr gnadig mit Diefen Pfaffen; denn mober fommt alles Elend der vorigen Woche, als von den widerspenftigen Geiftlichen? Carrard ftimmt ebens falls bei, benn weil die verfaumte Gidleiftung offents lich war, fo muß nun die Nachholung auch off ntlich gemacht werben. Carmintran ftimmi bei. Das Gutachten wird einmuthig angenommen.

Millet legt im Namen einer Kommiffon einen etwas abgeanderten Pulber , und Salpeterrapport (fiehe Republifaner G. 579) vor. Die Sauptabandes rungen bestehen darinn: Die Apotheter, Droguiften u. f. w. fonnen fur ihren eigenen Gebrauch felbft Gals peter fabriciren. Der Staat wird eigene Perfonen bestellen, von denen die Rleinhandler ihren erfoderlis chen Salpeter gieben tonnen. Apothefer und andere Fabrifanten Die den Salpeter bedurfen, tonnen vers bem mittelft Patenten den ihnen nothigen Galpeter aus Muslande ziehen: ohne diefes foll aber meder Galpes ter noch Pulver aus bem Auslande bezogen werden bei der im 4. S. bestimmten Strafe. Diefes Guts achten wird fogleich genehmigt.

Das Direttorium überfendet mit Empfehlung eine Bittschrift vom Nationalbuchdrucker Gruner der für seine Druckerei um einen Plaz in dem Urfelis ner Rlofter zu Lagern bittet. Billeter will biefem Begehren entsprechen in fofern das Bureau in diefem Nationalgebaude noch hinlanglich Plag hat. Erlas cher bezeugt, daß hinlanglich Plag biegu vorhanden fen, und dag neben diefem allen noch Plag fur Gars toche und Raffeehaufer, und felbst noch Wohnungen für Reprafentanten in diesem geraumigen Gebaube porhanden sepen. Wyder fimmt diesen Angeigen huber wundert fich daß haas über alle Eins richtungen und Bermiethungen Die er bornehme, nie etwas einberichte, er will die Gaalinspettoren beaufs tragen, in Rutficht der vorliegenden Bittfchrift die ers foderlichen Ginrichtungen ju beranftalten. Diefer Uns trag wird angenommen.

Das Weinschenfengutachten wird wieder an die

Tagesordnung genommen.

Anderwerth begehrt, daß der 29. S. der Roms miffion gurufgewiesen werde, meil er eine Entschadts fen. Suber fagt, es verftibe fich von felbit, daß alle gung der bisherigen Savernenwirthe fur unmöglich und

ungwelmaffig balt, indem er glaubt fie waren eber im Sall bie übrigen Staatsburger fur die bieber genoffs nen Privilegien gu entschädigen, als aber entschädigt ju merben. Reilftab will nicht nur biefen S. fons bern ben gangen übrigen Theil Diefes Gutachten vers tagen. Erofch fagt, die Savernenwirthshaufer murs ben oft mit 15000 Gulben bezahlt, marum follten benn biefe nicht entschädigt werden, ba man boch bie Behendenbesitzer entschädigen will, welche schon Sahrs bunderte lang ihre Privilegien genoffen; aber menn man mich fragt, wie man diese Lavernenwirthe ents Schädigen foll, fo weiß ich freilich nicht zu antworten. (man lacht) Byber fagt, wenn man Die bom Gut; achten vorgeschlagne Entschädigungsart annahme, fo fiele fie julegt gang auf den Staat jurut, ber guerft Diefe Zabernenrechte berfauft hat, und Dadurch wurde er auf einmal zu viel belaftet; wollte man aber bie Entschädigung auf ben ursprunglichen Unfauf Diefer Rechte einschränken, so wurde es fich fur die Wirthe nicht der Dube lohnen, fo beschwerliche Rachsuchun: gen gu machen; baber ift die zwefmaffigfte Entfchabis gung Diejenige, bag man die alten Wirthe bon ben neuen aufzulegenben Patenten befreie: folglich foll Diefer S. burchgeftrichen werben. - Uchermann glaubt, Die beffe Entichabigung mare bie, feine neuen Wirthshäuser zu gestatten : daber fodert er Rufweis fung diefes gangen Theils des Gutachtens an die Rom? miffion. (man murrt). - Capani will nur da entichas Digen wo fich wirfich neue Wirthshauser etabliren, und fodert Rufweifung an die Commission. Beber begreift nicht warum man folche Burger entschädigen follte, wels che schon lange Rechte ausschlieffend genoffen haben, die allen Burgern zugleich gehoren, und fodert alfo Burchstreichung Diefes S. huber fagt: Privilegien, Die bon ben Regierungen ertheilt murden, find nur Durch Bucher Eigenthum geworden und ju fo groffen Summen empor gefliegen: aufferdem mar eigentlich nie ausschlieffendes Decht bamit verbunden, fondern Die Obrigfeiten behielten immer das Recht, auch noch andern Burgern die gleichen Nechte und Privilegien zu ertheilen. Also erfodert wohl die Billigkeit; daß einige Entschädigung statt habe, die zum Theil schon burch die Befreiung von Patenten, denen die neuen Birthe unterworfen fenn werden, bewirft wird. Dan chaud fieht die vorgeschlagne Enischadigung als bloß eingebildet an, und will daher eine wahre Entschabigungeart borfchlagen: Bu Diefem Ende bin foffen die neuen Wirthe die alten entschädigen, und Da mo fich ein neuer Wirth neben einem alten festfest, foll jener Diefem bie Balfte Der Gumme bezahlen, um welche ihn fein Cavernenrecht anliegt: Daburch bes wirft man auch noch ben Bortheil, daß die Wirths. man endlich jum Abftimmen gehe. Die Berfamm' häuser nicht zu fehr vervielfältigt werden: er fodert lung verwirft diese Ordnungsmotion. Rudweifung an die Commiffion, um anf diefe Grund: fage bin den Rapport umzuarbeiten. Billeter

glaubt, wenn man Privilegien entschäbigen wollte; fo tame man in Sall gange Stadte, Die bisher folde genoffen, gu entichabigen, welches boch jedermann ale unmöglich einfeben werde: inbeffen ba boch Za bernen find, welche von den Gemeinden felbft gefauft murben, fo fonnte bier wohl, der Gerechtigfeit gu maß, eine Entschädigung fatt haben, baber fodert et Rudweifung Diefes Gegenftandes in Die Rommiffion. Rilch mann will Diefes Eigenthumsrecht fo gut wie jedes andere entschädigen und folgt baber der Ruck weifung in die Rommiffion. Carrard bittet, daß man doch erft enticheide, was man eigentlich muniche, ebe man den Gegenffand ber Rommiffion jurudweist; Die hauptfrage ift, tonnen Privilegien ein Eigenthum fenn oder aber nicht? Ein Privilegium ift ein aus, schlieffendes Recht, welches, fo wie es ertheilt wur de, auch wieder zurückgenommen werden fann, ger gen Erfat der Summe, Die urfprunglich dafur bejohlt wurde. Bu biefem fommt noch, bag ber Ctaat, ber bem erften das Privilegium ertheilte, daffelbe auch einem gweiten, britten u. f. w. ertheilen fonnte, ohne bag bem erften in Ginn fam, irgend etwas bagegen einzuwenden. Bis jest war alles Privilegium, ber Schmied, der Schneider, alles ficht auf der gleichen Linie mit bem Wirth, folglich mußte auch alles wie er entschädigt werden, welches aber offenbar nie der Fall fenn fann; baber fann auch nie die Rede bon einer allgemeinen Entschädigung der Sab rnenwirthe fenn: Gollten fich unter biefen einige befinden, Die wirflich ein ausfchlieffendes Recht hatten, 10 mogen diefe mohl dem Borfchlag der Rommiffion guf folge entschädigt werden.

Cartier glaubt, die Gerechtigfeit und die Cons ftitution erfodern gleich bestimmt Entschädigung ber Tavernenwirthe: aber das Wie ift ihm bochft ber dentlich und unerflarbar: follte der Graat entschabis gen? er fann nidit! - Die Partifularen, welche Gu brauch bon ber Freiheit machen? Dief mare ungerecht und fonfitutionswidrig! - Folglich febe ich fur bie fen 3mect fein ander Mittel ale Die Ginführung ber Patente, welche bie neuen Wirthe gu lofen haben follen, und bon benen bie alten Wirthe befreit wers ben muffen: in Diefer Rudficht begehre ich Rudweb fung diefes g. an die Rommiffion.

Egg b. Elliton fagt, ich bin felbft Befiger bon wichtigen Chehaften, und fomme burch ihre gufber bung in groffen Berluft: boch ftimme ich gerne, bet Freiheit ju liebe, fur ihre Aufhebung, und fobere feine Entschädigung dafür. (Man ruft bravo!)

Thorin fimmt Carrard bei und fodert, baf

(Die Fortsetzung im 165. Stud.)

Der schweizerische Republikaner

in ber auf ber Breite bei Breite ber ausgegeben bei berausgegeben bei ber beiten bei beiten Berneten Berneten ber ausgegeben bei ber beiten bei ber beiten bei beiten bei beiten beiten

von Escher und Usteri, in der in generale

Mitgliedern ber gesetzgebenden Rathe ber helvetischen Republit.

Sundert fünf und sechzigstes Stuck. Viertes Quartal.

Burich, Sonnabends den 6. October 1798.

Gesetzgebung.
Groffer Rath, 17. September.
(Fortsehung.)

Urb glaubt, die Wirthe haben befonders durch ben Rrieg und die frangofischen Ginquartierungen viel Schaden gelitten, und aus Diefem Grund ftimmt er Cartier bei. Fierz erklart sich auch als Besißer von Shehaften, und will doch zu ihrer Aushebung ohne Entschädigung stimmen; denn, sagt er, die Wirthe sind durch ihre bisherigen Vorrechte reiche Leute geworden und bedürfen also für diese genoßnen Bortheile feiner Entschädigung - Doch find einige gang neue Birthe, Die ihre Chehaften bon ihren Ges meinden gefauft haben, Diefe follen billigermaßen burch ihre Gemeinden felbft entschädigt werden. In berwerth ftimmt Carrard bei, indem man fei, nem Wirth fein Wirthshaus raubt, fonbern jeder tann ja feine Wirthschaft fortfegen und hat vor neuen Wirthen immer noch wesentliche Vorzuge, Das durch daß er feine Patente zu losen hat, und daß seine Wirthschaft schon eingerichtet und bekannt ift. Die Bergleichung der Wirth entschädigung mit Der Behendenentschädigung ift gang unrichtig, weil die Behendenbesitzer ihre Zehenden wirklich verlieren, die Wirthe aber ihre Wirthohauser behalten. Also foll Diefer S. Durchgeffrichen werden. DBy der fodert nun Vertagung über diesen Paragraph und beharret übrigens in seinem ersten Urtheil. Relistab ertlart, daß er durch die gestognen Bemerfungen belehrt wurde, und stimmt nun der Durchstreichung die ses Paragraphs ben. Chenaud erflart sich im gleichen Fall in senn mie Ganna der Tienen mie chen Fall gu fenn, wie Egg und Fierg und will ib. nen benfti mmen.

Secretan glaubt, wo immer möglich muffe Entschädigung katt haben, indem hier noch ein weit bestimmterer Kontrakt vorhanden sen und diesen Privollegien zum Grund liege, als ben den Feudalrech; ten: er begreift nicht was Carrard mit semen nicht ausschließlichen Privilegien, die einen wahren Widersspruch enthalten, eigentlich meint und glaubt, wenn die Privilegien nicht ausschließlich, also nicht Privi

legien maren, fo habe Carrard vollig Recht. Wichs tiger ift ihm die Einwendung, daß durch die Rom ftitution alle Privilegien abgeschaft find, und bag wenn man die Wirthe entschädigen will, die übrigen Insnungen auch entschädigt fenn wollen, und da fieht er benn frenlich feinen Ausweg mehr, befonders wenn folche Foderungen erscheinen, wie von den Metgern von Zurich, die fur ihre Metgerbante, jeder nur eine Kleinigkeit von 14 taufend Gulden fodern. Er wunscht daher, daß die Entschädigung fur die Wirs the in einer Benbehaltung ihrer Borrechte mahrend einem bestimmten Zeitpunkt, bestehe, und daß dann nach diesem Zeitpunkt die Tavernenrechte selbst den Gemeinden zu ihrer beliebigen Benutung zufallen. Ich weiß, fügt er hinzu, ich gefalle nicht mit diesem Borschlag, weil man mir die Grundsaße der allges meinen Freiheit dawider aufstellt; aber dagegen frage ich, find die Menschen schon fur den unumschranften Genug derfelben gebildet? Bimmermann anertennt gang Carrard & Grundfage, gieht aber eine andere Folge aus denfelben her: denn mit Aufhebung der Privilegien durch die Konstitution ift nicht das Recht feinen Beruf fortgutreiben , aber bas Recht ihn auss fcblieffend gu treiben , aufgehoben worden , und bies fes legtere melches in einer Ginfchranfung aller übris gen Burger bestand, fann nicht entschädigt werden; folglich muß der Paragraph gang durchgestrichen wers ben Durch bas Stimmenmehr wird Diefer legte Untrag angenommen.

Die Versammlung bildet sich für eine kurze Zeit in ein geheimes Romite: nachher fodert Carrard Durchstreichung des 21. Paragraphs des hehandelten Gutachtens. Urb. folgt diesem Antrag, will aber das gleiche auch auf Weinschenken ausdehnen. Huber folgt Carrard, weil der I nun unnug sep. Ummann fragt, ob ein blosser Einwohner das gleiche Recht habe, welches ein Gemeindsgenosse hat. Cartier begehrt Vertagung dieses Paragraphs. Huber stimmt nun ben. Un der werth begehrt, daß der 22 Pasragraph vor dem 21. Paragraph abgeschlossen werde. Dieser lette Antrag wird angenommen.

Un bermert & fobert Durchftreichung bes 22. | bes Staats fo viel moglich erfchwert werben, unb Paragraphs, weil ben ber Berathung uber ben 20. Paragraph beschloffen worden fen, daß feine Ents fchadigung fatt haben fonne. Cartier begehrt, baf lbie bisherigen Tavernenwirthe auf immer vom Patentenbezahlen befrent bleiben. Beber glaubt Diefer Paragraph fen nun ale Entschädigungeart für Die alten Wirthe, nachdem man den 20 Paragraph ausgestrichen habe, gang unnug, und er hofft daß feber gutgefinnte Burger mit unfrem Mitgliede Egg mit Freuden feine bisherigen ausschlieffenden Rechte Der Freiheit opfern werde. Carrard glaubt bor allem aus muffe jest der 19 Paragraph behandelt merben, welchen man borgeftern bertaget habe, in: bem man erft wiffen muffe, ob man Patente einfüh: ren wolle oder nicht, ehe man fie taxire. Suber glaubt, burch bie Ausstreichung des 20 Paragraphs fen die Entschädigung ganzlich weggekannt, und folg lich können alle Paragraph, welche hierauf Bezug haben, und von Patenten sprechen, auch durchgesstrichen werden. Erosch wünscht daß alle Bürger Helvetiens so gut im Stand wären als Egg und Fierz. Da aber dieses nicht der Fall ist, so will er die alten Wirthe 20 Jahre lang von den Pas tenten, und 5 Jahre lang bom Beinumgelb befrepen, wodurch dann jugleich die allzugrosse Vermehrung der Wirthshäuser verhindert wird. Jomini folgt diesem Antrag. Carrard erneuert seine Foderung als Ordnungsmotion; daß man erst entscheide ob Patente statt haben sollen oder nicht. Diese Ords nungsmotion wird angenommen und solglich der 19 Paragraph in Berathung gezogen.

Republicance

Huber erklart, daß die Frage immer wies ber auf dem Umstand beruhe; ob man die alten Wirthe entschädigen wollte oder nicht: erst nachs her könne man sich über die Art der Entschädis ber tonne man sich über die Art der Enischadi, gung berathen. Der Prasident dringt darauf, daß die Mitglieder nun bestimmt bei der von der Berfammlung felbit beftimmten Frage bleiben, und nicht immer bon einem Gegenstand auf ben andern Beber fobert Tagesordnung auber überglitschen Die Frage megen ben Patenten, weil Diefe bas Finangfpftem angehe. Lufcher folgt Bebern und fügt noch den Grund bingu, daß man fonft allen Ges merben auch Patente aufburden mußte. Gecretan begreift nicht, marum man nun immer die Gewerbe überhaupt mit dem Beinverfauf in den Birthebaus fern vermischen wolle. Wenn die Patente schon Geld eintragen , fo find fie boch nicht eigentlich Finanges genstand, soust mare ja jede Busse die aufgelegt wird, auch Finang, und nicht Civilsache. Die Haupt, sache besteht barinn: die Gewerbe find dem Staat und der Menfchheit nuglich , bingegen ift Diefen Die Bers mehrung ber Weinschenfen aller Urt, im Gangen ges nommen Schablich, folglich muß Diefe jum Bortheil Bertenegten micht ausschieflich, alfo nicht prive 2 Dieser ligte Antrug wird angenomitten.

Diefes um fo, viel mehr da hierdurch die alten Taper nenwirthe auch einige Erleichterung erhalten : hiervon bin ich fo fehr überzeugt, daß ich feine andere Burs gerfrone muniche als die, daß man ins Protofoll fete , Gefretan ift ein geschworner Feind der Bermehrung alles Weinsverfaufs im Detail. Underwerth behauptet, wir fonnen feine Das tente, welche Finangfache find, ohne Auffoderung des Direttorium & ertennen. Cartier fagt, jur Beforderung des Boblftandes bes Staats muß hier Die perfonliche Freiheit eingeschränkt werden. Auffer diesem find noch Patente nothwendig, um die zu groffe Bermehrung ber Wirthebaufer gu bindern und um die alten Savernenwirthe doch einigermagen burch Befrepung von denfelben ju entschädigen. Rellftab fieht einen Doppelten Endzwef in den Patenten einer feits wird ber Staat badurch erleichtert , anderfeits die alten Tavernenwirthe Dadurch entschädigt: in Diefen Ruffisten findet er Die Patente gut , fodert aber 3 Claffen berfelben, indem es unbillig mare, bem Birth an unbesuchten Straffen Das gleiche abjufo dern was der an groffen heerstraffen gu begahten hat, Carmintran folgt. Bimmermann findet Die Patente ebenfalls febr zwetmäßig. Suber fimmt den Datenten ben , indem fer feinen Grund einficht, warum man Diejenigen Burger nicht erleichtern follte, welche verliehren, infofern Moglichteit vorhanden ift, diefes ju thun. Wyder folgt. Die Ginfuhrung bon Wirthehauspatenten wird anerfannt.

Secretan im Rahmen ber Gaalinfpetto ren tragt darauf an, dem Rationalbuchdru fer Gruner jugeftatten im Urfelinerflofter gu Lugern, feine Druferen einzurichten Bimmer mann und Billeter genehmigen Diefen Untrag. Carrard unterftugt benfelben ebenfalls und municht daß man den Saalinspettoren ben Auftrag gebe, bierüber proviforifch die nothigen Ginrichtund gen , ju veranftalten. Diefer legte Untrag wird ein

muthig angenommen.

Senat 17. September.

Die Gigung ward gefchloffen gehalten und Dauerte

von acht bis halb dren Uhr.

Es ward darinn ein die Rlofter betreffender Bet schluß angenommen, von dem wir vielleicht bald mehr sprechen werden.

Groffer Rath, 18. Sept.

Das Beinschent : Gutachten wird fogleich an bit

Tagesordnung genommen.
Cartier fodert, bag ber 22 Paragraph bahin abi geandert merde, daß die bieberigen ehehaften Wirthel baufer zu feinen Zeiten Patente begablen follen, im bem fie ihr Mecht ichon auf unbedingte Zeiten binaus, I 3hr eble Freunde ber leibenden Denfchheit, Ihr, ertauft haben. Bufcher vertheidigt ben Paragraph, Die ihr biefe Urmenguter fiftetet und vermehrtet, Ihr indem er darftellt, daß nach Cartiers Borfchlag Die Entschadigung zu groß murbe. Graf will einen Unters schied machen zwischen ausschlieffenden und zwischen glaffen! Lagt und B. Neprafentanten biefes wichtige blos gewöhnlichen Tavernenrechten und erfteren auf | Werf der Festfehung einer allgemeinen Gleichheit uns Billeter breißig Jahre Patent , Freiheit geben. ftimmt Graf ben. Erofch will, daß die neuen Birthe doppelt foviel fur die Patente zahlen fol flaffen! len als die Rommiffion borfchlage, und daß bann hiervon noch etwas den alten Tavernenwirthen gur Entichadigung bezahlt merde. Der 22 Paragraph wird unverandert angenommen.

Der 21 Paragraph wird- ohne Ginmendungen

genehmigt.

Bufcher fobert Berbefferung der Redaktion Des 23 Paragraphs, wegen den vielen durchgeffrichenen Paragraphen. Diefer Untrag wird, fo wie auch der 24 und 25 Paragraph des Gutachtens angenommen.

huber bemerft, daß die Befoldungen für das Bureaux des Senats noch nicht bestimmt find, und glaubt, daß nun der Genat felbft überzeugt fen, fein Bureau muffe auf gleiche Urt befoldet werden, wie das des groffen Raths, und schlagt daber auch die gleichen Befoldungen fur daffelbe vor. Diefer Un: trag wird fogleich einmuthig angenommen.

Erofch fodert, daß der Rapport über die Burs gerrechte in Berathung genommen werde, damit wir ben der bevorstehenden Bacanzzeit doch auch etwas von unfern Berrichtungen bei Saufe ergablen fon, nen. Ruget begehrt, daß die Gutachten ihrem Datum gufolge in der Reihe borgenommen werden. Byder begehrt Tagesordnung über Rugets Untrag.

Der Bürgerrechts Rapport wird vorgenommen

und jum zweiten Mahl verlefen.

Cartier erfennt, daß die Commiffion auf ihre Grundlage bin, einen gut ausgeacheiteten Gefetes, Vorschlag vorlege, allein er kann in Rucksicht der Grundfage felbft nicht mit ihr einig fenn. Wir haben alle die gleiche Ronftitution angenommen, unfre Ges fete follen alle erblichen Borrechte gerftoren, und das ber mißbillige ich diese Aufstellung von zweierlen Ar; ten Burgerrechte, welche ich für gang der Ronftitus tion zuwieder halte. Wir durfen feinen Unterschied mifchen Staatsburgern und Gemeindsburgern fefts fegen, fondern muffen alle einander gleich machen, und um diefes ohne Ungerechtigfeit bewirken gu fon: nen, muffen allerfoderst die Gemeindguter vertheilt werden : um nun die Art diefer Bertheilung ju bes fimmen, fodere ich Diederfegung einer Rommiffion: in Rucfficht der Armenguter aber fodere ich, bag ers flart werde, daß fie nicht den Gemeinden, fondern allen Armen Selvetiens gehoren; benn marum follte ber eine arme Staatsburger mehr Unterflütung ers mich, daß diefelben bier gur Sprache rommen, und halten als der andere? und Ihr großmuthige Geber, daß diefelben badurch fich allmählig beym Bolfe vers

wolltet boch mohl nicht nur einzelnen Urmen geben, fondern Eure Grofmuth fo weit als moglich wirfen ter allen Staatsburgern felbft unternehmen und nicht Die Ehre Dabon einer funftigen Gefetgebung übers

Erofch fann Cartiere aufgeftellten Brundfagen nicht beipflichten, weil bie Gemeinde ; Schulen ; und Armenguter den Gemeinden felbft gehoren, und ohne ibre eigne Gin willigung nicht getheilt merden tonnen : auch mare Diefe Theilung allen Lofalitaten guwider : er will, daß fich jeder helvetifche Staatsburger in Die Gemeinderechte einfaufen muffa, wo er fich fegen will; übrigens gefällt ihm bas Gutachten wohl.

Underwerth fobert Paragraphweife Behands lung bes Gutachtens. 3 immermann widerfest fich diefer Ordnungsmotion, indem man erft uber die Grundfate felbft einig fenn muffe, ebe man in die Sache felbft eintretten fonne. Man geht über

Underwerthe Untrag jur Tagesordnung.

Regli fieht ben Rapport wie Cartier als fons flitutionswidrig an, und will benfelben gang verwerfe fen. Smur ftimmt auch Cartiers Grundfagen bei , und glaubt, man befordere besonders die Landwirthe Schaft durch Bertheilung der Gemeindguter, welche immer nur Gemeindes fatt Gemeingeift unterhalten, und welche bewirken, daß fich Burger aus berfchies benen Gemeinden als Fremde anfeben. 3immers mann erflart, daß er ebenfalls in ben gleichen Grundfagen ftebe wie Cartier, weil man fich ohne Reftfetung berfelben nichts Banges und feine mabre Einheit im Staat benfen fann: Die Gemeindeburgers rechte find das mabre Jundament des Foderalismus. Aber bagegen ift er überzengt, daß die Bertheilung ber Gemeindguter nicht bor fich geben fann, bis ber Staat organifirt ift; bis Finang und Rirchenwefen befonders hinlanglich bestimmt find, denn ohne diefen Auffchub, ohne diefe Borficht, wurden Urme gu taufenden aller ihrer bisherigen Unterftugung beraubt merden. Einzig aus diefen Grunden fchlug die Roms miffion diefen Beg ein, ben fie der Rlugheit auges meffen fand, um ibn, nicht als gang ben Grundfas Ben gemaß, aber einstweiliges Palliatif anzugeben, weil es fo bringend ift , über biefen Begenftand einis ge Berfügungen ju treffen, daß man nicht ben Beits puntt ber Aufftellung der reinen Grundfage abmarten fonnte, fondern fich nun mit einer proviforifchen Gine richtung begnugen muß. Go febr ich aber übergeugt bin daß die Unmendung ber reinen Grundfage jest noch gefährlich und schadlich mare, fo fehr freue ich

breiten werden, 3ch muniche alfo , daß bas Guts follten wir lieber heute als Morgens das groffe achten ber Commission als einstweiliger Borfchlag angenommen und artifelweife behandelt werde.

Jom int will ben Rapport fogleich feiner Dring: lichfeit megen paragraphweife in Berathung neh: men. Legler ftimmt gang Bimmermann ben, meil fouft Pfarrer, Schulen, Arme, und befonders auch in den Alpen Die Gemeindswerte, wie g. B. Eindammung der Bergftrome u. d. g. auf einmahl in Stefen gerathen, und größtentheils ju Grunde geben murden. Gemeindguter und Gemeinderechte find teineswegs ariftofratischen Ursprungs, benn unfre lieben alten Demofraten hatten fie auch, und wir lebten mohl daben : Durch Bertheilung berfelben murde nur der Reiche gewinnen, denn der Urme hatte feinen erhaltnen Untheil fehr bald wieder ver schleudert, und bann mare zu beffen Unterftugung fein Gemeindgut mehr borhanden. Man fagt burch die Gemeindguter werde Ungleichheit swifden ben Staatsburgern verurfacht - frenlich, ober mann einer in einer vortheilhaften Sandlungefocietat feht, ein anderer aber in einer Schlechten, fo ift bieg auch Ungleichheit; follten biefe alfo auch aufgehoben mer: den? ich fordere also auch paragraphweise Behand; lung des Gutachtens.

Underwerth fimmt Leglern ben, weil in helvetien feine Auflagen befannt maren und burch Bertheilung der Gemeindguter, auch die fleinen Gemeindsausgaben alle burch Auflagen enthoben wers ben mußten, und fobald durch bas Befet beftimmt wird, daß fich jeder belvetische Burger in jedes Ge meindrecht einfaufen fann, fo fallt alles anschei: nend coustitutions widrige ber Gemeindrechte weg.

Ruget fimmt Cartier ben, und mundert fich, daß er nicht bon einem Grundfag Gebrauch machte, der in der Phpfif und in der Mathematif ein Upiom ift: " wer das Dehrere fann, fann auch das Dim bere." Run fann jeder Burger, und jeder Fremde der 20 Jahr in helbetien wohnt, Direttor merden , aber um Burger einer Stadt, eines Bles tens oder gar eines Dorfes ju werden, muß er fich erft einfaufen und gablen! Geit meine Augen offen find, mar ich immer mider die Gemeindguter, und werde immer darwiber fenn , fo lange beren vorhans ben find. Wer fieht nicht ben ofonomifchen Bortheil, ber aus ber Bertheilung ber groffen unbenugten liegenden Gemeindguter entfteben muß! Aber, ich weiß mohl ber Weg jum Guten ift wie ber Weg jum Simmel, es giebt immer gute leuthe genug, Die denfelben mit Dornen bestreuen, aber wir wollen uns nicht irre machen laffen , Die Gemeindguter muffen - ja fie muffen boch bertheilt merden; alfo

Wert unternehmen. - Doch weil man Gefahr fieht fo will ich alfo auch 3 immermann benftimmen, begehre aber daben , daß Cartiers Bemerkungen der Commission ju forgfaltiger Berathung zugewiesen merden.

Arb ftimmt Cartier barin ben, bag er feine doppelten Burgerrechte will; bagegen aber municht er die Gemeindguter bengubehalten. Gp engler fagt, icon lange mar mir bange vor diefer Frage weil der Geift der Conftitution die Bertheilung ber Gemeindguter erfodere; doch ftimme ich gime mermann ben. Erofch glanbt, man miffe nicht wie die Gemeindguter entstanden find, fonft fonnte man ihre Bertheilung nicht fodern, befonders wegen ben Urmen, die fogleich bas weiches fie burch Die Theilung erhalten, verfaufen wurden; er stimmt alfo Bimmermann ben.

Bourgeois geftebt , daß die Bertheilung ber Gemeindguter einige Schwierigfeiten habe, allein fie ift in ber Conftitution gegrundet. Diefe ges fattet nichtzweierlen Arten Burgerrechte. Budem fommt noch die ungerechte Art der Benugung Derfelben, indem nur die Reichen, welche viel Dieh befigen, Die Gemeindguter eigentlich benugen, und Diefer Schandliche Misbrauch fann in bem wiedergebohrnen Helvetien nicht mehr geduldet werden! Durch die Bertheilung hingegen wird ber Aferbau vermehrt; jeder Urme befommt ein Gut, burch bas er fich erhalten fann. Die Armenpflege foll burch Diffritts Urmenanftalten gefchehen ; indeffen foll die Berthei lung für einmahl noch nicht gebotten, fondern nur gestattet werden.

Udermann fieht feine Schwierigfeit im Dops pelten Burgerrechte: jest haben einige Burger Un theil an Gemeindgutern ; nach ihrer Bertheilung hatte niemand mehr etwas, und alfo mare freilich hieruber vollige Gleichheit; aber nicht biefe Gleich beit ift Gegenftand unfrer Conftitution! Durch biefe Bertheilungen murben bald alle Waldungen ausget reutet und Solgmangel entfteben. Dagegen aber foli len die urbar ju machenden Gemeindguter ju lebende langlicher Rugnieffung unter Die Gemeindegenoffen vertheilt werden, - aber ja nicht ju unbedingtem Eigenthum , weil badurch ber Urme febr baid burd Berfauf, oder Berfchreibung feines Antheils wieder beraubt murde, und denn fein fo gladliches Mittel mehr borhanden mare dem Armen gu feinem Unter halt ein Stuck gand anzuweifen.

(Die Fortfetung im 166, Stud.) Smorth sextining

Der schweizerische Republikaner at tone of the first of the control of the control

moroco mados mad von Escher und Uftert,

somet See offit canadate any Mitgliedern ber geseigebenben Rathe ber helvetischen Republit.

Sundert feche und fechtigftes Stud.

Cina batte. Statia erfit an v felb il a t t'a la d'a t'a t'a bei arber einen benten Britgere

Burich, Montags den 8. October 1798.

Befengebung. sond san Genat, 18. Geptember. 1382 451171301 of (Fortfehung.) 140 (nafiden arrive

des februared na Lie fieuwalt na bia est

Billeter fimmt Cartier bei , weil Die Ges meindguter dem Rugen des Naterlandes jumider find, und nur der Reiche die Gemeindweiden benugt , das hingegen durch die Bertheilung das schönfte Land entfteht, und felbft die Baldungen bertheilt am be: sten unterhalten werden. Die Gemeindguter waren ein Machwert ber Oligarchen, um den Gemeingeist zu zerstören. Daher fodere ich Ruckweisung des Gutachtens an die Rommiffion. Ummann fann Cartier nicht beiftimmen, weil durch eine Bertheilung die Reichen fehr bald alles an fich gebracht hatten, und bann fur die Armen feine Unfprache an Gemeinde; guter mehr borhanden mare; er ftimmt Leglern bei. Capan't begehrt, daß endlich einmahl abgeftimmt werde. Suber widerfett fich Diefer Ord nungemotion, weil biefer in Berathung liegende Ges genftand vielleicht ber wichtigfte unfrer mannigfaltis gen Arbeiten ift. Capani gieht feinen Untrag gu: ruck, ulmann erneuert benfelben und wird bon Cartier unterftust. Auf Anderwerthe Untrag geht man über Diefe Ordnungsmotion jur Tagesordnung über.

Bobler bezeugt, bag durch eine Gemeindguts: Bertheilung, die im Fregamt fatt hatte, fcon 60 Urme Diefer Gemeinde ihren Untheil berauffert haben, und nun nirgends fein Bledchen gand mehr ift, bas ihnen jum Unterhalt angewiesen merden fann: er

fimmt alfo gang Uctermann bei.

Blas ift Billeters Meinung, doch will er die

Baloungen ungetheilt laffen.

huber fagt: Die Gemeinden hatten als Befellichaften bas Eigenthumsrecht auf ihre Gemeind guter : wir konnen also nicht fagen, wihr follt nicht theilen mare Diefes Eigenthum gang unbedingt ge: wefen fo hatten wir überhaupt tein Recht hierüber Ueberfepungefehler ift. Underwerth unterftust Berfügungen zu treffen : allein mit bem unbedingten Carrarde Roberung. Billeter, Gecretan, Berfügungen zu treffen: allein mit dem unbedingten Carrards Foderung. Billeter, Gecretan, Eigenthum der Gemeinden war auch meift noch bei Erofch und Legler hingegen stimmen 3im mer; dingtes Eigenthum verbunden, und einzig in dieser mann bei, deffen Antrag in Rucksicht auf Redaktion

Ruckficht find Berfügungen durch die Gefete darüber möglich, fonft aber nicht. In diefen Zeiten mare es untlug gur Theilung aufzuruffen, weil leicht Streitige feiten dadurch entstehen konnten; aber noch weit uns schicklicher mare es ju erflaren, daß gar nicht ges theilt werden foll. Afermanns Borfchlag aber ift eine Privilegienertheilung fur die gumpen und wurde in der Rlaffe der Armen allen Runftfleiß und jede Betriebfamfeit erflicken. Er flimmt alfo gur Ber rathung des bon der Rommiffion borgelegten Guts achtene. Lufcher folgt und glaubt wir fonnen nichts über bie Gemeindguter Difponiren, weil fie den Gemeinden als Eigenthum geboren, und fie bies felben nach Belieben theilen oder nicht theilen fonnen.

Durch Stimmenmehr werden die Grundfage ber Rommiffion angenommen und bas Gutachten Paras

graphweife in Berathung gezogen.

Retlfta b will den I Paragraph bochftens als eine provisorische Bestimmung annehmen, weil burch denfelben ein Staat im Staat entffehen fonnte, und er fich hierwieder immer aus voller Rraft fegen wird. Erofch unterftutt ben Paragraph, und glaubt, Rellftab verfiebe benfelben unrecht, fonft murbe er ihn auch annehmen. Zimmermann fimmt gang Erofch bei. Billeter folgt ebenfalls und glaubt ben Paragraph jur Sicherung Diefer Eigens thumsrechte nothwendig. Underwerth hofft , die Urmenguter werden wenigftens nicht bertheilt wers ben, und ba beren nur in der deutschen Redaftion bes Gutachtens in diefem Paragraph ermahnt wird, fo will er die beutsche Redaftion ber frangofifchen gleich machen. Carrard flimmt Underwerthe Redattions, verbefferung bei, indem er nicht weißt, warum bon den Armengutern hier die Rede fenn follte. Zim, mermann fodert dagegen, daß bas Frangofische bem Deutschen gleich gemacht werde, indem die Auflosung dieses Ausbrucks im Frangofischen nur ein

angenommen wird. Schlumpf fimmt Rellfabe ! Beforgniffen bei, und will baber bas Wort einftweis len dem Paragraph beifegen. Cartier widerfest fich Schlumpfe Untrag indem grade durch bloffe provis forifche Aufftellung Diefes Grundfates Unrube ents Billeter ftimmt Cartier ben, in fleben fonnte. bem es das Unfeben haben murde, als ob man bald diefe Guter gu Sanden Des Staats gu gieben im Ginn hatte. Bimmermann fagt gur Beruhigung Rellftabe, bag es fich ja von felbft verftebe, bag biefe Berfügungen nur fur den jegigen Buftand der Ges meindguter bestimmt fepen, benn wenn man einft in andern Umffanden die Gemeindguter theilt, fo wers ben auch gan; andere Berfügungen bieruber ju mas chen fenn. Erofch unterftust aufe Reue den Paras graph welcher angenommen wird. Underwerth begehrt, daß der 2 S. fur alle Stabte gleich gemacht werde. Bimmer mann bertheidigt ben Paragraph. Efcher fodert eine bestimmtere Redaftion deffelben, indem nicht nur in den eheborigen Couverainen Stadten, fondern auch in den Munigipalftadten und anderen Orten Ctaategut borhanden fenn fann. Billeter folgt und führt jum Beifpiel Die Beng baufer einiger ebevorigen Munigipalftabten an. Bim mer mann glaubt, Diefe Munigipalftabte, welche eigne Zeughaufer hatten, fepen auch in bem S. be griffen gemefen, boch will er gerne eine bollftandigere Redaftion annehmen. Suber will, daß man bor allem aus bestimme , was Staatsgut und was Ge: meindgut fep. Carmintran fchlagt eine vervoll. ständigte Redaktion des 5. bor: Jomini unterftutt Carmintrans Untrag. Decht ift gleicher Meinung, will aber, daß wenn man den Stadten das Staats: gut megnehme, man auch ihre Befchwerden mit ubers nehme. Capani glaubt Die ehemaligen gnadigen Berren haben fich foviel unter bem Ramen Staats, gut angemaast und felbft die Rorper ihrer fogenanns ten Unterthanen mit darin begriffen, daß hieruber die groffe Gorgfalt nothwendig fen und er daher eine alls gemeine Redaftion verwirft. Secretan fagt, bier fen feine Untersuchung beffen, mas Staatsgut ift ober nicht ift: er will einzig, daß in jeder Gemeinde, borzuglich in den ehevorigen fouverainen Stadten forgfaltig unterfucht werde, mas Staatsgut ift, um baffelbe vom Gemeindgut ju trennen. Der Paras graph wird mit Gecretans Berbefferung angenommen.

rondillingo R

Da der X. Abschnitt des Reglements bom Genat verworfen worden , fo begehrt huber, daß daffelbe aufs neue der Kommiffion jugewiefen werde. Bim: aufs neue Der Rommiffion jugewiesen werde. Bims mer mann glaubt, ba der Genat hieruber unfere Beschlüsse nicht annehmen wolle, so sey es am Beschlüsse in Bern treibt, flagt, daß man ihn mun stein ihm keinen mehr zuzusenden und für uns selbst diesen Abschnitt des Reglements zu bestimmen. Se; cre tan glaubt, wir sollen ein Reglement für beide Rathe entwerfen und kann als Zimmermann nicht beis dert Tagesordnung und Verweisung an das Direktof

ftimmen; aber eben fo wenig will er bem Genat in Rudficht ber Ramensumfrage nachgeben : er glaubt aber der Genat babe Diefen Abschnitt verworfen, weil die Genatoren nicht gerne ftebend ihre Meinuns gen auffern, er will baber benfegen, bag man in Nothfallen mit der Erlaubnig der Berfammlung auch figend feine Mennung auffern tonne. Marcacci fimmt Gecretan bei, beffen Antrag angenommen wied.

Erofch begehrt wieder einmal, daß fein Mitglied zweimal iprechen durfe, ehe andere einmal gefpros

chen haben. Man geht jur Tagesordnung.

11391300

Machmittag 4. Uhr.

Die Gemeinde Knonau im Ranton Burich jeigt an , daß fie gu dem eheborigen landbogtlichen Schlof, Bau und Brennholz in unbestimmter Quantitat habe liefern muffen, ohne daß Darüber eine schriftliche Bers pflichtung barüber borhanden fen, baber begehrt bies jelbe , bon diefer Befdimerde , welche die gurcherifche Berwaltungstammer nun abfodert, befrent ju mets ben. Raf ettlart diefe Beschwerde der Gemeinde Knonau als eine Usurpation von Seite der alten Res gierung und in frubern Zeiten bon Geite ber alten Edlen von Knonau: er municht Berweifung Diefer Bittschrift an das Direftorium, welches biefelbe Dann dem gehörigen Richter übergeben werde. Fieri hat mit der Bittschrift und mit Raf gleiche Grundlas ge, aber da diefe Befdmerde nur eine aufgedrungene Ungerechtigfeit ift, fo will er fie fogleich ale eine pers fonliche Feudallaft aufheben. Byder fodert Lages, ordnung, weil diefes eine Rechtsfache ift, die vor die gewöhnlichen Richter gebort. Schlumpf folgt Wy dern, weil hier die Gemeinde und die Bermaltungs fammer als bestimmte Parthepen neben einander et scheinen. Ulmann fagt: Diefer Beschwerde gufolge mußten gandvogte , Dbervogte und Berichtsherren beholget merden , nun find diefe nicht mehr berbant ben, folglich foll die Befchwerde ben felbft aufhoren. Ruce folgt Schlumpf, weil, wer nur eine Parthel bort, so viel als nichts bort. Man geht jur Sa gesordnung. Billet er fodert als Ordnungsmotion, daß diese Bittschrift an den Richter über solche Get genftande, nehmlich an den Finanzminister gewiesen werde. Schlumpf sagt, da hier durchaus nichts als eine gewöhnliche Rechtssache ist, so gehört sie auch nur bem gewöhnlichen Richter gu, alfo fobert ich auch über Diefe fogenannte Ordnungsmotion 20

gesordnung. Man geht zur Tagesordnung. Ein Scheerschleifer aus dem Departement bis Mont Blanc, der schon feit 25 Jahren feinen Bem

rium , um burch baffelbe biefen Bittfteller fchugen ju g boshafter Entfernung ihres Mannes gefchieben ; laffen. gufcher fodert auf die Ronftitution begruns bete Tagesordnung, weil jedermann Frenheit bat, einen Beruf zu treiben. Billeter folgt Capani.

Lufchers Untrag wird angenommen.

Ein Trompetermajor von Arau, der die jungen Erompeter fur die Bernerkavallerie bildete und dafür eine Penfion von ber Bernerregierung bejog , bittet um fortiegung ber elben und anerbietet fich acht res publikanische Trompeter ju bilden. Schlumpf will ber Gerechtigfeit gemaß den Bertrag Der alten Bers nerregierung halten , und fodert alfo Bermeifung ber Bittichrift an das Direftorium, Damit es de feiben entspreche. Billeter, By der, Cartier und gus fcher folgen Diefem antrag, welcher einmuthig ans genommen wird.

3. Gifind von Solftein im Ranton Bafel bits tet um feine Legitimation , um ale Lehrjung in eine Papiermuble aufgenommen werden gu tonnen. Subers Antrag wird Diejem Begehren fogleich eins

muthig entsprochen.

B. Brunisholy bon Freyburg bittet um feine Legitimation und um eine Penfion aus feines Baters hinteriagnen beträchtlichen Mitteln, wobon ein Theil Deffen Bermandten, ein zweiter Theil Urmenanstalten, und ein britter Theil jur Unterfingung armer Dlis garchen beftimmt mar, und da nun Diefer legtere Theil feine Bestimmung nicht mehr erfullen fann, fo municht er, bag ihm, ale einzigem Rind, die Dugnieffung Davon gutomme. Die Bermaltungstammer von Fren burg unterftust Diefe Bitte. Carmintran glaubt, Diefes Begehren fen fo billig und fo naturlich, Daß man demfelben entprechen fonne, boch will er erft gur nothigen Gorgfalt eine Commiffion uber Diefen Gegenstand niederfeten laffen. Ruce fagt, Die Bols fe haben immer nur fur die Bolfe geforgt, und aus biefem Grund hat Diejer abscheuliche Bater feinen eignen Sohn bernachiaffigt, um dagegen Die Oligar chen gu unterftugen; er ftimmt übrigens Carmintran ! bei, beffen Untrag angenommen und in die Rommif fion geordnet worden, Carmintran, Cartier und Undermerth.

B. Blodeau von Romont im Canton Frens burg flagt, daß man ihn nicht jum Patronillmachter ernennt habe, ba er boch fcon feit mehreren Jah. ren Diefen Dienft in Treue verrichtete. Chenaud fobert Berweifung diefer Bittschrift an den Kriegsmis nifter. Capant fodert Lagesordnung, weil fich ber Bittsteller an Die Freiburger Bermaltungsfammer gu wenden hat. Gecretan fobert einfache Lagesord; nung. Suber folgt Gecretan. Capanis Untrag

wird angenommen.

B. Amman von Zurich fodert Erlaubnig eine B. Schmalter von gaufanne, vor Beendigung ihres Wittmenjahres, beurathen zu durfen, indem fie megen

und alfo nicht von ihm schwanger fenn konne. Ger cretan fodert Lagesordnung, weil wir die alten Befege, befonders wenn fie meife find, nicht aufheben follen, und die abgeschiedene Wittme ein Jahr Reus geit haben muß. Man geht gur Tagesordnung.

Genat, 18. Geptember.

Der Befdluß , welcher ben toten Urt. bes Reglements ber ben ber Urt die Deinung vorzutragen handelt, enthalt: wird verlejen: Muret rath jur Unnahme, ba die vorherigen Berwerfungegrunde biefes Abichnittes nun gehoben find. Mit telholger will verwerfen, indem der Art. fraft welchem man um feine Meinung vorzutragen, vom Gige auffteben foll, hier abermals vorfommt. Fornerod ift gleicher Meinung wenn ein Mitglied etwa frant mare, fo fonnte er burch bies fes Gefet vom Sprechen abgehalten werden, besonders wenn er einen zwenstundigen Vortrag zu machen hat. Erauer will um einer folchen Kleinigkeit willen nicht verwerfen; der Anftand erfodere auch wirklich, daß der Redner vom Gip auffiebe. Munger will auch annehmen. Buthi von Langnau ebene falls. Kubli verwirft wegen dem Aufftehen, daß er febr untommlich findet; fur den ein oder andern ausgezeichneten Redner moge es wohl bequem fevn; aber die Zaghaften konnte es abschrefen; er sieht auch gar feine Nothwendigfeit bavon ein; was den Anstand betrift, so komme es daben wohl mehr auf anftandige Worte als auf Sigen oder Stehen an. Der Be-

fcluß wird verworfen.

Der Beschluß, welcher bas Direktorium auffobert, burch zwefmaffige Poltzeimagregeln dafür zu forgen , daß die erften gebensmittel in Lugern in maff gen Pre fen zu finden feven, und bas Soll aus ben Nationalwaldungen geliefert werde, fobalb beffen Preis ju fehr fteigen wurde, wird verlefen. Luth i von Gol. findet Diefer Beichluß fen ein Deifterftut von Unfinn, und es icheine, bet groffe Rath wolle nun bafür forgen, bağ die Reprafentanten recht viel Gold fammeln konnen, und will denselben, ohne Urgent zu erklaren, juruffenden. Die Urgenz wird erklart. Erauer unterscheidet zwei Theile in dem Beschluß; den erften der von den Lebensmitteln überhaupt fpricht, mochte er auch verswerfen; den zweiten aber der das Hol; betrifft, halt er für wichtig; Luzern hat für meistens Hol; biedahin aus dem Canton Balbftabten gezogen; feit ben Unruben ift feines mehr gefoms men; baburch ift groffe Theurung beffelben entffanden und Maastegeln barüber muffen getroffen werden. Indef will et ben Befchluß verwerffen. Murct verwirft auch indem bet Befchluß ju einem Maximum fuhren mußte. Die Polizei ges bort den Ortsobrigfeiten gu, und der Beschluß wurde das Die reftorium zu gewaltsamen Maafregeln bevollmächtigen. De ite telholzer halt die Resolution für wenig vernünftig und für eigennüßig und verwirft fie. Luthi v. Langn. tann fie fo dumm nicht finden; er fleht nichts darinn als Borficht und Fürsorge für Sols in Sinsicht auf die obwalteuden aufferors dentlichen Umftande; er will annehmen. Fornerod halt den Befchluß fur allzuvoreilig; die Munizipalitat in Lugern werde fcon Borforge tragen; er halt auch ben Befchluß für fo zu fagen inkonstitutionell und verwirft ihn alfo. Dunger fimmt Lusthi v. Langnau bei. Luthi v. Col. findet flat, daß burch ben Befchluß ein Marimum eingeleitet werde, wovor mau fich gus mal nach dem traurigen Beifpiele Franfreiche billig buten foll; bas heilige Eigenthum werbe badurch verlegt. - Bor einiger Beit haben die gefengebenden Rathe bas Direftorium auch aufs gefobert, foleunige und icharfe Maagregeln gegen bie RebelsBen ju nehmen; was thut bas Direftorium hierauf: es bevolle | chung ju bedorfen. Fornerod nimmt feine Meinung ju mächtigt den General Schauenburg eine Militar: Commision nach Willfür zu errichten; — dieß war kelueswegs was wir wollten. Hier follte ihm nun abermals willfürliche Gewalt übertragen werden. Auch ist es ein mehr als sonderbares Verlangen, das in den Erwägungsgründen des Beschlusses geaussert wird: es sollte die Hauptstadt den übrigen Theilen der Republik das Benspiel von Wohlseilheit geben, da es nothwendig in jeder Hauptstadt immer theurer senn muß. Fornerod behauptet dies lettere ware gans falfch und in allen europäischen Sauptstädten sepen die Lebensmittel immer wohlfeiler als anderemo. Lang verwirft den Befchluß als parthepifch, die Frenheit einschränkend und felbst fur bas Rationaleigenthum nachtheilig, wenn das Sols aus den Natios nalmaldungen unter dem Preis verlauft werden follte. Meyer v. Arb. und Dolder verwerfen ebenfalle. Der Befchluß wird verworfen

Der Befchluß welcher bem Direktorium 100,000 Franken bewilligt , wird verlefen. Mittelhoger verlangt eine Rom-miffion , indem er die Summe fart findet. Dolder glaubt, die Kommiffion tonnte nichts untersuchen, indem die Gumme su Staatsausgaben, von denen für einmal feine Rechnung gu erhalten sep, verlangt werde. Fornerod findet, es sep fürchterlich 100,000 Franken für den Cransport nach Lusern zu verlangen; er will eine Kommission soll mit dem Direktorium unterhandeln, ob man nicht zuerft blos 50,000, und her: nach wenn es nothig wird, wieder 50,000 Franken bewilligen tonnte. Genhard will annehmen. Muret ebenfalls, balt es aber für wesentlich hier zu erklaren, daß wir keineswegs gemeint sind, diese Summe für die Reise und den Cransport des Direktoriums und der Minister nach Luzern zu bewilligen. Lut hi von Langnau will annehmen und das Considerant des Verlangens aus der Bethschaft des Direktoriums ins Bulletin einrufen, indem diefes beutlich fpricht. De eper v. arb. tann nicht begreiffen, wie Murct uur denken fann, das Di-reftorium wolle auf Koften der Nation reifen. — Der Be-schluß wird angenommen. Auf Luthiv. Sol. Antrag foll die Bothschaft bes Direftoriums ins Bulletin eingeruft werden, ans der fich flar ergiebt, baf die Gumme hauptfüchlich su unvorgesehenen Musgaben mabrend ber Bacansseit des Raths verlangt wird.

Der Beschluß, welcher die Geifflichen, welche auch auf neue Auffoderung bin den Burgereid gu febworen verweigern wurden, über die Grengen der Republif zu bringen vererdnet, wird verlegen. - Man verlangt eine Commission wird verlegen. — Man verlangt eine Commission Forn e-rod will sogleich annehmen, indem er ben Beschluß für eben so blar als dringend ansieht. Muret halt den Beschluß, von welchem bas gange gutunftige Schickfal helvetijcher Bur ger abhängen fann, für wichtig genug, um ihn durch eine Commission untersuchen zu laffen. Genhard fimmt Muret ben; er vermuthet zwar die Commision werde zur Unnahme rathen, und er hatte einiges in dem Beschluß abgeandert gewünscht: wann die Namen derer, die ist auf neue Aufforderung hin schwören, gedruft werden, so könnte das glauben machen, die fo langft gefchworen haben, batten nicht geschwofür gans ungegründet; in die zu drukende Akte wird man erft sehen: folgende Geistliche sind neuerdings aufgesordert worden, den noch nicht geleisteten Eid zu schwören; von denselben haben, bereits geschworen, u. s. w. — Die Deutlichkeit, die Fornerod sicht, kann er übrigens in dem Beschluß nicht sinden; die über 70 Jahr alten Bürger, die sonst überall vom Sid dispensirt sind, sinden sich hier nicht ausgenommen u. s. w. Neberhaupt ist das Ganze wichtig genug, um näherer Untersus

ruf. Es wird eine aus den B. Buthi v. Gol. Barras Muret, Auguftint und Devevey beffehende Commis fion jur Untersuchung ernaunt.

Der Beichlug über Pulvers und Salpeterfabrication und Sandel wird verlefen. Dolber rath jur Annahme, indem ber hauptsächliche Verwerfungegrund bes fruberen Befchluffes nun gehoben fen, und Jabricanten fowohl als Runfler fic vermittelst Patenten vom Auslande Salpeter kommen lassen können. Lang hat Bedenken, eine so wichtige Resolution auf der Stelle auzunehmen; er glaubt man thate besser den Salpeterhandel und Fabrication ganz frep zu geben; in der Schweiß sind noch gar schlechte Anstalten zur Salpeterbereitung, ba man beren leicht überflußig haben fonnte. — Dazu muß man aber nicht ausländischen Salpeter fommen laffen, wie die Resolution bas gestattet; er schlagt eine Commision vor. Genhard will annehmen. Luthi v. Langn. fimmt ber Commission ben oder wurde auch gleich zur Verwerfung rathen; durch die privilegirten Pulvernühlen meint er, werde das Eigenthum zu eng beschränkt. Mittelholzer sindet das nicht, indem ja die Privatmüllen auf Nechnung des Staats immer ihre Arbeiten fortsetzen können; er will annehmen. Fornerod stimmt für die Commission; der Gegenstand spallzuwichtig; und durch jede Beschränkung der Freyheit der Fabrication und des Handels, werde auch die National Industrie gehemmt. — Man beschließt eine Commission, die der Prassdent ernennen, und die Morgen berichten foll. Sie besieht aus den B. Dolder, Reding und Luthi von

Langn.
Der Senat bilbet sich in geheime Sigung, und weiset barinn den Beschluß über den Finansplan an eine Commision

Nach Wiedereröffnung der Sigung wird der Beichluß anger nommen, der dem Oberichreiber des Senats ein Gehalt von 180 Louisbord und frepe Wohnung bestimmt.

Eben fo derjenige, der jedem Unterschreiber bes Senats 150 Louisdors, und jener ber dem Dolmetsch des Senats 150 oder wenn er in benden Sprachen überfest 200 Louisdore Ge halt bestimmt.

Dolber berichtet im Ramen der Befoldungscommifion über nachfolgende Befchluffe.

1. Die Commission rath auf Verwerfung besjenigen, den Mitgliedern des Obengerichtshofes ein Gehalf von 275 Louisdors bestimmt; sie glanbt 250 Louisdors waren hur reichend. Pfyffer vertheidigt den Beschluß, indem er sich auf die Wichtigseit des Tribunals gründet, und damit dasselbe sumal in Beiten wo gattionen porhanden fepn mochten, feb nerley Versuchung ausgeseht sep, glaubt er, miste es ehet einen hoheren als einen geringeren Gehalt wie die Reprasent tanten haben. Mittelholzer ist gleicher Meinung, bes sonders auch um allen Ursachen zu Jalousse vorzubeugen; vers nu ubert man in der False der Versuseussen Metalt. ni ndert man in der Folge ben Reprafentanten ihren Gehalt, wird man es auch den Oberrichtern thun fonnen. findet den Gehalt swar auch zu hoch, aber weniger ale bie Reprit fintanten, glaubt er, follen die Oberrichter nicht haben, deren Geichafte eben so wichtig als traurig sind. Fornersd meint die Glieder des Obergerichtshoses sepen Advotaten, die neben ihren amtlichen Verrichtungen anch auf andere Weise etwas gewinnen könnten; auch seven ihre Verrichtungen so mihsam nicht, wie die der Repräsentanten; sie haben auch Suppleamten die diesen mangeln. De in a. e. mill angehmen. Red ins ten die diesen mangeln. Ming er will annehmen. Reding stimmt der Kommission bep. Luth i von Langnau und Bod mer wollen annehmen. Der Befchlug wird verworffen.

(Die Fortfehung im 167ten Stuf.)

eroader die d

Der schweizerische Republikaner

mathig fest ber begelnige Enter mib Mutorfilme Gegegeben burde gemintlet. bag blefe verirrten ge gerne ben jud bafe mien werde biceben vefandete ban bie mit ber bert burch fantere Ramber und Merre

of this read or estate or remail von Escher und ustert, will ar about deline and the remail

Mitgliedern ber gefeigebenden Rathe ber helvetischen Republik.

and the man ofth Distriction of the contraction of Biertes Quartal.

Zurich, Dienstags den 9. October 1798.

Sittedisan 1100 Befeggebung, mis and citon en

sodiciore Praestogola and cuando batto - into mancion

(Fortsegung.)

2. Die Kommission rath zur Annahme des Beschlusses der dem össenklichen Antlager beim Obergerichtshof 250 Louisdors Gehalt bestimmt. Er au er glaubt, der Beschluß musse versworsen werden. Lut hi v. Sol. und Uttenhofer, wollen ihn so lange vertagen bis ein neuer Beschluß über den Gehalt der Oberrichter mird eingekommen senn. Karner od und Lang Oberrichter wird eingekommen seyn. Forn er od und Lang wollen annehmen Luthi von Langnau will, da die Stelle permanent ist, den Gehalt als zu stark verwersfen.

3. Sie räth zur Verwersfung defjenigen der dem Obersscher des Obergerichtshoses 180 Louisdors und freve Wodsnung bestimmt: sie sindet den Gehalt zu hoch. Der Veschusst

wied verworffen.

4. Sie rath zur Annahme dessenigen der den Kantons-richtern 100 Louisdors bestimmt. Luthi v. Langn. hält ihn zu gering. Mittelholzer glaubt eher er sen zu hoch als zu niedrig; indes will er annehmen. Die the l'm und Hoch ebenfalls. Stapfer hält ihn sür zu klein, in Kück-sicht auf die bevorstehende Vergrösserung der Cantone. Meper v. Urb. ist gleicher Meinung. Münger will ihn verwerf-ken. Muret kinnet sir Unnahmen das Contractioners fen. Muret fimmt für Unnahme ; bas Rantonstribunal verfieht die Berrichtungen drei ehemaliger Gerichtestellen, der Civil: Eriminal: und Sittenrichter. Erauer will den Geshalt als zu gering verwerffen; die Folge feiner Annahme ware, daß vom Hauptort entfernte Burger die Stelle nicht anneh: men wirden. Barras will auch verwerffen. Fornerob und Dolder wollen annehmen. Der Beschluf wird angenommeneto ne dais distribilità finde date delle di color di color di

Groffer Rath, 19. September.

Das Vollziehungsdirektorium erstatet in einer Bothschaft sehrt Kiederschung einer Kommission zur Untersuchung ob ver schei Kepublikaner 146. Stuk) einen ausschiehen Bericht über die gegenrevolutionaren Unternehmungen, welche in den Kantonen Sentis und Waldsidten zum Ausbruch kamen. Püce sagt, diese ganze Geschichte seine schmerzhafte Probe der traurigen Folgen, welche Unwissenheit und Patriorismus der kamen. Haben konnen: er begehrt, daß diese wichtige Liothschaft in allen I helvetigden Sprachen gedruft, in alle Districte verzigen worde, sallen I helvetigden Sprachen gedruft, in alle Districte verzigen worde, daß seinen Beweis des Schadens den die zu daß serner salle Viver und Schlangen die den Nahmen eines Blatt dieses als einen Beweis des Schadens den die zu daß Volk versühren, vor ein Gericht gezogen und abschresend dem besonders in dieser Hinsche Polizep über die Schenkhauser Das Bollgiehungebireftorium erflattet in einer Bothichaft

gen und Rad geftraft werben; und endlich bag bie Bipernnefter von benen das meifte Unbeil ausgieng, nehmlich bie Rlofter Ginfiedlen und St. Gallen gerftort werden , fo baf fein Stein auf dem andern gelassen werbe. Cartier will nichts von dem Elend sprechen das bewirft wurde und auch nichts von den Verbrechen das biefes hervorbrachte: ben Franken haben wir die Rettung unfere Baterlandes gu verdaufen, ich fodere also, daß man erklare, daß sich die frankliche Armee und ihr wakerer General, so wie auch unser Vollziehungsdirektorium ums Vaterland verdient gemacht haben: ferners simme ich dem begehrten Druk dieser Bothschaft ben, sodere den Dank des Vaterlandes für die Statthalter die sich bie sich beie, begehre Niederschung einer Commission die die Gorichtskile begehre Niedersehung einer Kommission, die die Gerichtsstellen bestimme, welche die Verbrechen der Gegenrevolutionairs zu untersuchen und zu bestrafen haben, und eudlich sodere ich Entsprechen der Begehren, die das Vollziehungsbirektorium in dieser Bothschaft an uns macht. Huber fagt, hier haben wir ein mahres Bepspiel von Schlangen, welche die Einfalt der Tauben misbrauchten: (sie Eirfularbrief von St. Gallen pag. 616.) Allein das Unglut das bewirft wurde, soll unser Rache fumm machen; und baber verabschene ich ben Galgen und Mad; — eben so wenig follen wir uns durch Berftorung an Gebauden tachen wollen. Ich ftimme gerne dem Druf dies fer Bothschaft und dem gefoderten Dant fur die Franken ben, allein vor allem aus begehre ich Riedersetung einer Kommisfion über diesen Gegenfand, und befonders auch, daß nicht Berdienst ums Baterland erflart werde, bis wir burch einen forgfaltigen Bericht einer Kommiffton beffimmtere Angaben in Barden haben. Sart mann bemerft, daß nicht nur bie Begenrevolutionairs in benjenigen Kantonen wo bie Aufruhr aus brach , sur Berantwortung und Straf gezogen werben follten , fondern auch die in andern Kantonen, und daß gerade die Capusiner in Gurfce auch in diefem Fall fenn mochten: er begehrt Riederschung einer Kommiffion gur Unterfuchung ob ben

worthig fent ber begehrten Steuer und Unterftung fimmt a Wir hatten freilich alle gewunscht, daß biefe verierten er gerne ben, und hoft man werde hierben besonders auf die und verführten Menschen durch sanftere Bande und Mittel ben diesem Unlag beschädigten Patrioten Rufficht nehmen: et endigt mit bem Ausruf , moge dies das lezte Bruchfuk ber schenslichen Wirkungen bes Fanatismus fenn!

Possi will dem Direttorium fur die Mittheilung biefer Nachricht danken, und hoft wir werden nun besonders forgsfältig senn, die Religion nicht zu berühren um nicht neue Unseinen zu veranlassen. Fiers simmt Cartier und Huber bei. 28 p der fodert allgemeine Verweisung an eine Kommis fion , und glaubt das Direftorium fenne noch nicht alle Umftande diefer traurigen Geichichte hinlanglich und will baber alle Mitglieder auffodern ihm mitzutheilen, was jeder hier uber fennt. Efcher fagt; auch ich ftimme ber Dieberfegung einer Kommiffion ben, allein ich fuble mich gedrungen über eine ber gemachten Motionen fremmithig meine Meynung su fagen, ungeachtet ich schon jum voraus erwarte, daß fie nicht ben Benfall ber Versammlung erhalten wird : - nur dafür bitte ich, mich nicht zu beurtheilen ebe ich ausgesprochen habe. Man fodert von und zu erfliren, daß fich die frantische Armee ben biefem Anlag um unfer Baterland verdient gemacht habe! - auch ich ehre ben Duth womit biefe ben Muf: stand in Unterwalden unterdruft hat, und fühle ganz die schreflichen Folgen welche entstanden waren, wenn sich die franklische Armee durch den hartnäkigen Widerstand hatte zuruffchrefen laffen; aber fo fehr ich diefen Muth ehre, fo fehr verabschene ich diefe unmenschlichen Grausamkeiten, welche unmittelbare Folgen bes Sieges waren, und nie werbe ich baju meine Stimme geben, daß man son einer Armee er: flare, fie habe fich um unfer Baterland verdient gemacht, wenn sie solche Grenelthaten verübte wie in Unterwalden porgefallen sind! gerne hingegen trage ich darauf an, daß wir erfennen, diejenigen frankischen Offiziere, welche sich mit Muth und felbst mit Gefahr ihres Lebens der Wuth ihrer Soldaten widerfesten , und den Unmenschlichkeiten Gin-halt ju thun trachteten , diese fich nicht nur um unfer Bater-

fand, fondern um die Menschheit selbst verdient gemacht! Rice will erklaren, daß auch diesenigen Feinde des Ba-terlandes sepen, welche die Feinde des Vaterlandes wissentlich beherberget und unterftust haben. Er tennt feine Strafe die gu frenge mare fur die Feinde ber Freiheit. Er glaubt man foll im allgemeinen Dank erkennen für biejenigen, welche fich um die Freiheit und um die Menschheit verdient gemacht has ben, indem une bas Direktorium feinen Bericht von ben vor: gefallnen Graufamfeiten mittheilt und wir alfo auch feine fennen. Strafe und Dant find die groffen Sebel burch die fich ein Staat erhalt, alfo follen wir feinen von beiben vernach: laffigen: übrigens nebft Beftatigung feiner erften Antrage, fo: Dert er Druf ber Bothschaft des Direktoriums ehe die Rom-

miffion ihren Bericht abstattet.

Suter: Es ift fcmerglich, wenn die fanfte, friedliche Gottin ber greibeit mit Blut befprist wird , fie , die fo ein fach , fo rein wie bas Licht ber Bernunft und entgegenglangt;

Es ift doppelt fcmerglich, wenn gute, verirrte Bruder, indem fie glauben fur fie zu fechten, als Schlachtopfer ihrer zu aberglaubischen Einfallt, und bes Fanatismus fallen, geopfert von felbstfüchtigen meineibigen Pfaffen, unter bem betrügrischen Schein von Religion, die fie entweihen !

20 te und warum bies gefcah, und gefchehen fonnte ?-Sch siehe einen Schleier barum. Genug fep es gu fagen , baf fepr oft, 28 abrheit, greiheit und Glud von Ratio: nen über Spigel von Leichen erreicht werden muffen , fo traus rig er auch ift! The content of and there in

hatten gewonnen werden fonnen; es fcheint, es habe nicht fo

fepn muffen — und ich schweige. Auch konnte es scheinen, daß unfre Regierung an fange lich ben glimmenden Tunken hatte erfticken konnen, wenn fie etwas icharfere Maasregeln angewandt hatte - und mabrlid, ich muß gefteben, daß wenn ich derfelben je einen Fehler wors werffen wollte, es bie zu groffe langmut h und Radfict mare, burch die fie fich biedahin fo fehr ausge eichnet bat; allem es ift metfens fehr ichwer, Die Linie ju ziehen, wo Lugend und Berbrechen, Rachficht und Strafe fich scheiden — ich go feche auch hier meine Unwissenheit, und ziehe einen Schleite barum. Die Sache ift geschehn , und fommt es gu , die Lehre für die Zukunft zu ziehen, daß wir durch alle mögliche Mittel, solches Unglück abwenden lernen. Ich tenne darunter vorzigzlich zwei: das eine heißt, zu rechter Zeit angewandte Strafe für jeden Versichtere des Bolks, für jeden Freiheitsfeind, der mit Worten und Werken sich am heiligen Gedaude unster Freiheit, an der Rube Helvetiens vergreift; das zweite fanftere und wurdigere beift Auftlarung. Dieses B. Repräsentanten last uns vorzüglich anwenden. Wer die Freiheit tennt, muß sie lieben; wer sie kennt, muß sie um armen, so wie sie jeden umarmt, der sich ihrer würdig macht. Sie ist so gut, so faßlich, daß jedes Kind sie versicht, wenn man sie ihm nur recht darstellt, ja sie ist die Gute, die Bernunft felbft. Aber wir haben gewiß noch nicht alles ge thar, um fie überall verständlich ju machen, ja an vielen D ten Selvetiens fennt man nicht einmal die gegenwättige Lage des Baterlands. Glaubmurdige Menschen haben mich versichert, das viele von den ungludlichen Unterwaldnern, bie gegen die Franken sochten, noch an das Dasenn der Baren bot be geglaubt haben, viele hofften noch auf hulfe wom alten Barn, so schrecklich hatten sie Die Pfassen betrogen. 3ch wenigfiens habe bas größte Bedauern mit diefem guten Bolt, und ich bin überzeugt , daß wenn man ihm die 28 ahrheit flar vor Augen gestellt hatte, es eben fo empfanglich fur's Gute wurde gewesen fenn, als es fur's Boje war. Genug bavon.

3ch stimme ganslich dem B. Cattiet und den Borfold gen des Direktoriums bei , und verlange auch , daß wir de fretieren follen , ,, die franfische Armee hatte fich um's Bater land verdient gemacht ,.. Ich gebe unferm Efcher bergid gerne gu, daß, ohne eben fo viele Erceffion gu begeben , die ich alle eben so gut, als er veravscheue, die Franten ihr fiegrei-des Biel hatten erreichen konnen, allein wenn wir billig sepn und bedenten wollen, wie ein so hartnafiger Wiederstand den Muth fo leicht zur Wuth entflammt, wie viel zu biefer Buth bie Brandtweinfaffer in Stanzstad mogen beigetragen hoben, wie aufferft fchwer es ift ben Goldaten in feiner Buth sue rückzuhalten, und vorzüglich wie schwer es ist, Handlungen an andern zu beurtheilen und richtig abzuwägen, wenn man noch nie in einem ähnlichen Fall gehandelt hat, so werden mir gewis billie Constitution wir gewiß billig feyn und ben frantifchen Golbaten menichlid entschuldigen. Judem wissen wir ja, daß die wafern Offiziete sich mit Gefahr ihres eigenen Lebens der Wuth der Soldeten so oft entgegensursten, und daß vorzüglich die vortreste chen Ansührer der auten und 44ten Halberigaden Müllet und Mainon so edle Juge ihres Muths und ihrer Mensch

lichfeit abgelegt haben. 2Benn wir über alles diefes noch bedenken wollen, baf 2Benn wir über alles diefes noch bedenken wollen, baf hier die Freiheit unfere Daterlands auf bem Spiel ftand, bağ es überhaupt ber Freiheit galt, bağ mir am ideugliges blutigen Rande eines Burgerfriegs fanden, im Fall bie franken nicht gestegt hatten, barg, bag in diefer Waage Freis beit , Glud und 28 ohl unfere Baterlande lagen , fo merben wir feinen Augenblick anfteben ju befretiren , bag bie franfische Armee uns wieder gerettet und sich wohl um unfer Vaterland verdient gemacht hab

Ueberhaupt muß man fich in Beurtheilung eines Gangen nie von einzelnen Ericheinungen itre leiten laffen, und immer fich fragen, was ware aus uns geworden, wenn diefes nicht gescheben ware? Last uns nun unermudet dabin arbeiten, wie wir allem apulichen Unglud vorbeugen tonnen, last uns arbeiten an der Belehrung, au der Aufklärung dieses Volks, denn schwer würde es auf unserm Gewissen liegen; wenn man dis jeht nicht alle möglichen Mittel anwenden wollte. Ich hoffe, tak wir durch die Verlegung des Sines der Mesgierung nach Luzern, in diesen Mitrelpunkt der schweizerschen Natur, und in die Nähe der ver führt en Brüder, ihr volles Butrauen gewinnen werden, ich hoffe fie werden felbft ju uns fommen und fich von der Wahrheit belehren laffen, ja fie werden fommen, feben, boren und gluce.

lich fenn! Um Ende bemerfe ich noch, daß ich wie Suber, die Bothichaft des Direftoriums einer Commission übertragen modte, boch aber febr munfche, daß die Bothichaft felbft fobald nidglich gedruckt murde, bamit man überall ben mahren Berlauf der Sache fennen lernen mochte.

Secretan ift getheilt in feinen Empfindungen : einerfeits fühlt er Dant gegen Die Regierung - ans derfeits Abichen bor den Berführern , die unter bem Ramen geiftlicher Bater, bas Bolt unglucklich mas chen. - Das Gange fobert forgfaltige Behandlung, fowohl in Rucficht ber Erflarung bes Dants gegen Die Franfen, als auch bas Bollgiehungsbirettorium: befonders aber banft er Gutern fur die gludliche Mendung, die er dem gefchwarzten Gemahlde des Unglucks von Unterwalden gab, - benn mitten in Diefem Schrecklichen Auftritt von Tod und Berbeerung glangen auch einzelne Schone Thaten bervor, Die das Auge des Menschenfreundes wieder erquicken: wer ift . B. nicht gerührt über die Gute eines frankischen Goldaten, der ein Rind an Rindesffatt aufnimmt, weil es ihm neben feinen erblaften Eltern Die Sande jutrauensvoll aus der mit Blut befpritten Biege bars ftreckt, und wer freut fich nicht über das garte Ges fühl eines andern Franken, der ein Dadden beura thet, welches ihm bei feinem Eintritt in ihr haus ju Suffen fallt und ihn fur fein Leben bittet, weil es Das Schickfal feiner tod bingeftreckten Eltern ermar: tete. - Er fobert nun allgemeine Berweifung an eine Commiffion, Die Das Gange Diefes Gegenftandes uns terfuche, benn die gefoderte Confistation der Guter gefallt ihm nicht, weil fie haß gebihrt und auf Rins Der wirft : Gegen die Pfaffen von St. Gallen binges gehrt ehrenvolle Meldung der Munizipalitat bon Aran gen fodert er die ftrengsten Maakregeln, und dages gegen Untersuchung derer, Die durch fie unter bem 23 p der begehrt, daß man der Munizipalitat von Mantel einer mobithatigen Religion verführt und ins Ungluck gefturgt murden. Suber hatte gewunscht, daß die Wunden, die das traurige Schickfal Unters

malbens in unfrem herzen verursachte, nicht wieber aufgeriffen worden maren, und daß der Schleier, ben Das Direktorium auf Dieje Ereigniffe legte, nicht mare weggezogen worden : Er fieht nicht ein, wie man nur einem Theil der frankischen Armee Dant bezeugen wolle, und warum wegen der Buth einzelner Goldas ten der Dank gegen die gange fraukische Armee follte eingeschrankt werden, wollten wir dieses thun, so muffen wir alles aufbeden, alle Umftande dieses uns finnigen Widerstandes, die graufamen Drohungen welche ausgestoffen wurden und vielleicht erfüllt wors Den waren, wenn der Gieg der andern Geite juges fallen mare. Immer gehort Danf bem Gieger, wenn er für die gerechte Sache gefochten hat! die frankische Urmee hat für die gute Sache und für uns gefampft, also danken wir ihr mit Worten, weil wir nicht ans ders danken konnen. In Rucksicht Ruces Antrag lagt und nicht vergessen, daß Strafe, Strafe und nicht Rache seyn soll; die Gerechtigkeit soll kalt seyn wie die logische Vernunft; der Gesetzgeber soll nicht den Richter jur Grausamkeit auffodern; noch wenis ger aber follen wir uns an Sachen rachen wollen, bie nichts beim Verbrechen thaten; oder wollen wir den hund nachahmen, der in den Stein beift, ber nach ibm geworffen mard? - Dies beift foviel als, wir follen von der Stuffe unfrer Ausbildung auf der wir ftes ben , berabfteigen , um uns felbft bem Berbrecher ju nabern, den wir bestrafen wollen! - wie wollten wir unser Bolf aufflaren, wenn wir selbst aufflarunges widrig handeln murden? Ueberhaupt aber find nicht wir Richter! ich ftimme dem Druck bei, und begehre daß die niederzusegende Rommiffion Morgens ihr Guts achten vorlege, dagegen fann ich dem Untrag nicht beis ftimmen, daß diese Bothschaft von allen Rangeln burch die Pfarrer verlefen werde, weil dieses einen Unichein von fleinlichter Bosheit hatte, welches auch Die guten Pfarrer erbittern fonnte.

Auf Bimmermanns Antrag wird bas Abs ftimmen erfennt und der gange Gegenstand einer Rommiffion übergeben, in welche geordnet merben : Secretan, Suber, Cartier, Suter und

Ein von der Munispalitat von Arau überfandtes Abschiedeschreiben an Den groffen Rath wird verles fen, uud mit Beifall aufgenommen. Ein unter ben Buhorern fich befindendes Mitglied Diefer Munigipas litat erhalt bie Ehre ber Gigung und ben Brus derfuß bom Prafidenten. Bimmermann bes und Ginrufung Diefes Abichiedebriefs ine Protofoll. Arau Danf und Achtung bezeuge. Carrard bes jeugt, baf er burchdrungen fen bon unangenehmen Empfindungen über die bevorftebende Abreife, indem

In initially war and refly Action longing a colline.

wie in Aran die befte Aufnahme genoffen , und uns bern ben und fobert, bag biefes Bulletin irgenbme geachtet Die Gallerien Des Berfammlungsfaals immer ftart befegt maren, nie noch die geringfte Unbequeme lichkeit von denselben hatten: er stimmt daher Zim-mermann ben. Graf scheidet auch mit Ruhrung von Arau: aber er will sich nicht mit blos leerem Dank entfehrnen, sondern begehrt thatigen Dank, ins bem man Arau Entschädigung schuldig ift und zu dies sem Ende hin begehrt er Niedersetzung einer Kom-mission. Billeter solgt diesem lettern Antrag und glaubt auch der Patriotismus der Arauer Burger verdiene Dank. Fierz bewundert die Bescheiden, heit der Arauer Munizipalität, die nicht einmalvon ber ihr fouldigen Entschädigung fpreche, baber folgt er Graf, denn ehrenvolle Meldung sind nur leere Worte: übrigens fodert er Vertagung dieses Gegensfandes bis auf Luzern. Suter sagt, nie werden wir den wahren Patriotismus, die brüderliche Auf nahme und die Beschüßung in der Gefahr vergessen, die wir in Arau genossen haben, daher soigt er allen gemachten Anträgen. Nüce stimmt Graf ben; weil Romplimente freylich angenehm sind, aber weil es hier doch noch etwas mehr bedarf. Grafs Ans Grafs Un: es hier doch noch etwas mehr bedarf. trag wird angenommen und in die Rommiffion geord, net: Bimmer mann, Graf, Duce, Pelegrini und Bourgeois.

Da der Senat ben Befchlug wegen der Ents Schabigung ber Gemeinden Effingen und Bogen bers worffen bat, fo fodert Guter Rahmens einer Rom: miffion in der Ueberzeugung, der Genat habe nicht Die Cache felbft, fondern nur die Form berfelben ber morfen, bag man über bas Begehren biefer Ge meinden jur Lagesordnung gehe, barauf begrundet, baf fie fich in Rutficht biefer Entschadigung an bas Direttorium ju wenden haben , weil ihnen biefe laut den Gefegen rechtlich gebührt. Diefer Untrag mirb einmuthig angenommen.

buber im Ramen einer Rommiffion macht eist nen Rapport, weldem gufolge bie bieberigen gefet; lichen Beschluffe der Rathe, welche bom Rationals buchbructer Gruner herausgegeben murben, bis auf ben 20. Cept. fortgefest, nachher aber ein Bulletin ber Gefebe gebruft, welches auch die Defrete bes Die reftorium's enthalten und an die öffentlichen Authoris thaten mitgetheilt und überhaupt mit einem fehr maffigen Porto belegt werden foll. Carrard fobert baff bas neue Bulletin auch gleich bem alten ben Res prafentanten mitgetheilt, und bag hieruber ein Bers trag mit bem Nationalbuchdrufer gemacht werde. Duber fagt, ber Bertrag fen eine Regierungefache, ersterm hingegen ffimmt er ben. 28 9ber folgt und begehrt, daß Diefes neue Bulletin auch den Muniki: palitaten jugefandt merde. Afermann ftimmt Mn

in jeder Gemeinde verlefen merde: auch munfcht er, daß die Unterftatthalter bom Direftorium aufgefodert werden, die Gefete gleich nach ihrer Befanntwerdung offentlich zu verlesen. Graf ftimmt gang dem Raps port ben. Jomini will, daß nichts von dem Porto hier vorkomme. Carrard glaube, gufolg biefem Gutachten gebore Die endliche Bestimmung des Porto bem Direftorium gu. Muce fodert, baf bas Bulle tin gang poffren verfandt werde, indem man bas Bolf ohne Bezahlung auftlaren muffe. Suber fimmt Carrard ben, und will ein fleines Porto, weil fonft die Postamter die Versendung vernachläffigen. Mare cacci fimmt gang ben, und will das Bulletin nur ben öffentlichen Beamten gang franto fenben. Diefer and fomeren und fi lette Untrag wird angenommen.

Bimmermann im Mamen einer Rommiffion Schlagt eine Umtefleidung fur Die Schreiber, Staates bothen und Beibel der brei oberffen Authoritaten bor. Billeter flimmt bem Gutachten bei, be gehrt aber , bag die Beibel ihrer geringen Befole bung megen, bas erfte Mal auf Roffen ber Mation befleibet merben. Cartier will, baff bie Rragen aller Beibel von gleicher Karbe fenen. Das Gub achten wird mit Billeters Zufat angenommen.

Suber begehrt, baf bas Bureau beauftragt werde einen Austug aus allen Bittfcbriften ju mas chen, und ein Bergeichnif bon ihnen gu entwerffen, bomit die gleichlantenben gemeinschaftlich in Berat thung gezogen werden fonnen. Do per unterfüßt Diefen Untrag, welcher angenommen wirb.

Da der Genat berichiebene Befoldungsbefdliffe verworffen bat, fo fodert Gefretan, daß in ber Re baftion des Beschluffes, über die Befoldung ber Oberrichter eine fleine Beranberung gemacht, und bann wieder dem Genat jugefandt, Die übrigen bett worffenen Befchluffe aber ber Rommiffion gur Umans berung tugewiesen werben. Carrard bemerft, bag in der Bermerffung bes Beschluffes über die Besolt dung der Oberrichter ein Redaftionsfehler ift, und will also dieselbe an den Senat zurücksenden. hus bler stimmt Secretan bei, weil dieser Redaftionssfehler einzig durch das Bureau des Senats muste verbeffert werden: dieser Antrag wird angenommen.

Ruce bringt auf Beschleunigung und medmali figere, befondere aber populare Cinrichtung Des Bolls blatte. Cartier unterfiet biefen Matrag. mermann fodert Tagefordnung , indem bie Boll giebung unferer Gefene nicht uns, fondern bem Die reftorium jugebort. Man geht jur Tagesordnung.

Der schweizerische Republikaner daß galbem bae Gefet ben Gestlichen teine offin Madagnitet binaue. Miller und Lulaul für biel von Burg recore erdeiles nachdem die June de gebungend Dolder für ig Dale itelaut. Die Miller und Lulant für beei

in declara nation, man benne, treft und dun ber und Born oder nation and

Mitgliedern ber gefesgebenden Rathe ber helpetifchen Republit. 1634 19 Hodar (bull Lighton terbisen ter

acidakarini maniak dalembaka ian muße in Russight Sundert acht und fechtigftes Stud. aus treulosen Absten den Cid versaren macht und schwarten den begenden und Friedenscheiteten geschen Beiere gesche Bereich der Das der Der der Der der Bereich gesche Gerafe Bereich gesche gesche

Zürich, Mittwochs den 10. October 1798.

Gefengebung.

toto Werfellung Des gestrehen Drotos

Senat, 19. September.

Soch verlangt und erhalt fur 3aslin fo lans ge Berlangerung feines Urlaubes bis feine Gefund:

beitsumftande ihm nach Lugern gu fommen erlauben. Der Prafident liest einen ihm burch Deputirte ber Munizipalitat von Arau gu Sanden bes Genats übergebenen Brief vor, der Gefinnungen der Dant, barteit , des Leidmefens über die Entfernung der ges feggebenden Rathe und Wansche für das Wohl der Republit enthalt. guthi v. Gol. tragt auf ehren: bolle Melbung und Ginruckung Diefes Schreibens ins Protofoll an. Rubli findet, ein folches Danffa: gungefchreiben nach fo viel bergeblichen Aufopferungen muffe in der That nicht wenig Ueberwindung ge toftet habe; er will , bag in einem Schreiben ber Munizipalitat die ehrenvolle Meldung, die von ih rem Briefe befchloffen ward , mitgetheilt werde , und daß auch der Genat laut den Bunfch auffere, baß wo moglich, die Gemeinde Arau Entschadigung für ihre Aufopferungen erhalte. - Es wird befchloffen, daß ehrenvolle Melbung des Schreibens in Protofoll gefchehe, und ber Munigipalitat ein Auszug Diefes Protofolls jugeftellt werbe.

Der Beschluß welcher ben 10 Abschnitt des Res glemente über bie Met, Die Meinungen borgutragen ,

enthalt, wird angenommen.

Dolber rath im Ramen ber Befoldungefoms miffion, ben Befchluß anzunehmen welcher den Gup: pleanten des Rantonsgerichts 60 Baten für feben Gigungstag und Reifetoften bestimmt; - er wird

angenommen.

Die Rommiffion rath benjenigen ju verwerffen , welcher bem Schreiber bes Rantonegericht 100 Louis bord und freie Wohnung bestimmt, fie findet den le des Gerichtschreibers anzunehmen; man fann also der Stelle unmöglich einen geringern Gehalt als der eines Richters bestimmen. Genhard fimmt ber Rommission bei. Deveven ebenfalls; bas von Muret angeführte Beispiel beweist nichts, wenn der Richter von freien Studen die Stelle Des Schreis bers , jenner des Richters vorzog; batte ihn aber der Regierungestatthalter ju diefem Taufche gezwungen, fo wurde biefe Sandlung gefet und fonftitutionemte drig fenn. gut hi v. gangn. und Fornerob stimmen der Kommiffion bei. Dunger und Bods mer wollen annehmen; ber lettere bemerft, immer hatten die Gerichtsschreiber mehr Gehalt als die Richter gehabt. Der Beschluß wird verworffen.

De Rommiffion rath jur Annahme des Befchlufe fee beri ben Diffrifterichtern einen gaubthaler Taggelb und Reifefoffen bestimmt. guthi b. Gol. unters flugt Diefen Untrag; er bemertt, bag bas Gehalt ber Diffritterichter auf biefe Beife bem ber Rans tonerichter ziemlich gleich fommt. Der Befchlug

mird angenommen.

Der Beschluß, welcher ben 16 Abschnitt bes Reglements, der von Befchluffen und Gefegen handelt, enthalt, wird einer Rommiffion , die der Prafident ers nennen, und die Morgen berichten foll, jugewiefen; fe befteht aus den B. Pfpffer, gafte chere und Sod).

Derjenige, welcher ben Unhang jum Reglement, burch die alle borbergebenden, dem neuen Regles ment jumider laufenden Befchluffe aufgehoben mer,

ben, enthalt - wird angenommen.

pfnffer berichtet im Ramen einer Rommife fion über den Befchlug, der die Strafe der Beifflis chen, welche ben Bargereid ju leiffen fich weigern wurden, enthalt. Der Befchlif wird angenommen. felben gu boch. Duret ftimmt fur Annahme; er Attenbofer municht, bas alte mehr als 70 jabrige bemerkt die Arbeiten und Beschäftigungen dieser Stell Greise bestimmt ausgenommen werden, auch fremde le senen sebr groß, der Schreiber sen das beschäftig, Geistliche, worunter t. B. einige Chorherren von Jurs ste Mitglied des Tribunals; er kann sich niemals jach gehoren, die feine Schweiserburger find. Bars entfernen. Im Runton Leman hat der Regierungs ras will weder für noch gegen die Resolution stime Greife bestimmt ausgenommen werden, auch fremde ftatthalter einen Rantonsschreiber bewogen, Die Stel men; aber er bemerft doch, wie sonderbar es ift,

baß, pachbem bas Gefet ben Gefflichen feine aftis ben Burgerrechre ertheilt; nachdem die Juden, Die im gleichen Fall find, einem Defret gemag, ben Gid. nicht leiften muffen, man bennoch nun Driefter und Monche, Die man nicht für Burgererfennt, den Burgereid bu fchworen zwingt. Much tabelt er febr, bag ber Befchluß feinen Unterfchied gwifchen folden bie aus, wenn auch ieriger, Gemiffenhaftigfeit und folden die aus treulofen Abfichten ben Gid berfagen macht und beiben gleiche Strafe gutennt. Luthi b. Gol. flimmt fur Die Unnahme; jeder Geiftliche der Geels forger ift, ift auch Schweiterburger; er hat Zutritt tin in allen 3 belvetischen Sprachen gedruft werde. zu den Urversammlungen: ubt also alle Burgerrechte Diese benden Antrage werden einmuthig angenommen. aus; fremde Geifiliche tonnen nicht Geelforger in Del vetien fenn; Die 70 jahrigen Greife find fcon durch allgemeine Gefete uter ben Burgereid, bon bem bas gegenwartige nur einen Unhang bildet, ausgenom: men. gang ift gleicher Meinung. Meper b. Urb. ebenfalls, jumal es beilige Pflicht aller Geiftlichen ift, dem Bolfe Liebe und Achtung gegen die Gefete gu empfehlen. - Der Befchlug wird angenommen.

Dolder berichtet im Ramen der Commiffion über Pulver , und Galpeterhandel und Fabrifation. Die Majoritat rath jur Annahme. Die Minoritat, ju welcher fich guthi b. Langn. betennt, ftimmt für Berroerffung, weil fie das Privat : Eigenthum gu fehr beschräntt glaubt, und auch weil fie Die Patente migbilligt. gang rath auch jur Bermerffung, aber ger, aus befondern Grunden. Die Freiheit der Burger , Die Nationalinduftrie werde durch jede Ertlarung eis nes Regals vermindert, und dies ift dem Bohl ber Republif jumiber; - auch follte man aus bem Mustande nicht fommen laffen, was fich im Baterland binlanglich findet. Mittelholger will annehmen, er glaubt bie Galpeterfabrifation merde burch biefen Befchluß an Bollfommenheit gewinnen. Forn ero b ftimmt gegen ben Befchluß und meint in einem Des fpotifch regierenden Staate murde man fich faum ges trauen einen folchen ju faffen. Laflechere billigt benjenigen Theil des Befchluffes febr , welcher die Duls ber Babrifation und ben Sandel angeht; aber er fann bemienigen unmöglich feinen Beifall geben, ber ben Salpeter betrifft; er fieht Die Rothwendigbeit Diefer Einschränfungen nicht ein, und glaubt, ber Staat muffe die Gewinnung ber erften Stoffe auf alle Beife begunftigen. Muret ift gang gleicher Meinung. Crauer fpricht ebenfalls gegen ben Befchlug. mird bermorffen.

Der Befchluß über einen Scheerenfchleifer - fo wie ber ben Erompetermeifter Gpfi betreffend, mers ben angenommen.

Chen fo derjenige, ber Die Legitimation bes B. Spfi bon Sollftein angeht.

Bacangfeit hinaue. Muller und Bulauf fur brei Bochen und Dolder für 14 Tage Urlaub. Die Berathung wird bis Morgen verfchoben.

Groffer Rath, 20. Cept.

Ben Unlag ber Berlefung des geftrigen Protos tolle glaubt 3 immermann man muffe in Rutficht Des Beschluffes wegen einem Bulletin Der Gefege bes ftimmen, bag daffelbe den Agenten muffe jugefandt merden, bis die Munigipalitaten und Friedenselchter etablirt find. Da a ccacci fodert , bag diefes Bulles

Secretan im Rahmen ber über die Bothe schaft Des Direktoriums geftern niedergefesten Roms miffion macht folgenden Untrag : 1) Seperlich ju ers flaren, baß fich die frantische Urmee in Der Comeig und der B. General Gd quenburg um die belves tifche Republit mobl verbient gemacht haben. 2) In den Protofollen ehrenbolle Meldung gu thun bon Der mactern Aufführung Des B. Bolt Regierungs statthalters im Ranton Gentis, Derjenigen Gemeins den diefes Rantons, die fich fur die Bertheidigung der Gache der Frenheit erhoben, bes B. heer Staatthalters des Rantons Linth, der Statthalter von Lugern und Baldftatten, Derjenigen Diftrittsftatthal ter , berjenigen Gemeinden und aller helbetifchen Buts Die fich fur die Aufrechthaltung ber Ronfitus tion auszeichneten. 3) Die Rebellen vorzuglich die Urbes ber und Ungettler Diefer Berfchmorung gegen das Bat terland, peinlich und bor den gehörigen Richtern nach bem 93 und 94 s. ber Ronft itution ju belangen. 4) Die Wanfen derjenigen Patrioten Die ben Diefer Gelegens heit geblieben, auf Untoften ber Mation ju ergieben. 5) In gang Belvetien eine freywillige Steuer gu Gung ften der Brandbeschädigten des Diftrifts Stang und der umliegenden Orte aufjuheben und nach der Anords nung bes Bollgiehungedireftoriums gu berthellen. Ueber das Gutachten felbft fodert Brone, bag alle Statthalter Die fich ben Diefem Anlag ausgezeichnet haben, wirflich in der Danferflarung benannt wet, den. Pan ch aud folgt Diefem Antrag und Gutachten. Earrard unterstüßt einzig das Gutachten, in dem ein zwefmäffiges Berhaltnis in Diefen Dantauffer rungen fatt haben foll. Suber fimmt Carrard ben.

Das Gutachten wird unverandert angenommen. Preux erinnert, Dag auch eine Beffeurung bet geplunderten Gemeinden des Kantons Wallis bei schlossen worden sen und fodert, daß die hierüber niedergefette Rommiffion endlich einmahl einen Rap port mache. Jacquier unterfüßt gang biefen An trag. Bufch er fodert Bertagung Diefes Gegenftan des bis gur allgemeinen Steuerreglements Behand Biegler verlangt für vier Bochen über die lung. Preux glaubt nun, man tonnte Gitten und bie übrigen beschädigten Wallissergemeinden mit in ber beschlosinen allgemeinen Besteurung von Unter, walden einstiessen lassen. Ater mann behauptet die Besteurung des Wallis sen schon in der allgemeinen Steuer mit begriffen, welche für alle Kriegsschäden ausgeschrieben wurde. Huber folgt Afermann und fodert, daß die wegen dem Wallis niedergesette Rommission so bald möglich relatire. Dieser lette Anstrag wird augenommen.

Das Gutachten über die Burgerrechte wird wieber borgenommen. Der 3. Paragraph wird unberandert fogleich angenommen.

Carrard behauptet ber 4. Paragraph fen den angenommnen Grundfagen jumider, durch denfelben wirden die Gemeindeverwalter mit einer Magiftras tur befleidet, die, ba nicht alle Burger dagu mable bar waren, und da fie nicht von allen Rlaffen ber Burger erwählt murden, ben Rechten ber Gleichheit gang juwider mare: ober hatte man im Ginn zweners len Arten von Bapfengerichen einzurichten! Dein! zwefmäffiger ift es die Pflicht der Bormundschaft ben Munigipalitaten fatt ben Gemeindebermaltern ju über geben: Chenaud folgt gang Carrard: Bimmers mann ift in Rufficht der Grundlage einig mit Ca: rard, aber nicht in Rutficht ber Folgen bie er bar: aus gieht: bis jest mar das Bormundschaftsmefen in Belbetien gut eingerichtet : Die Gemeinden muffen Die Armen erhalten, warum follten fie alfo nicht auch bas Vormundschafterecht ausüben , befonders da es eine Beschwerde und nicht einen Bortheil mit fich führt, ich beharre alfo auf bem Gutachten. Cartier fagt: Du ch Diefen Paragraph wird ber Unterschied zwis schen dem Staats, und bem Gemeinbeburgerrecht noch fublbarer gemacht als er an fich felbft fchon ift : warum follten die Bittmen und Baifen ber Sinters faffen andere beforgt werden als die Gemeindsburs ger, ober bon nicht felbftgemablten Dagiftraten ber forgt werden? ich fodere alfo mit Carrard Durchftreis dung des Paragraphs. Secretan und Schlumpf fimmen Carrard bei. Der 4 und der Damit ber bundene 5 S. werden burchgeftrichen.

Der 6 5. wird unverändert angenommen.
Bon dem 7 5. fodert Carrard eine bessere Reibattion. Jomini behauptet dieser Paragraph ents halte einen Widerspruch. Secretan stimmt Carrard bei. Zimmer mann bemerkt, daß die deutsche Redaktion gut sep, und daß einzig ersedert werde die französische Redaktion der deutschen gleich zu machen: Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der 8 Paragraph wird fogleich einmuthig anges nommen.

Figure at account on pay the distribution is

Der 9 Paragraph wird auf Zimmermanns Uns trag nachbem über den 4 Paragraph gefaßten Bes ichlug verandert.

Carrard fodert Beranderung des to Paragraphs, indem wer nichts bezieht auch nichts beizutragen has ben und also bestimmt werden soll, daß jeder beitras ge, wo er wirklich die Bortheile genießt.

Cartier stimmt Carrards Bemerfung ganglich bei. Jom ini will lieber ben Paragraph gang wege laffen als etwas bemfelben beifugen. Zimmer mann und Secretan stimmen nun auch jur gange lichen Weglaffung biefes Paragraphs. Der Paras graph wird durchgestrichen.

Rilch mann fodert die Abanderung des it Paragraphs. Erofch will auf jeden Fall eine alls gemeine Tare für die Gemeindsausgaben, auch wenn schon der Ertrag der Gemeindsausgaben, auch wenn schon der Ertrag der Gemeindguter für diese hinreichen würde, Sekretan stimmt dem gang bei, weil die Gemeindguter eigentlich zur Tragung der Gesmeindslasten bestimmt sind. Zimmermann folgt, indem dadurch die so zwekmassige Vertheilung der Gemeindsguter begunstigt werde. Schlumpf stimmt bei, wunscht aber doch eine Redaktionsverbesserung dieses Paragraphs. Rilchmann will, daß ben dies sem Paragraph die liegenden Gemeindguter ausges nommen werden, sonst stimt er nun dem Paragraph ben. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über Pulber und Salpeterfabrifation und handel wiederum verworfen hat, so wird er aufs neue der Rommission zugewies sen.

Secretan fodert Weglaffung bes 12. Paragraphs bes Burgerrechtsgutachtens, mdem derfelbe für die nicht Gemeindsburger unangenehm und beleidigend sep. Zimmermann vertheidigt den Paragraph, weil er der Gerechtigfeit gemäß ist, und diese über Unbequemlichkeiten erhoben senn solle. Durch Stims menmehrheit wird der Paragraph angenommen; als lein Sefretan bemerkte, daß diese Annahme ungultig sen, weil die Versammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder enthalte. Zimmermann sindet es ets was seltsam, daß Secretan erst dann diese Bemers fung mache, wenn seine Mennung nicht angenoms men wird, doch will er auch gerne zugeben, daß der Schluß nicht angenommen und die Versammlung ause gehoben werde.

Der Prafident hebt die Styung mit der im 147 Stuf des Republikaners enthaltnen Rede, als die lette in Urau auf.

Senat, 20. September.

Auf Rubli's, Crauers und Meners v. Arb. Antrag foll in dem geftrigen Protocoll bemerft wers ben , ber Genat habe ben ABunfch geauffert , ber groffe Rath mochte, fobald bas Staatsvermogen es erlauben murde, ju Entschädigung ber Gemeinde Arau einen Befchluß faffen.

Pfpffer berichtet im Ramen einer Rommiffton und ratht gur Unnahme des Befchluffes, der ben 16ten Abschnitt des Reglements enthalt. Er wird

angenommen.

Der Genat fchließt feine Sigung - in Derfels ben ift der Beschluß über den Finangplan verworfs fen morden.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Dolber, Bulauf, Biegler und Duller erhalten den geffern verlangten Urlaub. Der Dbers Schreiber gabarpe erhalt einen gleichen für drei Wochen über die Bacanggeit heraus.

Auf Luthi's v. Gol. Antrag foll das Protofoll der heutigen Gigung, vor Schluß derfelben abgefaßt und verlefen werden.

Der Befchlug betreffend, die burch die Biehfeus che geschädigten Gemeinden Bogigen und Effingen, wird angenommen.

Der Beschluß welcher bas Aufhoren ber bisheris gen gefetlichen Beschluffe und Die Errichtung eines Lagblatte ber Gefete (Bulletin des Loix) enthalt, wird auf Luthi's v. Gol. Bemer tung, daß der Genat langst diefen Wunsch geauffert babe, ebenfalls angenommen.

Die Bothschaft des Direttoriums über bie in nern Unruhen der Republit, wird verlefen ; fo wie und er fügt fich auch gur Unnahme. ber Befchlug, von dem fie begleitet ift, (G. Die Gigi glaubt einen betrachtlichen Fehler mabryunehmen, im jung des groffen Rathes von heute.)

gang findet, der Beschlug entspreche der Ein: ladnng bes Direftoriums nicht; es merde ben Gu tern ber Rebellen feineswegs Die bon jenem verlangte Bestimmung gegeben ; fie follten fur die Nation fons fiscirt, und gur Unterftugung der Rinder der Patrio; ten verwandt werden. Freylich verdiene jeder Der Prafident Ufter i schließt die Sigung mit Mensch Mitleiden, aber was lagt fich von den einer Rede (*) deren Druck und Einrufung ins Pros Rindern der Aristofraten erwarten; sie konnen keine tofol, unter Benfallklatschen und dem Ausruf, es fchablich bleiben; er billigt hingegen fehr, daß die wird. Rinder der Demofraten verforgt werden; allein der n Staat fann Diefe Berforgung nicht allein auf fich nehr ! *) Gie ift bereits abgedruft im 147 St. des Republifaners.

men , fie wurde ihm allgufoftbar fallen; mithin follen Die Guter der Rebellen Dagu verwandt werden. Er verwirft alfo den Beschluß.

Buthi v. Gol. fann nicht begreiffen wie gang folche Meuffrungen thun tann; frenlich will ber groffe Rath Die Ronfistation der Guter nicht, auf welche bas Direftorium antragt. Es fragt fich, mer von beiden hat Recht. - Der Gefetgeber foll nicht Strafe verhangen fur begangene Berbrechen; ber groffe Rath bat alfo weife gethan, indem er bie auszusprechende Strafe dem Rantonsgericht jugemies fen bat. Wann gang ferner fagt, Die ungludlis chen Rinder verblendeter Eltern, maren weder fur des motratifche Erzichung noch Gefinnungen empfangs lich - fo hatte man billig eine folche Sprache int Senat nicht erwarten follen - Go mas bedarf mes nigftens feiner Widerlegung. Gebe man ihnen eine gute Ergiehung; grunde man bie Republit auf weife Befege und mache fie mit den Bortheilen berfelben befannt, fo merden gerade aus Diefen Rindern die beften Stugen der Republit ermachfen fonnen -Richt die Unichuld der Rinder allein, auch die geht ter der Bater verdienen unfer Mitleid und unfere Bergeibung - Er will annehmen.

Fornerod ift gleicher Meinung, nur die et gentlich Schuldigen foll die Strenge ber Gefegen treffen; nicht die Rinder allein, auch die Bater, die Weiber, alle Gregeführten verdienen Mitleid; Die Unftifter Diefer Unruhen, Die Prieffer, Die Emmifos nairen bon Ditt, die fich binter dem Borhange ber bergen, verdienen alle feine Schonungen; er mare aber febr bereit die Refolution anzunehmen, nur scheint ihm die Berpflichtung welche die Ration übers nimmt, fur die Rinder der Gebliebenen gu forgen, gu unbestimmt und vielleicht gu weitführend; Darum tragt er auf eine Rommiffion an. - Man bemerkt ihm, daß die Zahl diefer Rinder fo groß nicht ift August int Dem der Befchluß zwen Rantonsstatihalter mit Das men nennt, die übrigen aber nicht; er hatte auch gewunscht, daß die Resolution Rufficht auf die uns gluflichen Einwohner bon Gitten und bom Canton Ballis genommen hatte. - Der Beschluß wird ben nahe einmuthig angenommen.